

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1/2²⁰¹⁹
Doppelausgabe

In diesem Heft

Gerhard Zindel

Die Alterssicherung der Landwirte nach dem Ende der Hofabgabeklausel

Sabine Büntig, Matthias Ahmann

Zu den Neuregelungen in der Alterssicherung der Landwirte nach Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung

Carsten Timm, Christian Seeanner

Zuschuss zum Beitrag zur Alterskasse

Angela Buhne

Burnout in der Landwirtschaft

Karl Friedrich Köhler

Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten – Teil 3

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-12142
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Verantwortlich/Redaktion

Dr. Erich Koch

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1/2²⁰¹⁹
Doppelausgabe

In diesem Heft

- Gerhard Zindel
Die Alterssicherung der Landwirte nach dem Ende der Hofabgabeklausel Seite 5
- Sabine Bütig, Matthias Ahmann
Zu den Neuregelungen in der Alterssicherung der Landwirte nach Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung Seite 11
- Carsten Timm, Christian Seeanner
Zuschuss zum Beitrag zur Alterskasse Seite 21
- Angela Buhne
Burnout in der Landwirtschaft Seite 29
- Karl Friedrich Köhler
Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten
Teil 3: Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung wegen einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gem. § 48 SGB X Seite 53

Die Alterssicherung der Landwirte nach dem Ende der Hofabgabeklausel*

Ass. jur. Gerhard Zindel**

Die Hofabgabeklausel ist Geschichte. Dabei war sie doch ein ganz wesentliches unter den Merkmalen, in denen sich die Alterssicherung der Landwirte als berufsständisches Sondersystem von der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung unterscheidet. Der Beitrag befasst sich nach einem kurzen Rückblick auf den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verursachten Schwebezustand mit einigen Folgeregelungen zur Abschaffung der Hofabgabeklausel. Abschließend gibt er Anregungen zu einer gänzlich neuen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Alterssicherung, nachdem ihr die bisher prägende agrarstrukturelle Zielsetzung weitgehend abhanden gekommen ist.

1 Einleitung

Mit Artikel 4a des Gesetzes vom 18.12.2018 [1] ist die Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft als Anspruchsvoraussetzung für die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gestrichen worden.

Diese Anspruchsvoraussetzung, bekannt als Hofabgabeklausel, gehörte bisher zu den essenziellen Bestandteilen der Alterssicherung der Landwirte, wurde diese doch seit ihren Anfängen mit der 1957 ins Leben gerufenen Altershilfe für Landwirte stets als eine Verknüpfung von Agrarsozialpolitik und Agrarstrukturpolitik begriffen. [2] Indem das Gesetz den Anspruch auf Rente von der Hofabgabe abhängig machte, bezweckte es eine Verjüngung des Unternehmerbestandes und zugleich die Entstehung wirtschaftlich leistungsfähiger Unternehmen. [3]

Wenngleich die Hofabgabeklausel schon seit vielen Jahren nicht mehr unumstritten ist (bereits im Vorfeld der Agrarsozialreform 1995 wurde um ihre Beibehaltung oder Abschaffung gerungen) [4], hat sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahrzehnten stets darauf beschränkt, sie den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und sie dabei in Teilen zu lockern. [5]

Das nun recht plötzliche Ende, gesetzestechnisch realisiert durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels in das sog. Qualifizierungschancengesetz, ist maßgeblich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.05.2018 (1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14) [6] zurückzuführen. Über die unmittelbaren Auswirkungen hinaus stellen sich dabei wichtige Systemfragen, gerade weil mit der Hofabgabeklausel eine der tragenden Erwägungen dafür, dass es überhaupt ein Alterssicherungssystem für Landwirte gibt und wie es auszugestalten ist, weggebrochen ist.

2 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Hofabgabeklausel

Das BVerfG hat die Hofabgabeklausel nicht einfach für nichtig, sondern nur für mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG in der damals gültigen Fassung für unanwendbar erklärt. Es hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, dass dem Gesetzgeber Gelegenheit zu geben ist, die Hofabgabeklausel wieder so auszugestalten, dass sie mit der Verfassung vereinbar ist. [7]

In dem damit geschaffenen Schwebezustand durfte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskasse (§ 49 Satz 2 ALG – nachfolgend: LAK) einerseits die Hofabgabeklausel nicht mehr anwenden, andererseits aber auch keine Altersrenten bewilligen, denn damit hätte sie angesichts der vom Gericht gesehenen Möglichkeit des Gesetzgebers, die Hofabgabeklausel umfassend neu zu gestalten, riskiert, Bewilligungsbescheide zu erlassen, die sich im Nachhinein als rechtswidrig hätten herausstellen können. Rentenantragsverfahren mussten deshalb immer dann, wenn der Anspruch auf Altersrente nur noch von der Erfüllung der nicht mehr anwendbaren Hofabgabeklausel abhing, so lange ausgesetzt bleiben, bis der Schwebezustand durch den Gesetzgeber beendet war. [8] Weil in aller Regel nicht einmal feststand, dass unter den Bedingungen einer Neuregelung ein Anspruch dem Grunde bestünde, waren Vorschüsse nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausgeschlossen, und für vorläufige Entscheidungen fehlte eine Rechtsgrundlage. [9]

* Ergänzte und aktualisierte Zweitveröffentlichung mit Genehmigung des Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster. Die Erstveröffentlichung erfolgte in der Zeitschrift Agrar- und Umweltrecht (AuR), Heft 10/2019, S. 374-377.

** Früher Leiter der Stabsstelle Grundsatz /Recht der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel.

3 Abschaffung der Hofabgabeklausel statt Neugestaltung und die notwendigen Folgeregelungen

Eine nach den vom BVerfG aufgestellten Kriterien verfassungskonforme Hofabgabeklausel wäre nicht durch wenige Korrekturen erreichbar gewesen. So hätte eine bloße Ergänzung von Härtefallklauseln die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigen können, sondern sie hätte dafür gesorgt, dass der Anteil der von der Hofabgabeklausel betroffenen Antragsteller – nach einer Kette von Erleichterungen war zuletzt nur noch eine kleine Minderheit unter den Renten Antragstellern von der Hofabgabeklausel be-lastet – noch geringer geworden wäre. Das hätte diesen vom BVerfG festgestellten Gleichheitsverstoß [10] sogar noch verstärkt. Vielmehr wäre dazu eine völlige Neukonzeption erforderlich gewesen, die in Teilen auch zu einer Revidierung früher eingeführter Erleichterungen hätte führen müssen. [11] Eine solche umfassende Neuauflage der Hofabgabeklausel hätte nur bei einem konstruktiven Zusammenwirken der Partner der Regierungskoalition gelingen können. Daran war aber kaum zu denken, hielten doch CDU und CSU bis zuletzt an der Hofabgabeklausel fest, während die SPD bereits seit geraumer Zeit für ihre Abschaffung eintrat. Es kam hinzu, dass die Regierung und das Parlament unter großem Zeitdruck standen, weil sich die LAK aufgrund der Tatsache, dass das Gericht die Hofabgabeklausel nur für unanwendbar, nicht aber für nichtig erklärt hatte, zu Recht außer Stande sah, in der Phase zwischen Feststellung der Unanwendbarkeit der Hofabgabeklausel durch das BVerfG und Neuregelung durch den Gesetzgeber überhaupt noch Renten anträge abschließend positiv zu bescheiden (siehe oben zu 2).

Dies führte dazu, dass sich auch unter den grundsätzlichen Befürwortern der Hofabgabeklausel die Einsicht durchsetzte, eine verfassungskonforme Neuregelung sei nicht zu schaffen [12].

Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass die LAK, indem sie die Anwendungssperre durchgesetzt und nicht den vielfach an sie herangetragenen Forderungen nach vorläufigen Rentenbewilligungen auf zweifelhafter Rechtsgrundlage nachgegeben hat, ihren Beitrag dazu geleistet hat, dass der Schwebezustand vom Gesetzgeber recht schnell beendet worden ist.

Allerdings war es mit der Streichung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG und des die Abgabeklausel konkretisierenden 21 ALG nicht getan, vielmehr mussten eine Vielzahl weiterer Bestimmungen im ALG und weiteren Gesetzen um die Vorschriften zur Hofabgabeklausel bereinigt werden.

4 Weitere Folgeregelungen

Der Gesetzgeber hat sich auf diese sachlich zwingenden und i. d. R. rein redaktionellen Folgeregelungen nicht beschränkt, sondern sich veranlasst gesehen, weitere Regelungen zu treffen, die er für geboten hielt, um dem Wegfall der Hofabgabeklausel Rechnung zu tragen.

Nicht alle dieser Regelungen sind so nachvollziehbar wie die Anordnung der Versicherungsfreiheit von Beziehern einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 2 Nr. 1 Buchst. c ALG). Kritisch zu hinterfragen sind vor allem die Regelungen zum Hinzuverdienst (§§ 27a und 27b ALG). Andere Regelungen wie etwa die Ergänzung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ALG in dem Bestreben, Landwirte, die bereits eine Rente beziehen und deshalb nach dem neuen § 2 Nr. 1 Buchst. c ALG versicherungsfrei sind, von der Leistung „Betriebshilfe“ auszuschließen, erweisen sich bei näherem Hinsehen nicht nur als überflüssig, sondern sie werfen neue Abgrenzungsfragen auf.

a) Land- und forstwirtschaftliches Arbeitseinkommen als Hinzuverdienst

Rentenbezieher können seit der Abschaffung der Hofabgabeklausel zugleich landwirtschaftliche Unternehmer sein, während dies zuvor nur in wenigen Ausnahmefällen (zuletzt in den Fällen des § 21 Abs. 8 Satz 2 ALG, der Gesellschaftern unter bestimmten Voraussetzungen den Verbleib in der Gesellschaft ermöglichte) denkbar war. Dies hat den Gesetzgeber bewogen, in solchen Fällen auch das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen als Hinzuverdienst i. S. d. § 27a Abs. 1 ALG anzusehen. Folgen hat diese Regelung nicht nur für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, sondern nach dem neu eingefügten § 27b ALG auch für Landwirte, die eine vorzeitige Altersrente erhalten.

Die AdL ist als Teilsicherung darauf angelegt, ergänzt zu werden u. a. durch Altenteilsleistungen und durch Einnahmen, die den Rentenempfängern als Gegenleistungen aus der Abgabe des Unternehmens zufließen. Der Gesetzgeber des Jahres 1957 hat als Zielsetzung der damals ins Leben gerufenen Altershilfe für Landwirte nur deshalb nicht – nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung – die Sicherung des Lebensstandards, sondern lediglich eine ungleich bescheidenere Teilsicherung zugrundegelegt, weil er den Anspruch auf Rente von der Abgabe des Unternehmens abhängig machte und somit idealtypisch davon ausgehen konnte, dass ein wesentlicher Teil der Altersversorgung durch Altenteilsleistungen oder Veräußerungsgewinne abgedeckt war. Im Verlauf der Ausweitung der Abgabemöglichkeiten auf die langfristige Verpachtung traten Pachterlöse als mögliche Versorgungselemente hinzu. Einigkeit bestand zu

jeder Zeit, dass Landwirte erforderlichenfalls zusätzliche private Eigenvorsorge betreiben mussten. Das Konzept der Teilsicherung beruhte also auf der Annahme, dass ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern neben der Rente für den Fall der innerfamiliären Weitergabe des Unternehmens Altenteilsleistungen und für den Fall der Eigentumsübertragung oder der langfristigen Verpachtung (das Unternehmen oder Teilflächen betreffend) Veräußerungs- bzw. Pächterlöse zur Verfügung stehen. Wenn beides zusammen nicht reicht, müssen weitere Erwerbsquellen, weitere Rentenbezüge (etwa aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder Einnahmen aus privater Vorsorge hinzutreten. Diese Konzeption setzt voraus, dass den Rentenberechtigten die weiteren Versorgungselemente anrechnungsfrei belassen werden. Stattdessen ist auch in der AdL bereits mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten (§ 27 ALG) eingeführt [13] worden und im Zuge der Reform der Erwerbsminderungsrenten wurden Regelungen zum Hinzuverdienst (§ 27a ALG) ergänzt.

Das BVerfG stützt seine Beurteilung der Hofabgabeklausel als verfassungswidrig ganz wesentlich auch darauf, dass es unzumutbar sei, den Antragsteller zu zwingen, seine Erwerbsquelle unter Konditionen aufzugeben, die es ihm nicht erlauben, die Teilsicherungsleistung so zu ergänzen, dass er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. [14]

Dann kann es nicht richtig sein, zwar die Hofabgabeklausel zu streichen, die mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen erzielten Einkünfte aber als Hinzuverdienst anzurechnen und auf diese Weise die ohnehin nur als Teilsicherung angelegte Leistung noch zusätzlich zu verringern. Die vom BVerfG nahe gelegte „Gesamtschau mit weiteren Einkünften des abgebenden landwirtschaftlichen Unternehmers“, um beurteilen zu können, ob zusammen mit der Teilsicherungsrente ein angemessener Lebensunterhalt sichergestellt werden kann [15], lässt sich in dem Gebot zusammenfassen, dem Leistungsempfänger solche Einkommensteile anrechnungsfrei zu belassen, die er benötigt, weil er allein mit der Rente seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Zwar war Gegenstand der Entscheidung die Hofabgabeklausel als Voraussetzung für den Anspruch auf Altersrente (früher § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG). Die Argumentation des BVerfG ist aber grundsätzlicher Art und deshalb auf andere Versicherungsfälle übertragbar. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung müssen gleichermaßen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch bei ihnen darf es nicht dazu kommen, dass Einnahmen, die sie zu ihrem Lebensunterhalt benötigen, zu einem vollständigen oder teilweisen Ruhen der ohnehin nur eine Teilsicherung bewirkenden Rente wegen Erwerbsminderung führen.

Die Entscheidung hätte somit gute Gründe geliefert, die Regelungen über den Hinzuverdienst zu streichen oder wenigstens abzumildern. Stattdessen hat der Gesetzgeber die Regelungen für Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung (§ 27a ALG) verschärft und für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten sogar neu eingeführt (§ 27b ALG).

Ist die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Arbeitseinkommens als Hinzuverdienst aus vorgenannten Gründen schon im Grundsatz abzulehnen, so werden die Folgen der Neuregelung des § 27a ALG noch fragwürdiger immer dann, wenn das Arbeitseinkommen zu erheblichen Teilen aus Verpachtungserlösen besteht. Wer nur noch einen kleinen Teil seines bisherigen Unternehmens weiter bewirtschaftet und die übrigen Teile verpachtet, erzielt einkommensteuerrechtlich ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Aus § 15 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgt, dass es sich dann auch vollumfänglich um landwirtschaftliches Arbeitseinkommen handelt. Auf diese Weise werden immer dann, wenn der weiter bewirtschaftete Teil die Mindestgröße nach dem ALG erreicht, auch Einkommensbestandteile, die bei isolierter Betrachtung Einnahmen aus Vermögensverwaltung darstellen würden, in den Hinzuverdienst hineingezogen. Dadurch stellt sich die Neuregelung erst Recht als grob systemwidrig dar [16].

Überraschend negative Auswirkungen hat die Neuregelung auch auf Rentenbezieher, die schon nach der alten Regelung (§ 21 Abs. 8 Satz 2 ALG) Gesellschafter einer Landwirtschaft betreibenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bleiben durften. Deren Gewinnanteil wird nun – sofern sie eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen – als Hinzuverdienst herangezogen. Die schon dem Grunde nach überaus fragwürdige Regelung greift in diesen Fällen auch noch in bereits erworbene Rechte ein, jedenfalls, wenn man insoweit eine Aufhebung und Neuregelung nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) (wegen einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Verhältnisse) für zulässig hält (dies soll hier nicht näher betrachtet werden).

b) Keine Betriebs- oder Haushaltshilfe für weiter wirtschaftende Rentenbezieher

Durch Art. 4a Nr. 3 des Qualifizierungschancengesetzes ist § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ALG dahingehend ergänzt worden, dass nur „versicherte“ Landwirte Betriebs- oder Haushaltshilfe erhalten können. Man wollte damit Rentenbezieher, die nach Streichung der Hofabgabeklausel noch ein Unternehmen der Landwirtschaft bewirtschaften können, aus der Leistungsberechtigung herausnehmen. Dieser Leistungsausschluss folgt aber bereits aus § 9 ALG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der Änderung des § 10 Abs. 2 ALG hätte es

somit nicht bedurft. Auch als Klarstellung (so die Begründung zu Art. 4a Nr. 3, BT-Drucksache 19/6146 S. 28) ist sie wenig hilfreich, besteht doch die Gefahr, den Versicherterstatus unter Heranziehung der Definition des § 36 Abs. 5 ALG zu eng zu ziehen und damit – über das Regelungsziel hinausschießend – auch solchen Landwirten die Leistung zu versagen, die gemäß § 3 ALG auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind, aber aufgrund der zuvor zurückgelegten Versicherungszeiten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Grundleistungen zur medizinischen Rehabilitation erfüllen. [17]

5 Befristung von Renten wegen Erwerbsminderung

Auch unter Geltung der Hofabgabeklausel war der Entzug einer Rente wegen Erwerbsminderung möglich und geboten, wenn sich der Gesundheitszustand besserte. Weil die Rentenantragsteller aber zuvor zur Erfüllung der Hofabgabeklausel gezwungen waren, sich endgültig von ihrer landwirtschaftlichen Erwerbsquelle zu trennen, bestand insoweit de facto eine gewisse Zurückhaltung. Dies dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass § 102 Abs. 2 SGB VI, der die befristete Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anordnet, von der Verweisung in § 30 Abs. 1 ALG ausgenommen war. Nur konsequent erscheint es daher, dass der neue § 30 ALG auf § 102 SGB VI in Gänze verweist, d. h. auch die LAK muss nunmehr solche Renten auf längstens drei (weitere) Jahre befristen, es sei denn, die Behebung der Minderung der Erwerbsfähigkeit erscheint unwahrscheinlich oder die Rente war bereits für insgesamt neun Jahre befristet (§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI).

Es bleibt aber dabei, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung auch solche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nach § 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI „unbefristet“ zu leisten sind, spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze enden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VI), während § 13 ALG eine solche Begrenzung auch weiterhin nicht enthält. Auch künftig bewirkt die Feststellung der Altersrente, § 44 Abs. 1 ALG i. V. m. § 115 Abs. 3 SGB VI, in der AdL keine „Umstellung“ der Rente, sondern das Hinzutreten eines weiteren Rentenanspruchs. Es bleibt somit auch dabei, dass § 27 Abs. 1 ALG die Leistung nur einer der beiden zusammen treffenden Renten anordnet. Renten wegen Erwerbsminderung nach § 13 ALG sind also weiterhin echte Leibrenten, sobald sie entsprechend § 102 Abs. 2 SGB VI unbefristet geleistet werden, während solche nach § 43 SGB VI in ihrer maximalen Laufzeit beschränkt sind. Dies bewirkt auch Unterschiede in der Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a

Doppelbuchst. aa Einkommenssteuergesetz (EStG) für echte Leibrenten, Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG i. V. m. § 55 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (StDV) für abgekürzte Leibrenten). Ob solche Unterschiede noch gerechtfertigt sind, erscheint höchst fraglich.

6 Zusammenfassung

Dringender Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Regelungen über den Hinzuverdienst. Solange der Gesetzgeber an dem Teilsicherungskonzept der AdL festhält, muss er den Bezieherinnen und Beziehern von Renten aus eigener Versicherung – auch solchen wegen Erwerbsminderung – die von ihnen benötigten zusätzlichen Einkommensbestandteile auch anrechnungsfrei belassen. Hierzu genügt es nicht, lediglich die Verschärfung des § 27a ALG rückgängig zu machen, d. h. die Berücksichtigung landwirtschaftlichen Arbeitseinkommens wieder auszuschließen, oder wenigstens dahin gehend abzumildern, dass hierin enthaltene Verpachtungserlöse ausgesondert werden; [18] vielmehr sollten die §§ 27a und 27b ALG ersatzlos gestrichen werden.

Sinnvoll erscheint, den Anspruch auf Renten wegen Erwerbsminderung, § 13 ALG, auf die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu beschränken und damit einen Gleichklang mit der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen. [19] Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass die Renten wegen Erwerbsminderung in der AdL und in der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuersystematisch gleich behandelt werden.

7 Ausblick

Die AdL hat seit Jahrzehnten ein Akzeptanzproblem. Augenfällig wird es in der Anzahl der Befreiungen von der Versicherungspflicht. Die Anzahl der aktiv versicherten Personen sinkt weiterhin kontinuierlich, zugleich steigt die Zahl der befreiten Personen an. Ausweislich der Quartalsstatistik der LAK [20] ist die Zahl der versicherten Personen allein vom 30.06.2018 bis zum 30.06.2019 von 192.664 auf 183.521 zurückgegangen, in demselben Zeitraum stieg die Zahl der auf Antrag wegen des Bezuges außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens befreiten Personen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG – nur Landwirte und Ehegatten) von 152.855 auf 155.731. Die weit verbreitete Neigung, jede Gelegenheit zu nutzen, um dem Alterssicherungssystem den Rücken zu kehren, scheint auch nach Streichung der Hofabgabeklausel ungebrochen. Die zutreffenden Hinweise auf das im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung um 10 Prozent günstigere Verhältnis zwischen Beitrag

und Rente, sichergestellt durch die Beitragsformel des § 68 ALG, und auf die den besonderen Bedürfnissen landwirtschaftlicher Familienbetriebe entgegenkommende Leistung „Betriebs- und Haushaltshilfe“ scheinen ungehört zu verhallen; jedenfalls können sie Befreiungswillige nur selten umstimmen.

In der Vergangenheit vermochten offenbar viele Versicherte keinen rechten Sinn in einem Alterssicherungssystem zu erkennen, welches mit seinem Leistungsniveau nicht einmal zur Basissicherung taugt und mit der Hofabgabeklausel hohe Hürden aufrichtete, die zu überwinden waren, um in den Genuss einer äußerst bescheidenen Rentenzahlung zu kommen.

Ob die Abschaffung der Hofabgabeklausel für mehr Akzeptanz sorgt, bleibt abzuwarten. Die jüngsten Quartalsergebnisse stimmen skeptisch, denn sie dokumentieren eine ungebremsste Entwicklung bei den Befreiungsanträgen. Verwundern kann dies nicht, denn der entscheidende Nachteil bleibt: Die erwartbaren Rentenhöhen sind „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“. Mit dem Konzept der Teilsicherung, in seinen Ursprüngen erdacht als Ergänzung familieninterner Altenteilsleistungen, können die Betroffenen anscheinend wenig anfangen.

Das Konzept der Teilsicherung ist tatsächlich nur erklärbar vor dem Hintergrund, dass sich Rentenempfänger von ihrem Unternehmen getrennt haben mussten und mit den Gegenleistungen der Abgabe – in ihren unterschiedlichsten Ausgestaltungen – zumindest über eine weitere Säule der Alterssicherung verfügten. Mit dem Wegfall der Hofabgabeklausel ist also auch die Legitimation für die Beschränkung des Sicherungsziels auf eine Teilsicherung entfallen. Auch wenn die Erkenntnis schmerzen mag, muss konstatiert werden, dass sich damit auch die bisher als prägendes Alleinstellungsmerkmal stilisierte Verbindung von Agrarsozial- und Agrarstrukturpolitik weitgehend erledigt hat.

Damit der Wegfall der Hofabgabeklausel weder den „Anfang vom Ende“, noch ein „Weiter so“ mit fortschreitendem Bedeutungsverlust, sondern vielmehr einen Neubeginn markiert, muss sich die AdL von den überholten Narrativen trennen und ihren Platz neu definieren. Wenn das Konzept der Teilsicherung keine Zukunft hat, kann es nur durch eine vollwertige Alterssicherung mit einkommensabhängigen Beiträgen und Renten abgelöst werden. Dann hätten auch die Regelungen zum Hinzuverdienst (§§ 27a und b ALG) wieder ihre Berechtigung. Eines Zuschusses zum Beitrag (§§ 32 ff. ALG) bedürfte es dann nicht mehr. Der Beitragszuschuss ist zwar rechtssystematisch eine Sozialleistung, faktisch und wirtschaftlich betrachtet kommt er aber einem einkommensabhängigen Beitrag schon recht nahe. Aufgrund der mit der Anwendung der §§ 32 ff. ALG erworbenen Erfahrungen dürfte

kein anderer Sozialleistungsträger eine so umfangreiche Expertise haben wie die LAK, was die Ermittlung der Arbeitseinkommen gerade auch solcher landwirtschaftlicher Unternehmer angeht, die keine Bücher führen, sondern ihren Gewinn entweder überhaupt nicht oder nach Durchschnittssätzen ermitteln (§ 13a EStG). [21]

Wegen der fortbestehenden Unterschiede im Leistungskatalog bleibt ein besseres Verhältnis zwischen Beitrags- und Rentenhöhe im Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung auch künftig legitim. Dies wiederum setzt voraus, dass der Bund seiner Verantwortung für den gewollten und über Jahrzehnte u. a. mittels Hofabgabeklausel forcierten Wandel der Agrarstruktur und das daraus resultierende überaus ungünstige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern auch weiterhin nachkommt, indem er die sog. Defizithaftung, § 78 ALG, übernimmt.

Ass. jur. Gerhard Zindel

Buchenweg 4
34270 Schauenburg

Quellen

- [1] BGBl. I S. 2651.
- [2] Vgl. nur die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Dt. Bundestages vom 19.10.2018 „Die Verpflichtung zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte - Folgen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, WD 6 - 3000 - 095/18.
- [3] Mehl, SdL 2013 Heft 1, S. 5; Schmidt/Sunder/Fleuth/Liebscher, SdL 2013 Heft 1 S. 46; treffend auch Wikipedia, abgerufen am 03.07.2019 unter https://de.wikipedia.org/wiki/Alterssicherung_der_Landwirte, unter „Agrarstrukturelle Zielsetzung“: „Die Alterssicherung der Landwirte wird erheblich durch staatliche Mittel gefördert. Als Ausgleich hierfür sind mit der Alterssicherung der Landwirte agrarstrukturelle Zielsetzungen verbunden, indem die Landwirte gezwungen wurden, ihren Betrieb aufzugeben. Das vordringliche Ziel ist die Hofübergabe bzw. Hofabgabe bei Erreichen des Rentenalters; die Übergabe an die Nachfolgeneration soll dadurch befördert werden. Daher wurde sie als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Altersrente festgelegt. Dies führt neben der Hofüber-

gabe jedoch auch zu einer Hofkonzentration durch Verpachtung frei werdender Nutzflächen an Landwirte, die nicht Hofnachfolger sind, weil z. B. keine Hofnachfolger vorhanden sind. Damit trägt diese Vorschrift zum Strukturwandel in der Landwirtschaft bei: Kleine Betriebe verschwinden, große Betriebe vergrößern sich.“

- [4] Vgl. nur Maydell / Boecken, Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts, Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 352, Münster-Hiltrup 1988, Zusammenfassung auf S. 382 ff.
- [5] Schmidt/Sunder/Fleuth/Liebscher, SdL 2013 Heft 1 S. 46, 47 ff.
- [6] AuR 12/2018, S. 460 ff.; Juris; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Mai 2018 - 1 BvR 97/14, http://www.bverfg.de/e/rs20180523_1bvr009714.html.
- [7] Wörtlich (AuR 12/2018, S. 467; in den anderen Veröffentlichungen Rz. 109): „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG wird insgesamt für unanwendbar erklärt, weil es dem Gesetzgeber obliegt, die Fälle einer Unzumutbarkeit der Hofabgabe näher zu bestimmen. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ALG bleiben hingegen weiter anwendbar. Von einer Nichtigerklärung (§ 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG) wird abgesehen, weil der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, die Verfassungswidrigkeit zu beheben.“
- [8] Näheres zu der sog. Anwendungssperre als Rechtsfolge der Erklärung der Regelung für unanwendbar sh. Büntig, AuR 12/2018, S. 468, 469 f.
- [9] Büntig, a. a. O. S. 470 f.
- [10] AuR 12/2018, S. 467; in den anderen Veröffentlichungen Rz. 101.
- [11] Büntig a. a. O. S. 470.
- [12] Agra-Europe (Presse- und Informationsdiest), Nr. 40/2018 „Mortler auf Distanz zur Hofabgabeklausel“.
- [13] Kritisch hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitseinkommen auf die als Teilsicherung angelegten Renten an Hinterbliebene schon Zindel, SdL 3/1997, S. 188, 192.
- [14] AuR 12/2018, Leitsatz 2 (S. 460) und aus den Gründen (S. 466 f); in den anderen Veröffentlichungen sh. Rz. 100.
- [15] Ebd.
- [16] Zindel in HzS/Sehnert/Zindel Gruppe 5a Rz. 404/1.
- [17] Ebd. Rz. 247.
- [18] Etwa durch pauschale Ermittlung des Verpachtungserlösanteils im Verhältnis der weiter bewirtschafteten zu den verpachteten Flächen.
- [19] Vgl. § 43 SGB VI.
- [20] <https://www.svlfg.de/quartal-adl>, aufgerufen am 06.11.2019.
- [21] Insoweit nimmt die Deutsche Rentenversicherung gern die Amtshilfe der LAK in Anspruch, vgl. § 15 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 32 Abs. 6 ALG.

Zu den Neuregelungen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) nach Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung

Ass. jur. Sabine Büntig, Matthias Ahmann

Der Beitrag befasst sich mit der rechtlichen und tatsächlichen Situation der Landwirtschaftlichen Alterskasse nach dem sog. Hofabgabebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes. Er zeigt auf, dass die Verpflichtung zur Hofabgabe zwar ein für das Gesamtkonzept der Alterssicherung der Landwirte wesentlicher Tatbestand war, jedoch ihr Wegfall nicht geeignet war und ist, an dem System der eigenständigen agrarsozialen Sicherung zu zweifeln. Die im Beitrag aufgezeigten gesetzlichen Fortentwicklungen zeigen auch, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hinsichtlich der ausgesetzten Entscheidungen zwischen Verfassungsgerichtsbeschluss und Neuregelung besonnen und professionell gearbeitet hat.

1 Die Situation der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen am 09.08.2018 veröffentlichten Beschluss die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte für verfassungswidrig erklärt. Es hatte dem Gesetzgeber insbesondere aufgegeben, die Regelungen im Hinblick auf die sukzessive eingeführten Ausnahmetatbestände von der Hofabgabepflicht zu überarbeiten, die dazu führten, dass nur noch eine Teilgruppe der in der AdL Versicherten von der Hofabgabepflicht betroffen war, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gegeben hätte. Auch war der Gesetzgeber aufgefordert, Härtefallregelungen für Sachverhalte einzuführen, bei denen die Rente nach Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht ausreichte, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Gesetzgeber hat sich daraufhin mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) [1] in Ausübung seines weiten gesetzgeberischen Ermessens dazu entschlossen, die beanstandeten Regelungen zur sog. Hofabgabeklausel als Rentenanspruchsvoraussetzung rückwirkend zum 09.08.2018 abzuschaffen. Die ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beanstandeten Ausnahmeregelungen zur sogenannten Ehegattenabgabe gemäß § 21 Abs. 9 ALG a. F. wieder rückgängig zu machen, war genauso wenig eine realistische Option, wie die Einführung einer verwaltungsaufwändigen Bedürftigkeitsprüfung etwa im Sinne des SGB II. Trotz dieser sich relativ zeitig eingestellten Erkenntnis war es mit der bloßen Streichung des Abgabeerfordernisses nicht getan. [2] Es galt nicht nur Regelungen des Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) rein redaktionell zu überarbeiten, sondern vielmehr waren gesetzliche, den Verbundträger SVLFG insgesamt

betreffende Vorschriften auch inhaltlich anzupassen. Das Abgabeerfordernis war Teil eines Gesamtkonzepts der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und hatte Auswirkung auf weitere sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers bzw. gesetzliche Regelungen mit Steuerungswirkung. Insbesondere stellte sich die agrarstrukturelle Frage, wie zukünftig die Hofabgabe gefördert werden kann, um insbesondere den Übergang an die Folgegenerationen sicherzustellen. [3] Dabei war auch darüber zu befinden, was seitens der Verwaltung abzuwarten blieb: ob angesichts des Wegfalls der Hofabgabe und des steigenden Leistungsaufwandes eine Änderung im Hinblick auf den Beitrag zur AdL (§ 68 ALG) oder eine Senkung des Alterskassen (AK)-Rentenniveaus angezeigt ist. Die Abschaffung der Hofabgabepflicht hatte letztlich nicht nur Auswirkungen auf den Rentenbezug, sondern auch auf die Voraussetzungen zur Versicherungs-/ Beitragspflicht (sh. unter 2.1), auf die Leistungen zur Teilhabe bzw. ergänzenden Leistungen wie Betriebs- und Haushaltshilfe (sh. unter 2.2) und auf die Frage der rückwirkenden Verzinsung von Rentennachzahlungen im Zusammenhang mit der Hofabgabeverpflichtung (sh. unter 2.3).

Wenig hilfreich waren angesichts einer so folgenreichen Entscheidung, dass die die Gesetze ausführende Behörde nahezu zeitgleich mit der Öffentlichkeit von der Beschlussfassung des BVerfG [4] über eine Presseerklärung Kenntnis erhielt, nachdem die Entscheidung des hohen Gerichts bereits über zwei Monate fest stand. Zeit, die die Verwaltung in die Lage versetzt hätte, die für die sofort umzusetzende Entscheidung notwendigen aufsichtsrechtlichen Abstimmungen vorzunehmen und Arbeitsabläufe in der Sachbearbeitung anzupassen. Eine mündliche Verhandlung hatte nicht stattgefunden. Die Unanwendbarerklärung der beanstandeten Vorschrift ohne Weitergeltungsanordnung war dabei für alle Beteiligten höchst problematisch. [5]

2 Die Änderungen des Qualifizierungschancengesetzes sowie Fragen der Umsetzung und Weiterentwicklung

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wurde im Weiteren ein Ruhen von Renten wegen Flächenhinzunahme oberhalb des bislang zulässigen Rückbehalts nicht mehr vorgesehen und entschieden, dass Witwen- sowie Waisenrentenbezieher selbst Landwirte bzw. Landwirtinnen sein können. Flankierend hierzu wurden auch die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) an das Entfallen der Hofabgabepflicht angepasst. Wegen der Verschiebung der Leistungsverantwortung und damit erhöhten Gesundheitskosten für weiterbewirtschaftende Altersrentner in die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) wird nun der Solidarzuschlag der aktiven Beitragszahler in den Jahren 2019 bis 2022 sukzessive abgeschmolzen. Es wurden Hinzuverdienstregelungen eingeführt, der sogenannte Abgabezuschlag des § 23 Abs. 7 ALG a. F. abgeschafft und Vertrauensschutzregelungen getroffen.

2.1 Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen

Zu § 38 Abs. 4 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) n. F. – Solidarbeitrag in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Auf die Beurteilung der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989), LAK-Rentenbezieher (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989) oder Rentenantragsteller (§ 23 Abs. 1 KVLG 1989) hatte der Wegfall der Hofabgabeverpflichtung zunächst keinerlei Auswirkung. Solange das landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreicht, bleibt es bei der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer (sog. Aktiver). [6] Die Versicherungspflicht als Rentner (sog. Altenteiler) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KVLG 1989 greift erst nach Unterschreiten der Mindestgröße.

Die Aufwendungen für die sog. Altenteiler in der LKV werden grundsätzlich vom Bund getragen, soweit sie nicht durch die (geringen) Beiträge dieser Mitglieder finanziert werden. Ausgenommen sind jedoch die Verwaltungskosten und der sog. Solidarbeitrag. Die vollständigen Verwaltungskosten und der Solidarbeitrag sind von den Unternehmern und Freiwilligen zu tragen. [7]

Für das Jahr 2019 war die Höhe des Solidarbeitrages bereits auf 85 Mio. Euro festgesetzt. Infolge des Wegfalls der Hofabgabevoraussetzungen in der AdL war zu berücksichtigen, dass mehr Unternehmer auch nach

Erreichen der Regelaltersgrenze in der „Unternehmerkrankenversicherung“ als sog. Aktive bleiben werden. Da zudem lebensältere Mitglieder regelmäßig im stärkeren Maße Leistungen in Anspruch nehmen müssen, wird die Solidargemeinschaft der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) mit diesen Kosten nun mehr belastet als vor der Neuregelung zum Wegfall der Hofabgabepflicht. Dagegen tritt eine Entlastung des Bundes ein, da diese Gruppe der aktiv als Unternehmer Versicherten trotz des Altersrentenbezugs nicht der Gruppe der sog. Altenteiler zugeordnet wird.

Der Gesetzgeber hat daher den Solidarbeitrag nach § 38 Abs. 4 KVLG 1989 - wie folgt - gesenkt:

2019: 76 Mio. Euro
2020: 71 Mio. Euro
2021: 65 Mio. Euro
2022: 59 Mio. Euro

Insgesamt wurde damit über diese vier Jahre eine Senkung des Solidarbeitrages um 69 Mio. Euro vorgenommen.

Zu § 2 ALG n. F. - Versicherungsfreiheit

Die nach § 1 ALG bestehende Versicherungspflicht endet mit Unterschreiten der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG, mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 2 Nr. 1 Buchst. a ALG oder mit dem Tod. Der Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder einer Renten wegen Erwerbsminderung führt jedoch zur Versicherungsfreiheit in der AdL gem. § 2 Nr. 1 Buchst. c ALG n. F.

Wegen des Wegfalls des Hofabgabeverfordernisses tritt die Versicherungsfreiheit bereits bei Bezug einer Rente aus eigener Versicherung ein, um nicht noch zusätzliche Anreize zu schaffen, das Unternehmen trotz Rentenbezugs weiter zu bewirtschaften. Soweit eine Regelaltersrente bezogen wird, folgt die Versicherungsfreiheit bereits aus der Nummer 1 Buchst. a.

Zu § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 7 ALG n. F. – Berechnung der Rente

Bei Renten an mitarbeitende Familienangehörige oder deren Hinterbliebene werden die mit Beiträgen als Landwirte belegten Kalendermonate nun berücksichtigt. Da mit dem Wegfall des Hofabgabeverfordernisses als Rentenvoraussetzung ein Rentenbezug mit Erreichen der Regelaltersgrenze zukünftig möglich ist, wurde überdies ein Rentenzuschlag bei späterer Inanspruchnahme der Regelaltersrente zukünftig für entbehrlich gehalten. Damit ist allerdings nun auch keine Erhöhung der Rente wegen des späteren Bezuges aus anderen Gründen mehr möglich, wie dies in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor der Fall ist (vgl. § 77

Abs. 2 Nr. 2b Sechstes Sozialgesetzbuch -SGB VI-, zur Erhöhung des Zugangsfaktors wegen späterer Inanspruchnahme einer Altersrente [8]). In der Gesamtschau ist dies jedoch wegen des mit dem Hofabgabebeerfordernis einhergehenden Ausgabenanstiegs in dem weiterhin als Teilsicherungssystem ausgestalteten Rentensystem gerechtfertigt.

Zu § 27a ALG n. F. – Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungsrentenbezug (EM-Rentenbezug)

Das Hofabgabebeerfordernis wurde auch für Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) aufgegeben, welche vom Tenor des Verfassungsgerichtsbeschlusses nicht erfasst waren. Damit können nun Einnahmen aus der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt werden. Diese Einnahmen sind jedoch anrechenbar. Es ist eine Anrechnung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist. Dagegen erfolgt wie bisher keine Anrechnung, wenn trotz Aufgabe der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens lediglich steuerlich Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden.

Da § 27a ALG erst ab 01.01.2019 in der neuen Fassung anwendbar ist, kann es infolge des rückwirkenden Wegfalls der Hofabgabeverpflichtung dazu kommen, dass Einkommen aus Land und Forstwirtschaft ggf. für wenige Monate nicht anzurechnen ist.

Zu § 27b ALG n. F. – Hinzuverdienst bei vorzeitiger Altersrente

Mit der Änderung wird auch für vorzeitige Altersrenten – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – eine Hinzuverdienstgrenze eingeführt. Hierzu ist die Vertrauensschutzregelung in § 106 Abs. 8 ALG n. F. zu beachten, wonach keine Hinzuverdienstanrechnung vorzunehmen ist, wenn der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente am 31.12.2018 bestand. Dieser für vorzeitige Altersrenten aufgenommene Bestandsschutz ist nicht auf EM-Rentenbezieher auszudehnen. Die Regelung hat der Gesetzgeber bewusst nur für die vorzeitigen Altersrenten wegen der erstmaligen Einführung von Hinzuverdienstregelungen aufgenommen. Die Interessenlage bzw. Schutzbedürftigkeit ist insoweit nicht vergleichbar, denn § 27a ALG in der bisherigen Fassung berücksichtigte das Hofabgabebeerfordernis, das nun weggefallen ist. Für diesen Wegfall muss sich derjenige, der nicht abgeben will oder kann und aus der aktiven Bewirtschaftung Einkommen erzielt, dieses auch anrechnen lassen.

Die Vorschriften der §§ 27a und b ALG n. F. nehmen keine Unterscheidung zwischen „aktiver“ oder „passiver“ Bewirtschaftung vor. Wenn der Rentenbezieher noch Landwirt nach § 1 Abs. 2 oder 3 ALG ist, wird

bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei vorzeitigen Altersrenten das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft als Hinzuverdienst berücksichtigt. Nach § 15 Abs. 1 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Pachteinahmen werden als Arbeitseinkommen berücksichtigt, wenn sie steuerrechtlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden. Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 ALG ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 2 SGB IV).

Zu § 30 ALG – Befristung EM-Renten

Wegen des Wegfalls des Hofabgabebeerfordernisses als Renten Voraussetzung sollen Renten wegen Erwerbsminderung – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – künftig im Regelfall befristet bewilligt werden. Daher soll auch § 102 Abs. 2 SGB VI entsprechend Anwendung finden. Auf § 102 SGB VI wird nun insgesamt verwiesen. Hintergrund hierfür ist auch, dass die EM-Rente nicht wie in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) automatisch mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Für eine Regelaltersrente in der AdL ist eine Wartezeit von 15 Jahren zu erfüllen. Bei der Rente wegen Erwerbsminderung ist dagegen nur eine Wartezeit von fünf Jahren zu erfüllen. Die zunächst befristet zu gewährende EM-Rente kann auch über die Regelaltersgrenze hinaus gewährt und ggf. in eine unbefristete EM-Rente umgestellt werden. Eine Dauerrente kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Bei der erstmaligen Bewilligung der Zeitrente darf die Befristung für längstens drei Jahre erfolgen.

Renten, auf die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ein Anspruch besteht, können von Beginn an unbefristet nur dann geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Leistungsminderung behoben werden kann.

Besteht neben einer Rente wegen Erwerbsminderung auch ein Anspruch auf eine Regelaltersrente, wird nach § 27 Abs. 1 ALG die für den Versicherten günstigere Rente geleistet.

Zu § 38 Abs. 4 ALG – Überbrückungsgeld bei Tod versicherter Landwirte

Bisher konnte entweder Überbrückungsgeld bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens bezogen werden oder eine Witwen- oder Witwerrente bei Unternehmensaufgabe. Da künftig Renten auch ohne Unternehmens-

aufgabe gezahlt werden können, soll die geänderte Regelung (Ruhe des Anspruchs auf Überbrückungsgeld) verhindern, dass es zu Doppelleistungen (Rente und Überbrückungsgeld) kommt.

Als einzige in diesem Zusammenhang aufgenommene Konkurrenzregelung bestimmt § 38 Abs. 4 ALG in der Fassung des Qualifizierungschancengesetzes, dass der Anspruch auf Überbrückungsgeld ruht, wenn Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) oder Witwenrente bezogen wird. Die Regelung gibt keinen Hinweis darauf, dass BHH statt Hinterbliebenenrente oder umgekehrt zu gewähren ist. Weitergehende Konkurrenzregelungen wurden nicht aufgenommen.

Die parallele Gewährung von Hinterbliebenenrenten und BHH ist im Hinblick auf die weitere Versicherungspflicht und Beitragszahlung der Hinterbliebenen (Äquivalenzprinzip) auch sachgerecht, um dem Hinterbliebenen die aktive Weiterführung des Unternehmens zu ermöglichen.

2.2 Die Auswirkungen auf die Leistungen der Teilhabe und ergänzende Leistungen

a) Zu § 10 ALG n. F. - Betriebshilfe nur an „versicherte Landwirte“

Neu hinzugefügt wurde in § 10 Abs. 2 ALG, dass Betriebshilfe nur an „versicherte“ Landwirte erbracht werden kann. Dies ist klarstellend zu dem ohnehin nach § 9 ALG i. V. m. § 12 SGB VI geltenden Leistungsausschluss für Bezieher einer Altersrente gedacht, wonach an diese auch bei Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens keine Betriebs- und Haushaltshilfe zu erbringen ist.

Mit der Änderung des Wortlautes ist durch die Aufnahme des Tatbestands „versicherter Landwirt“ keine Änderung der bislang geltenden Rechtslage gewollt. Insbesondere soll hierdurch keine Einschränkung des Anspruchs auf BHH auf lediglich „aktiv“ versicherte Landwirte vorgenommen werden. Allein Rentenbezieher sind (weiterhin) ausdrücklich ausgenommen. Dies ergibt sich sowohl aus der Gesetzesbegründung, Historie als auch aus der systematischen Stellung des § 10 ALG im zweiten Kapitel, erster Abschnitt, der in direkter Beziehung zu § 8 ALG und nicht in direktem Bezug zum § 36 ALG im dritten Abschnitt steht.

Gemäß § 8 Abs. 1 ALG haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe die aktiv (versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte) und sog. passiv Versicherten, die die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 SGB VI (gilt ausdrücklich entsprechend) erfüllen. Für die Anwendung des § 11 SGB VI

ist es vorbehaltlich der weiteren genannten Voraussetzungen seit der Vorgängervorschrift des § 1236 RVO a. F. für die Versicherteneigenschaft des Antragstellers ausreichend, dass mindestens ein wirksamer Rentenversicherungsbeitrag entrichtet worden ist. [9]

§ 36 ALG regelt dagegen spezialgesetzlich Leistungsfälle mit eingeschränkten Voraussetzungen. Aus der Formulierung des § 36 Abs. 5 ALG kann überdies geschlossen werden, dass – hätte der Gesetzgeber für § 10 Abs. 2 ALG n. F. eine entsprechende Änderung (nur aktiv pflichtversicherte Landwirte als Ausnahme vom Grundsatz) gewollt – er dies ebenso eindeutig hätte ausdrücken müssen. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung hat er dies jedoch auch nicht beabsichtigt.

b) Rückwirkendes Zusammentreffen von Rente und BHH-Leistungen infolge der Übergangsregelung in § 94 Abs. 2a ALG

Nach Wegfall des Hofabgabeerfordernisses waren nach bereits geltendem Recht bestandskräftige nicht begünstigende Bescheide über die Bewilligung von Altersrente und vorzeitiger Altersrente nach Maßgabe von § 30 Abs. 1 ALG i. V. m. § 100 Abs. 4 SGB VI mit Wirkung ab 01.09.2018 neu zu bescheiden.

Offene Verfahren werden nach § 94 Abs. 1 ALG nach neuem Recht – das heißt ohne das Hofabgabeerfordernis – entschieden. Der neu eingefügte Abs. 2a dient der Gleichbehandlung von Personen, deren Rentenanspruch wegen fehlender Hofabgabe abgelehnt wurde und den Personen, die wegen fehlender Hofabgabe in der Vergangenheit keinen Rentenanspruch gestellt haben. Durch die Änderung wurde auch für die letztere Personengruppe – abweichend von den allgemeinen Vorschriften zum Rentenbeginn – bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rentenbeginn schon ab dem 01.09.2018 ermöglicht, wenn der Rentenanspruch bis zum 31.03.2019 gestellt wurde und am 01.01.2019 alle Rentenvoraussetzungen, mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt waren.

Beim Zusammentreffen einer rückwirkenden Rentenbewilligung aufgrund dieser Vorschrift mit bereits erbrachten oder eingeleiteten Leistungen zur Teilhabe und dazu ergänzender Leistungen – wie BHH – ergaben sich aufgrund der Übergangsregelung weitere Verfahrensfragen, für die im Folgenden eine mögliche Beurteilung dargestellt werden soll:

- Sind in der Übergangszeit vom 01.09.2018 bis 31.03.2019 wegen Arbeitsunfähigkeit nach § 36 ALG erbrachte BHH-Leistungen bei rückwirkendem Rentenbeginn nach § 30 ALG i. V. m. § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, § 94 Abs. 2a ALG einer vorzeitigen Altersrente und Regelaltersrente sowie EM-Rente zurückzufordern?

Voraussetzung für die Leistungserbringung nach § 36 Abs. 5 ALG ist im Gegensatz zu den Leistungen nach § 10 Abs. 2 ALG, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Leistungsbeginns, wenn ein Antrag nicht gestellt wurde, aktiv versicherter Landwirt sein muss. Mit Abschaffung der Hofabgabepflicht als Rentenzugangsvoraussetzung tritt auch bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens und einer Rentenantragstellung bis 31.03.2019 rückwirkend (grundsätzlich frühestens ab 01.09.2018) bei vorzeitigem Renten- oder EM-Rentenbezug Versicherungsfreiheit in der AdL ein. Somit bestand rückwirkend betrachtet kein Anspruch auf BHH, weil der Landwirt kein aktiv versicherter Landwirt mehr ist. Der Landwirt hat allerdings zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben gemacht.

§ 45 SGB X findet für eine Rücknahme der Leistungsentscheidung keine Anwendung, weil der Bewilligungsbescheid über die BHH zum Zeitpunkt des Erlasses nicht rechtswidrig war.

Auch eine Aufhebung der Leistungsentscheidung wegen (nachträglicher) Änderung der Verhältnisse kommt nicht in Betracht, weil eine Aufhebung nach § 48 SGB X, der eine reine Verfahrensvorschrift darstellt, die Wertung des Gesetzgebers im § 45 SGB X (Vertrauensschutz) umgehen würde. Sowohl die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit dem Qualifizierungschancengesetz keine diesbezüglichen materiell-rechtlichen Regelungen getroffen hat, als auch der Wortlaut des § 36 Abs. 5 ALG, wonach die aktive Versicherungspflicht im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Leistungsbeginns vorgelegen haben muss, sprechen für ein Abstellen auf das Vorliegen der Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt. Diese ex ante zu bestimmende Tatsache wird durch einen rückwirkenden Entfall der Versicherungspflicht nicht berührt, denn der Bewilligungsbescheid war bei seinem Erlass gerade nicht rechtswidrig.

Mithin ist anzunehmen, dass die im Übergangszeitraum vom 01.09.2018 bis 31.03.2019 erbrachten BHH-Leistungen dem bei Antragstellung aktiv Versicherten nach dem Willen des Gesetzgebers verbleiben sollten. Wegen § 26 Abs. 2 SGB IV sind Beiträge für die Zeit des gleichzeitigen Rentenbezugs und der Leistungserbringung nach § 36 ALG nicht zu erstatten.

Für die Zukunft gilt, dass altersrentennahe Jahrgänge und bereits erwerbsgeminderte Versicherte grundsätzlich gem. § 44 Abs. 2 ALG auf ihre Gestaltungsrechte hinzuweisen sind.

Regelmäßig wird im Zeitpunkt der Antragstellung jedoch Versicherungspflicht in der AdL bestanden haben, sodass aufgrund des § 36 Abs. 5 ALG zu leisten ist und im Regelfall auch bei Erkennen des zur Versicherungs-

freiheit führenden Sachverhaltes bereits (abschließend) geleistet wurde.

Bei Verlängerungstatbeständen über den Grundanspruch hinaus (z. B. langen stationären Aufenthalten), die eine erneute Antragstellung bzw. einen Verlängerungsantrag auf Betriebshilfe erforderlich machen, ist eine Rentenantragstellung jedoch entsprechend zu berücksichtigen, denn die Voraussetzungen des § 36 ALG sind gem. Abs. 5, 1. Alt. im Zeitpunkt der Antragstellung (erneut) zu prüfen.

- Sind in der Übergangszeit vom 01.09.2018 bis 31.03.2019 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. 2 ALG ergänzend erbrachte BHH-Leistungen bei rückwirkendem Rentenbeginn nach § 30 ALG i. V. m. § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, § 94 Abs. 2a ALG einer vorzeitigen Altersrente oder Regelaltersrente zurückzufordern?

Bei Leistungen nach § 10 ALG teilt die ergänzende BHH-Leistung das Schicksal der Reha-Hauptleistung. Im Grundsatz gilt für Altersrentenbezieher auch hier, dass mit Bezug oder der (begründeten) Beantragung einer Altersrente kein Anspruch auf Leistungen nach § 10 Abs. 1 und 2 ALG besteht, denn gem. § 9 ALG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind Leistungen der Teilhabe für diese Fälle ausgeschlossen.

Maßgeblich ist für die Beurteilung einer etwaigen Rückforderung bzw. die Anmeldung von Erstattungsansprüchen der Zeitpunkt, zu dem der Ausschlussgrund festgestellt wird. Damit ergeben sich folgende Differenzierungen:

(1) Der (begründete) Rentenantrag/die Rentenleistung (Ausschlussgrund) wird vor dem Antrag über Rehabilitationsleistungen und dessen Bewilligung/Durchführung gestellt/festgestellt.

Die Rentenantragstellung ist grundsätzlich im Rahmen der Leistungsbewilligung als Ausschlussgrund zu berücksichtigen. Der Versicherte kann/konnte durch Rücknahme seines Rentenantrags innerhalb der Rechtsbehelfsfrist bewirken, dass die Entscheidung der LAK über die Rentenbewilligung nicht rechtskräftig wird und damit kein Leistungsausschluss mehr besteht und den späteren Rentenbeginn bestimmen (§ 44 Abs. 1 ALG i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Es ist jedoch i. d. R. davon auszugehen, dass der Antrag auf Rehabilitationsleistungen unter Beachtung von § 14 SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger (Krankenkasse) weitergeleitet wird/wurde.

(2) Der (begründete) Rentenantrag/die Rentenleistung (Ausschlussgrund) wird während oder nach der Teilhabeleistung gestellt/festgestellt.

Für gesetzlich in der LKV Krankenversicherte besteht gegen die LKK ein Erstattungsanspruch (§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX i. V. m. §§ 103 f. SGB X). [10] Die Teilhabemaßnahme ist durchzuführen und anschließend ein Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen. [11] Mit dem Antrag auf Rente kann das Ziel der Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme nicht mehr erreicht werden, insoweit ist es auch sachgerecht, dass die Leistung zu Lasten der (Landwirtschaftlichen) Krankenversicherung durchgeführt wird.

Ein Leistungsausschluss besteht zwar, sodass der Leistungsanspruch nachträglich entfallen ist, jedoch ist im Verhältnis zum Versicherten der Grundsatz des § 14 SGB IX – „Leistungen wie aus einer Hand“ zu beachten. Hierdurch wird für den erstangegangenen Leistungsträger eine nachrangige Zuständigkeit im Sinne der §§ 103 f. SGB X bewirkt. Maßgebend hierfür ist, dass der Leistungsausschluss bei Bewilligung der Teilhabeleistung objektiv nicht vorlag bzw. nicht erkennbar war. So liegt es in den Fällen der rückwirkenden Rentenbewilligung infolge der Abschaffung der Hofabgabepflicht in dem o. g. Übergangszeitraum.

(3) Kann/muss infolge der rückwirkenden Abschaffung der Hofabgabepflicht nach erfolgloser Reha-Maßnahme ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe rückwirkend in einen Rentenantrag umgedeutet werden (§ 44 Abs. 1 ALG i. V. m. § 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) und tritt hierdurch ein Ausschlussgrund ein?

Ist der Versicherte bereits vermindert erwerbsfähig und erfolgt nach Abschluss einer (erfolglosen) Reha-Leistung eine rückwirkende Umdeutung in einen Rentenantrag, soll nach Auffassung der GRV nachträglich kein Leistungsausschluss nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI eintreten. Grundsätzlich kann der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe jedoch nur in einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit umgedeutet werden und nicht in einen Antrag auf Altersrente. Liegen jedoch (auch) die Voraussetzungen für diese Rentenart erkennbar vor, ist der Berechtigte von der LAK grundsätzlich auf die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Folgen hinzuweisen (§ 44 Abs. 2 ALG).

Im Fall der rückwirkenden Abschaffung der Hofabgabepflicht als Rentenzugangsvoraussetzung ab 09.08.2018 und damit einhergehender Übergangsregelungen bis 31.03.2019 (§ 94 Abs. 2a ALG) kommt mit Verkündung des Gesetzes eine rückwirkende Umdeutung des Antra-

ges auf Teilhabeleistungen in einen Rentenantrag allerdings ohnehin nicht in Betracht.

Diese gesetzgeberische Maßnahme zur Abschaffung einer Rentenzugangsvoraussetzung mit ihren in § 94 Abs. 2a ALG getroffenen Vertrauensschutzregelungen kann nicht der Anlass für eine Annahme der gesetzlichen Fiktion nach § 116 Abs. 2 SGB VI sein. Die Regelung des § 116 Abs. 2 SGB VI soll nur verhindern, dass der Versicherte, der eine erfolglose Reha-Maßnahme durchgeführt hat, dadurch benachteiligt wird, dass sich der Rentenbeginn einer EM-Rente wegen der vorher durchzuführenden Rehabilitationsmaßnahme infolge einer nachgelagerten Antragstellung verschiebt.

Lagen also nach erfolglos durchgeführter Rehabilitationsmaßnahme die Rentenvoraussetzungen zunächst mangels Hofabgabe nicht vor, war mit der Gesetzesänderung grundsätzlich bis zum 31.03.2019 erneut ein Rentenantrag zu stellen. Die mit dem Qualifizierungschancengesetz getroffenen Vertrauensschutzregelungen sind insoweit abschließend und vorrangig zu beachten.

2.3 Zum Inkrafttreten der Änderungen und der Frage der Verzinsung rückwirkender Rentenzahlungen

a) Inkrafttreten (Art. 6 Qualifizierungschancengesetz)

Die Änderungen wegen der Aufgabe des Hofabgabepflichtes traten rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Veröffentlichung), mithin zum 09.08.2018, in Kraft.

Die hiervon ausgenommenen Änderungen der Regelung zur zeitlichen Befristung von Renten wegen Erwerbsminderung, der Hinzuverdienstregelungen bei Renten wegen Erwerbsminderung sowie der neuen Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten und der Abschaffung von Zuschlägen wegen späterer Inanspruchnahme von Renten sind zum 01.01.2019 mit den übrigen Vorschriften in Kraft getreten.

b) Verzinsung von Rentennachzahlungen

Die Verzinsung einer Rentennachzahlung aufgrund der rückwirkend in Kraft getretenen Regelungen richtet sich nach § 44 SGB I, da der Gesetzgeber keine gesonderte Regelung zur Verzinsung von Leistungen im Qualifizierungschancengesetz aufgenommen hat. Die Verzinsung einer Geldleistung wird von Amts wegen von der LAK festgestellt.

Nach § 44 SGB I sind die Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier von Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt danach frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags.

1) Verzinsung bei vorzeitigen Altersrenten und Regelaltersrenten

Eine rückwirkende Verzinsung von Rentennachzahlungen kommt aufgrund der die SVLFG bindende Rechtslage nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 44 SGB I sind die Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier von Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags.

Ist eine vorzeitige Altersrente oder Regelaltersrente aufgrund eines Gesetzes, das zur Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend zur Beseitigung eines verfassungswidrigen Zustandes in Kraft tritt, neu festzustellen, wird die Rente mit dem Tage des Inkrafttretens, im vorliegenden Fall also am 09.08.2018, unter Beachtung der besonderen Fälligkeitsregelungen nach § 45 ALG i. V. m. § 118 Abs. 1, § 272a SGB VI fällig.

Für die Verzinsung ist zwar zunächst gemäß § 44 Abs. 2 SGB I grundsätzlich auf den ursprünglichen Leistungsantrag abzustellen. Obwohl bei den bereits am 09.08.2018 noch nicht abgeschlossenen Widerspruchs- und Klageverfahren gegen die Hofabgabeverpflichtung der Eingang des vollständigen Rentenanspruches in vielen Fällen schon länger als sechs Kalendermonate vorlag, muss in diesen Fällen für die Berechnung der Verzinsung nach § 44 SGB I allerdings auf das Fälligwerden der Rente nach Vorliegen der letzten Rentenanspruchsvoraussetzung – hier: Wegfall der Hofabgabeverpflichtung zum 09.08.2018 – abgestellt werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist im Rahmen des § 44 SGB I für die Fälligkeit von Leistungsansprüchen der dem Zivilrecht entlehnte Rechtsgedanke des § 271 BGB maßgebend, der darauf abstellt, wann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und nicht, ab wann der Schuldner sie erfüllen kann. Dementsprechend hielt es der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) [12] für entscheidend, ab wann der Berechtigte die Möglichkeit hat, die Leistung sofort beim Versicherungsträger – mit Erfolg – geltend zu machen. [13] Vor der gesetzlichen Änderung konnte vorliegend der Anspruch einer Altersrente nicht festgestellt, gefordert und damit auch nicht fällig werden. [14]

Auch wenn also wegen des in der Alterssicherung der Landwirte geltenden Bearbeitungsprinzips gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG [15] der Rentenbeginn in einigen Fällen auch Monate bzw. Jahre vor dem 01.09.2018 festgestellt wurde, beginnt die Verzinsung mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung frühestens ab dem 01.10.2018 (vgl. § 44 Abs. 1 SGB I – „Beginn der Verzinsung nach Ablauf des Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit“), denn der Rentenanspruch wurde erst durch die während der offenen Verfahren eingetretenen Rechtsänderung zum 09.08.2018 begründet (fällig). [16]

Ein Berechtigter kann einen dem Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB I) unterliegenden Leistungsanspruch nur geltend machen, wenn ein abstrakt-generelles Gesetz ihm im konkreten Fall einen solchen Anspruch auch zuweist. Erhält er diese Zuweisung jedoch erst mit der Neuregelung der vom BVerfG beanstandeten Norm, kann er die Leistung auch erst ab dieser Regelung beanspruchen. Vor dieser Regelung konnte der Berechtigte auf keine ihn entsprechend begünstigende Norm verweisen. Demnach liegt auch kein Schaden durch einen Leistungsverzug vor, der durch die Verzinsung ausgeglichen werden müsste.

Einzuräumen ist, dass die Verzinsung im Falle der Korrektur einer vom BVerfG im Vorfeld beanstandeten Norm im § 44 SGB I und auch sonst nicht klar geregelt scheint. Nach vorgenannter BSG-Rechtsprechung könnte insbesondere auch ein späterer Lauf der Sechsmonatsfrist gem. § 44 Abs. 2 SGB I (entsprechend) ab Kenntnis der Rechtsänderung (Verkündung des Korrekturgesetzes – hier zum 18.12.2018) angenommen werden. [17] Dafür spricht – wie gezeigt –, dass die dem Gesetzesvorbehalt unterliegende Behörde weder die gesetzlich beanstandete Norm zu verantworten, noch die „späte“ Zahlung verschuldet hat. Insoweit gesteht der Gesetzgeber im § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Sozialversicherungsträger grundsätzlich eine Prüf- und Entscheidungsfrist von sechs Monaten zu, bevor ihm Untätigkeit vorgeworfen werden kann. Diese ab Kenntnis aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben laufende Bearbeitungszeit wird dem Sozialversicherungsträger ohne weitere Sanktionen oder einen Ausgleich für den Berechtigten eingeräumt. Insgesamt ist deshalb wenig einsichtig, dass die Solidargemeinschaft für aufgrund der gesetzlichen Korrektur erforderliche Rentennachzahlungen auch für einen angenommenen Verzugsschaden Geldmittel zur Verfügung stellen soll. Dem muss allerdings wieder entgegen gehalten werden, dass die Vorschrift des § 44 SGB I einen verschuldensunabhängigen Anspruch regelt, der den bloßen Zeitablauf ausreichen lässt. Im Falle einer vom Verfassungsgericht beanstandeten Norm muss auch anerkannt werden, dass sich der gleichheitswidrige Zustand nicht in Form der Versagung der Zinszahlung fortsetzen darf. Insoweit ist die Entscheidung des Gesetzgebers zum rückwirkenden Inkrafttreten der

Abschaffung der Hofabgabepflicht zum 09.08.2018 zu berücksichtigen und darf den Berechtigten der Zeitraum bis zur Verkündung des Gesetzes und Verbescheidung des bislang abgelehnten Rentenanspruches nicht angelastet werden.

Dieser ausgleichende Rechtsgedanke (Behebung eines verfassungswidrigen Zustandes und Schutz der Solidargemeinschaft) findet sich auch in der Begrenzung der Wirkung des § 44 SGB X in § 100 Abs. 4 SGB VI, wonach ab Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des BVerfG ablehnende Entscheidungen zu korrigieren und Leistungen nachzuzahlen sind. Insoweit könnte der Gesetzgeber durch Klarstellung in § 44 SGB I in entsprechender Weise für einen Interessenausgleich sorgen.

Bei Rentenanträgen, die nach dem 09.08.2018 eingegangen sind, beginnt die Verzinsung allerdings demgemäß frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Rentenantrages.

2) Verzinsung bei Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten

Da der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wegen des auf § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG beschränkten Tenors nicht auf die Prüfung der Abgabevoraussetzungen in §§ 13 und 14 ALG übertragen werden durfte [18], ist die Verzinsung bei den Rentenanträgen auf Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente nicht wie bei Altersrentenanträgen zu berechnen.

Ist eine Rente aufgrund eines Gesetzes, das rückwirkend in Kraft tritt, erstmals festzusetzen, wird die Rente mit dem Tage der Verkündung des Qualifizierungschancengesetzes am 21.12.2018 unter Beachtung der besonderen Fälligkeitsregelungen nach § 45 ALG i. V. m. §§ 118 Abs. 1, 272a SGB VI fällig. Auch bei diesen Rentenanträgen beginnt die Verzinsung bei Rentenanträgen, die nach dem 09.08.2018 eingegangen sind, frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Rentenantrages.

2.4 Weitere erforderliche klarstellende gesetzliche Korrekturen

a) Minderung des Abschlages nach § 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 ALG und Möglichkeit einer Neufeststellung der Altersrente durch Ergänzung des § 23 Abs. 2 Satz 6 ALG und § 23 Abs. 10 Satz 2 ALG

Die Minderung des Abschlages ist wegen der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen für vorzeitige Altersrenten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung zu den bestehenden Regelungen für EM-Ren-

tenbezieher erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung bezüglich der jetzigen Variante in § 23 Abs. 10 Satz 2 ALG, wenn wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze die EM-Rente nicht in voller Höhe geleistet wurde, sind übertragbar. Überdies führte die Weiterbewirtschaftung des Unternehmens bislang zum Ruhen der Rente und damit ebenfalls zur Minderung des Abschlages. Werden nun Hinzuverdienstregelungen zur Kompensation der Abschaffung der Hofabgabepflicht eingeführt, wäre eine Abschlagsminderung für die tatsächlich nicht in Anspruch genommene vorzeitige Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze nur konsequent.

b) Zum Ausschluss von BHH nach § 10 Abs. 2 ALG bei sonstigen Leistungen „onkologische Nachsorge“ an Rentenbezieher gem. §§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 1 ALG i. V. m. 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

Ist ein Ausschlussgrund nach § 9 ALG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI festzustellen, ist im Rahmen des § 10 Abs. 2 ALG ebenfalls die Erbringung von ergänzenden BHH-Leistungen an Rentenbezieher ausgeschlossen, die Anspruch auf sonstige Leistungen „onkologische Nachsorge“ haben, denn diese sind keine „versicherten Landwirte“ i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 ALG.

Für Ausnahmen von diesem Grundsatz hätte der Gesetzgeber nach Satzbau und Systematik des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 ALG gleichermaßen – wie in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI – den Rentenbezieher als Anspruchsberechtigten nennen müssen. Der Gesetzgeber verfolgt nachweislich der Gesetzesmaterialien weiterhin das Ziel, die Abgabe der landwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern und nicht zusätzliche Anreize zur Weiterbewirtschaftung zu geben. Das ist als legitime Zielvorgabe (Steuerungsfunktion des Gesetzes) grundsätzlich hinzunehmen.

Dies kann jedoch innerhalb des Verbundträgers SVLFG zu Verwerfungen zwischen LKV und AdL führen. Infolge der Gleichrangigkeit der Reha-Leistung „onkologische Nachsorge“ an Rentenbezieher, die weiterhin landwirtschaftliche Unternehmer i. S. d. § 2 KVLG 1989 mit dortigem ergänzenden Anspruch auf BHH-Leistungen sind, ist es gegenwärtig von der nur bedingt steuerbaren Antragstellung abhängig, ob der landwirtschaftliche Unternehmer ergänzend BHH erhält oder nicht.

3 Zahlen und Fakten zum Wegfall der Hofabgabeverpflichtung bei den Renten in der AdL

Aufgrund des am 09.08.2018 veröffentlichten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts musste die SVLFG die Entscheidungen über Anträge auf Altersrenten vor-

erst aussetzen, da die Hofabgabe in der damaligen Ausgestaltung als Altersrentenvoraussetzung für verfassungswidrig erklärt wurde. Die Entscheidung hatte zur Folge, dass Gerichte und die SVLFG ihre Entscheidungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nicht auf die beanstandete Vorschrift stützen durften.

Die SVLFG war gezwungen, eine grundsätzlich bestehende Anwendungssperre und Aussetzungspflicht der Altersrentenbewilligungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber umzusetzen, da eine Neuregelung – Beibehaltung der Hofabgabe oder Abschaffung – die Verwaltung prinzipiell nicht vorwegnehmen darf, weil sie deren Rückwirkung berücksichtigen muss.

Der Vorstand der SVLFG hat sich dann am 18.10.2018 erneut mit den Auswirkungen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Hofabgabeklausel befasst. Da der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hatte, wie er die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, konnte die SVLFG Rentenansprüche nicht abschließend bearbeiten. Notwendig war eine gesetzliche Neuregelung, die aber noch ausstand. Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages erachteten im Oktober 2018 die Hofabgabeklausel als nicht mehr haltbar.

Daher hat die SVLFG in Abstimmung mit ihrer Rechtsaufsicht, dem Bundesversicherungsamt (BVA), entschieden, zum 01.09.2018 – bis zu der notwendigen gesetzlichen Neuregelung – vorläufig Altersrenten und vorzeitige Altersrenten nach dem ALG zu gewähren. Hierdurch wollte die SVLFG weitere unbillige Härten für die Versicherten vermeiden. Die vorläufigen Rentenzahlungen erfolgten individuell in der zum Zeitpunkt der Feststellung gesetzlich vorgesehenen Höhe, jedoch bei Regelaltersrenten ohne den Zuschlag für eine spätere Inanspruchnahme der Rente.

Nachdem der Bundestag am 30.11.2018 die Abschaffung der Hofabgabeklausel beschlossen hatte, wurden von der SVLFG bereits vor Verkündung des Qualifizierungschancengesetzes und unter Berücksichtigung der durch die Beschlüsse des BVerfG entstandenen besonderen Dringlichkeit der Rentenbewilligungen ab dem 03.12.2018 endgültige Bescheide erteilt.

Insgesamt wurden in der Zeit vom 19.10.2018 bis Ende November 2018 von der SVLFG 5.767 Anträge auf Regelaltersrente oder vorzeitiger Altersrente vorläufig bewilligt.

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG sind die Antragszahlen für Regelaltersrenten bzw. vorzeitige Altersrenten enorm angestiegen. Dies geht aus der in der Tabelle aufgeführten Entwicklung der Antragszahlen hervor.

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften zum Rentenbeginn wurde durch § 94 Abs. 2a ALG bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rentenbeginn schon ab dem 01.09.2018 ermöglicht, wenn der Rentenanspruch bis zum 31.03.2019 gestellt wurde und am 01.01.2019 alle Rentenvoraussetzungen, mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt waren. Der neu eingefügte Abs. 2a dient der Gleichbehandlung von Personen, deren Rentenanspruch wegen fehlender Hofabgabe abgelehnt wurde, und den Personen, die wegen fehlender Hofabgabe in der Vergangenheit keinen Rentenanspruch gestellt haben.

Antragszahlen vor dem Urteil des BVerfG

Monat	Regelaltersrente	Vorzeitige Altersrente	Gesamtergebnis
Jan. 2018	722	692	1414
Feb. 2018	697	571	1268
März 2018	644	577	1221
April 2018	609	476	1085
Mai 2018	576	473	1049
Juni 2018	753	822	1575
Juli 2018	689	669	1358

Antragszahlen nach dem Urteil des BVerfG

Monat	Regelaltersrente	Vorzeitige Altersrente	Gesamtergebnis
Aug. 2018	1824	785	2609
Sept. 2018	1347	656	2003
Okt. 2018	1251	638	1889
Nov. 2018	1248	718	1966
Dez. 2018	1234	755	1989
Jan. 2019	1421	696	2117
Feb. 2019	1231	882	2113
März 2019	1972	1592	3564
April 2019	599	402	1001
Mai 2019	539	420	959
Juni 2019	405	377	782
Juli 2019	538	407	945
Aug. 2019	538	354	892

Die hohen Antragszahlen Anfang des Jahres 2019 resultierten aus den von der SVLFG erfolgten Aufklärungskampagnen. Zunächst wurden die Versicherten über ihre möglichen Rentenansprüche informiert, die noch keine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse bezogen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht und einen auf die Wartezeit anrechenbaren Kalendermonat bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse hatten. Die SVLFG informierte hierbei 4.006 Versicherte über ihre potentiellen Rentenansprüche.

Im März 2019 wurden weitere 15.892 Versicherte über ihre Altersrentenansprüche (ohne Abgabevoraussetzung) aufgeklärt, welche die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten. Es wurden alle Versicherten angeschrieben, die bis zum 01.07.1955 geboren sind, einen anrechenbaren Beitrag bei der LAK haben und noch keinen Rentenanspruch gestellt haben.

Ab April 2019 sind die Antragszahlen für Regelaltersrenten bzw. vorzeitige Altersrenten erheblich zurückgegangen.

Ass. jur. Sabine Büntig, Matthias Ahmann

SabineBuentig@web.de, mahmann@gmx.de

Quellen

- [1] BGBl. I 2018 S. 2651.
- [2] Sh. zur Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages der Opposition Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 19/5139.
- [3] Vgl. BT-Drs. 19/6146 S. 15 – z. B. indem spezielle Angebote der SVLFG ausgeweitet werden, die auf Beratung und Information rund um die Hofabgabe ausgerichtet sind.
- [4] Nach § 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), BGBl. I 1473 entscheidet das BVerfG in geheimer Beratung. Anschließend wird die Entscheidung schriftlich abgefasst, begründet und von den Richtern, die an ihr mitgewirkt haben, unterzeichnet. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, ist die Entscheidung sodann öffentlich zu verkünden. Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, wird die Entscheidung den Beteiligten bekanntgegeben (§ 30 Abs. 3 BVerfGG). Bei öffentlichem Interesse an der Entscheidung ergehen Presseverlautbarungen, die vom Vorsitzenden und Berichterstatter gebilligt werden müssen und erst veröffentlicht werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Beteiligten zugegangen ist (§ 32 der Geschäftsordnung des BVerfG). In der Regel gibt die zuständige Geschäftsstelle die Pressemitteilungen einen Tag nach Veranlassung der Bekanntgabe hinaus (Schraft-Huber in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfG, Mitarbeiterkommentar, 2. Aufl., § 17a Rz 54).
- [5] Vgl. dazu Büntig in AuR 10/2018, Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 23.05.2018, Az. 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14.
- [6] Zu den internen Konkurrenzregelungen sh. § 2 Abs. 5 KVLG 1989 und § 23 Abs. 1 Satz 4 KVLG 1989 (Renten-antragsteller).
- [7] Sh. § 37 KVLG 1989.
- [8] BGBl. I S. 2261.
- [9] Sh. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, § 11 SGB VI, Rn. 17 m. w. N.
- [10] BSG, Urteil vom 11.09.2018, Az. B 1 KR 6/18 R; § 5 Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX (entsprechend); zum Erstattungsanspruch nach §§ 103f. SGB X vgl. auch BAR Gemeinsame Empfehlungen Reha-Prozess § 72, S. 63.
- [11] Vgl. auch BSG a. a. O. Rn. 20 – Es bleibt bei der einmal begründeten Außenzuständigkeit des erstangegangenen Reha-Trägers i. S. d. § 14 SGB IX, auch wenn sich die Rechtsgrundlagen für die Reha-Leistung vor Erfüllung der Leistungspflicht außerhalb von § 14 SGB IX ändern.... Der Leistungsempfänger wäre des Rechts entkleidet, die Leistungen zur Teilhabe aus einer Hand zu erhalten.
- [12] BSG Urt. v. 13.10.1983, Az. 11 RA 49/82 Rn. 14.
- [13] BSGE 34, 1, S. 16 ff.
- [14] Sh. hierzu im Einzelnen Büntig in AuR. a. a. O.
- [15] Sh. auch Parallelnorm in § 300 SGB VI.
- [16] Sh. hierzu auch rechtliche Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu § 44 SGB I, abgerufen 30.09.2019 unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html.
- [17] Vgl. BSG Urt. v. 13.10.1983, Az. 11 RA 49/82 Rn. 15 sowie BSG Urt. v. 30.01.1991, Az. 9a 9 RV 29/89 – juris –.
- [18] Vgl. hierzu Büntig in AuR a. a. O. m. w. N.

Zuschuss zum Beitrag zur Alterskasse

Carsten Timm, Christian Seeanner

Ist die seit der Einführung des Euro im Jahr 2002 unveränderte Einkommensgrenze von 15.500 Euro für den Anspruch auf diese Leistung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftlicher Alterskasse noch zeitgemäß?

Landwirte können auf Antrag einen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag für sich und mitarbeitende Familienangehörige erhalten, wenn das Jahreseinkommen die in § 32 Abs. 1 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte (ALG) normierte Einkommensgrenze in Höhe von 15.500 Euro nicht überschreitet. Dieser Grenzbetrag wurde seit fast 20 Jahren vom Gesetzgeber nicht angehoben. Die Zahl der Beitragszuschussbezieher ist schon seit längerem stärker rückläufig als die Zahl der in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) versicherten Personen. Ursächlich hierfür ist nicht nur der allgemein bekannte Strukturwandel in der Landwirtschaft, sondern auch der nicht veränderte Grenzbetrag. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten wird die derzeitige Regelung nur noch in Teilen ihrem ursprünglichen Zweck gerecht.

1 Ziele und Entwicklung des Beitragszuschusses

Der Beitragszuschuss wurde mit dem Dritten Gesetz zur Verbesserung und Ergänzungen sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (3. ASEG) als neue Leistung in das damalige Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) aufgenommen. Das 3. ASEG wurde im BGBl. 1985 I S. 2475 veröffentlicht und ist im Wesentlichen am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthielt verschiedene Schwerpunkte. U. a. wurde für einkommensschwache Klein- und Mittelbetriebe eine finanzielle Entlastung durch Einführung eines Beitragszuschusses zum bestehenden Einheitsbeitrag, der im Ergebnis eine sozial gerechtere Verteilung des erheblichen Bundesmitteleinsatzes in der Altershilfe für Landwirte bewirken sollte, eingeführt. [1] Im Vorfeld des 3. ASEG wurde festgestellt, dass ein Kleinbetrieb gegenüber einem größeren Betrieb einen überproportional hohen Anteil des Gewinns für die gesetzliche Alterssicherung aufwenden musste. Gemessen an der Ertragskraft des Unternehmens bedeutete dies eine wesentlich ungleiche Belastung der beitragspflichtigen Landwirte. Der Einheitsbeitrag in der Altershilfe für Landwirte hatte eine bei sinkender Ertragskraft des Unternehmens steigende prozentuale Beitragsbelastung zur Folge. [2] Der Beitragszuschuss wurde deshalb unter Berücksichtigung des gesamten (d. h. landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen) Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens der Beitragspflichtigen ausgestaltet.

Diese Ausgestaltung der neuen Leistung war auch vor dem Hintergrund der zu Beginn der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts angestrebten Haushaltskonsolidierung des Bundes nötig, um bei gleichbleibendem Bundesmitteleinsatz die sich abzeichnenden Beitragsmehrbelastungen für kleinere und mittlere Betriebe zu

vermeiden. Darüber hinaus wurde dadurch die in der Diskussion stehende Angleichung der Finanzierung der Altershilfe für Landwirte an die Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung (einkommensabhängige Beiträge und Leistungen) zurückgestellt [3] und – wie sich mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) zeigen sollte – letztlich vermieden. Die AdL ist bis heute ein Teilsicherungssystem mit Einheitsbeitrag.

Am 1. Januar 1995 trat das ASRG 1995 in Kraft. [4] Das Recht der AdL wurde neu geregelt. Das GAL wurde durch das ALG ersetzt. Ein Beitragssystem nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung wurde mit dem ALG nicht eingeführt, jedoch wurden wesentliche Änderungen in der Finanzierung der AdL bewirkt. Nach § 66 ALG werden die Ausgaben für die AdL insbesondere durch Beiträge und Bundesmittel gedeckt. Wegen des sich stetig verschlechternden Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern wurde die Beitragsentwicklung durch das ASRG 1995 von der Entwicklung der Ausgaben abgekoppelt. Die Alterskassenbeiträge werden seitdem nach dem Verhältnis von Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Der durch den Wandel der Agrarstruktur bedingte Rückgang der Beitragszahler geht also nicht mehr – wie vor der Reform – zu Lasten der verbleibenden Beitragszahler. Die Abkoppelung der Entwicklung der Beitragseinnahmen von der Entwicklung der Ausgaben in der AdL wird dadurch ermöglicht, dass der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL trägt, also für das sich jeweils ergebende Defizit aufkommt (§ 78 ALG). Aus diesem Grund benötigt die AdL – im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. § 216 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – keine Nachhaltigkeitsrücklage. [5]

Auch das Beitragszuschussrecht wurde durch das ASRG 1995 grundlegend geändert. Versicherte Landwirte erhalten weiterhin auf Antrag einen einkommensabhängigen Beitragszuschuss, der mit der Beitragsschuld verrechnet wird und somit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Eindruck eines nach Einkommenshöhe gestaffelten Beitrags vermittelt. Rechtlich ist der Beitragszuschuss jedoch eine Sozialleistung, die im Wege der Aufrechnung lediglich zur teilweisen Tilgung des für alle versicherten Landwirte gleich hohen Beitrags herangezogen wird. [6]

Im Gegensatz zum Beitragszuschussrecht nach dem GAL werden seit 1. Januar 1995 jedoch nicht nur Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen berücksichtigt, sondern alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts. Darüber hinaus wurde der sich zuvor an der Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und dem Wirtschaftswert des Unternehmens orientierende Grenzbetrag, bis zu dem eine Zuschussgewährung möglich war, durch eine starre Einkommensgrenze ersetzt.

Die in § 32 Abs. 1 ALG normierte Einkommensgrenze kann damit nur noch durch ein Gesetz verändert werden. Dies ist seitdem allerdings nur in geringem Umfang geschehen. Die nachteilige Folge des Einheitsbeitrags, nämlich die bei sinkender Ertragskraft des Unternehmens gemessen am erwirtschafteten Gewinn steigende prozentuale Beitragsbelastung, ist aber nach wie vor aktuell.

Nachfolgend soll betrachtet werden, ob der Beitragszuschuss mit seiner Einkommensgrenze in der seit 1995 starren Ausgestaltung noch den ursprünglich mit dem 3. ASEG formulierten Zielen gerecht werden kann. Auf den ersten Blick erscheint dies fraglich, da der Rückgang der Beitragszuschussbezieher wesentlich stärker ist als der Rückgang der Beitragszahler.

2 Nominale und effektive Entwicklung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss hat sich seit 1995 wie in Tabelle 1 dargestellt entwickelt.

Die Einkommensgrenze ist danach seit Einführung des starren Grenzwertes (1995) im Jahr 2000 von 40.000 auf 30.000 DM gesunken (die Absenkung erfolgte mit dem damaligen Haushaltssanierungsgesetz, also nicht aufgrund von Anpassungen wegen Änderungen bei den Einkommensverhältnissen in der Landwirtschaft) und ist anschließend – bis auf eine geringfügige Änderung aufgrund der Umstellung auf den Euro – seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Mit dem Haushaltssa-

Tabelle 1: Zuschussgrenzen

	Alleinstehende	Verheiratete
01.01.1995-31.12.1999	40.000 DM	80.000 DM
01.01.2000-31.12.2001*	30.000 DM	60.000 DM
seit 01.01.2002	30.315 DM / 15.500 Euro	60.630 DM / 31.000 Euro

* Absenkung durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushaltes vom 22.12.1999 (Haushaltssanierungsgesetz)

nierungsgesetz wurde zugleich auch die Zuschusshöhe von 80 auf 60 Prozent des Beitrags gesenkt. Die über fast 25 Jahre unveränderte bzw. sogar leicht abgesenkte Einkommensgrenze steht im Widerspruch zur allgemein bekannten Preis- und Einkommensentwicklung in Deutschland.

Die Einkommensgrenze in Höhe von 30.000 DM (in Euro: 15.338,76) für einen Unverheirateten entspricht rechnerisch heute – unter Berücksichtigung der Inflation sowie der Kaufkraft – einem Euro-Wert von 11.634,88 (für einen Verheirateten: 60.000 DM = 23.269,76 Euro). Effektiv hat sich die Einkommensgrenze damit um 24,9 Prozent verringert. Mit dem Ausgangswert 15.500 Euro und dem sich daraus ergebenden rechnerischen Einkommensgrenzbetrag in Höhe von 11.757,18 Euro ergibt sich eine Verringerung in Höhe von 24,2 Prozent.

Für eine effektiv unveränderte Einkommensgrenze in Höhe von 15.500 Euro müsste sie im Jahr 2019 nominal bei 20.434 Euro für Alleinstehende liegen. [7]

Die Lohnentwicklung insgesamt und die Entwicklung der Verhältnisse in der Landwirtschaft im Besonderen sind vor diesem Hintergrund näher zu betrachten.

3 Lohnentwicklung in Deutschland und Entwicklung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft

3.1 Lohnentwicklung

Die Bruttolöhne sind in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2018 gestiegen (siehe Schaubild 1, das die Gesamtgehälter Deutschlands zeigt - vor Abzug von Steuern sowie dem Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeitrag). [8] Die Entwicklung der Nominal- und Reallöhne zwischen 2014 und 2018 zeigt, dass aufgrund der Preisentwicklung (vgl. 4) vor allem in den Jahren 2017 und 2018 ein großer Teil des Bruttolohnzuwachses verloren geht (siehe Schaubild 2). [9]

Schaubild 1: Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland von 1991 bis 2018 (Milliarden Euro)

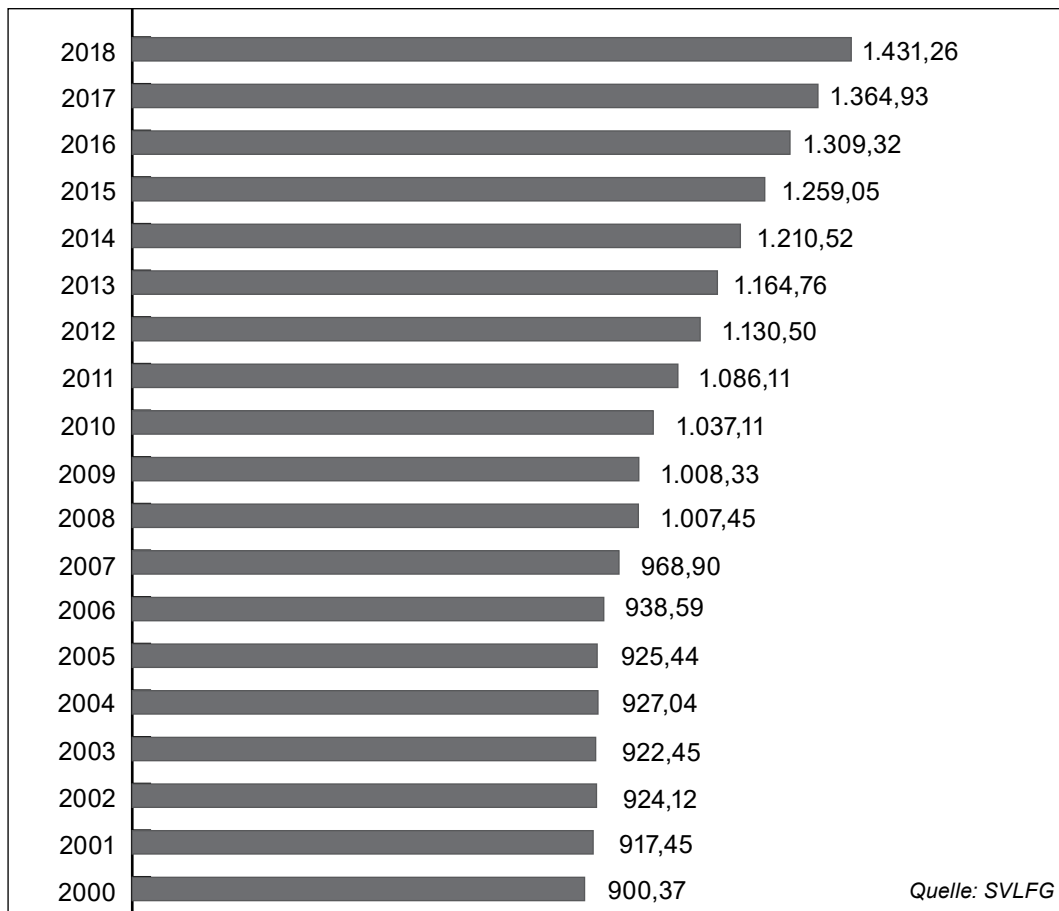
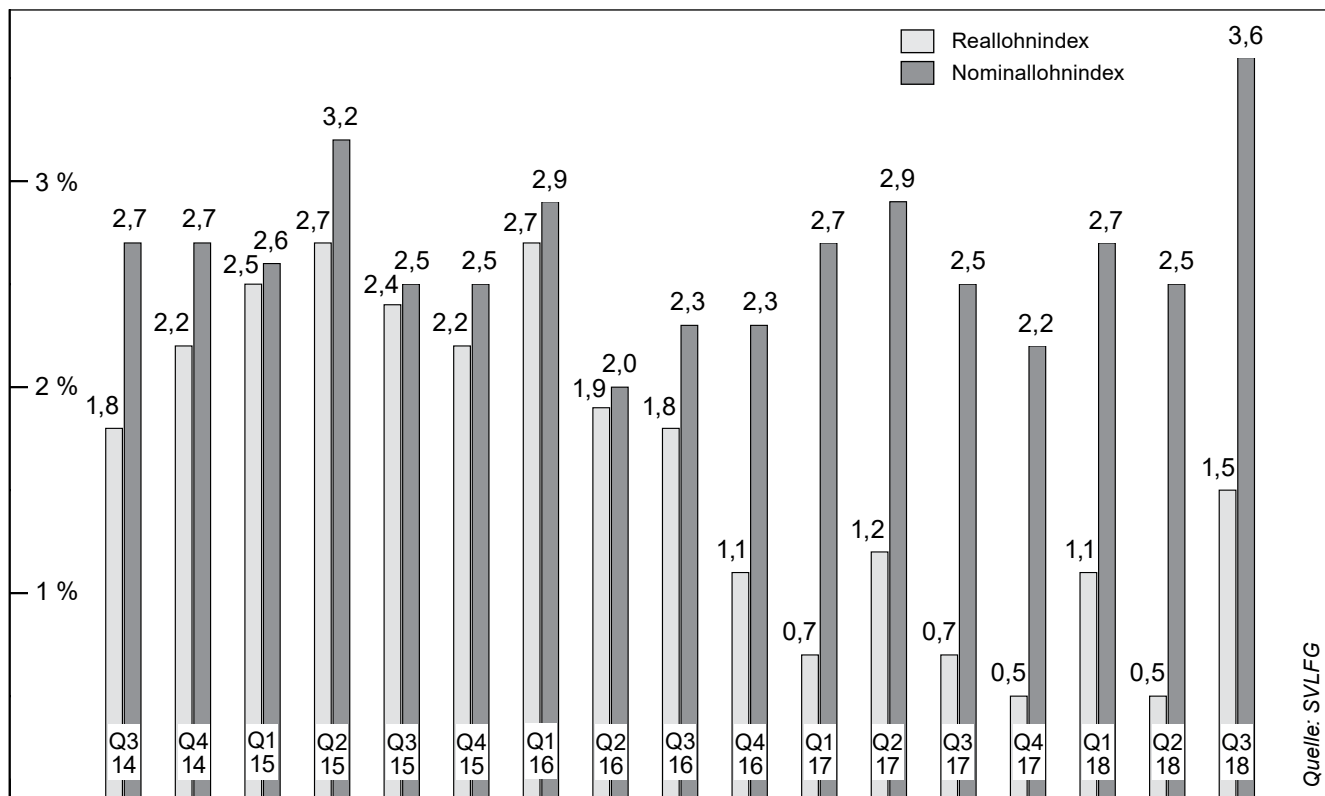


Schaubild 2: Entwicklung der Reallöhne/Nominallöhne 3. Quartal 2014 bis 3. Quartal 2018 (gegenüber Vorjahr)



3.2 Entwicklung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft

Die durchschnittlichen Einkommen in der Landwirtschaft zeigen deutliche Schwankungen im Verlauf der Jahre (siehe Schaubild 3). Sie sind zudem zwischen den verschiedenen Rechts- und Betriebsformen unterschiedlich. Für die Darstellung des Einkommens in der Landwirtschaft wird in der nachstehenden Grafik die Kennzahl „Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft“ verwendet. Hierdurch werden die unterschiedlichen Anteile noch nicht entlohnter Arbeitskräfte in den Betrieben berücksichtigt. [10]

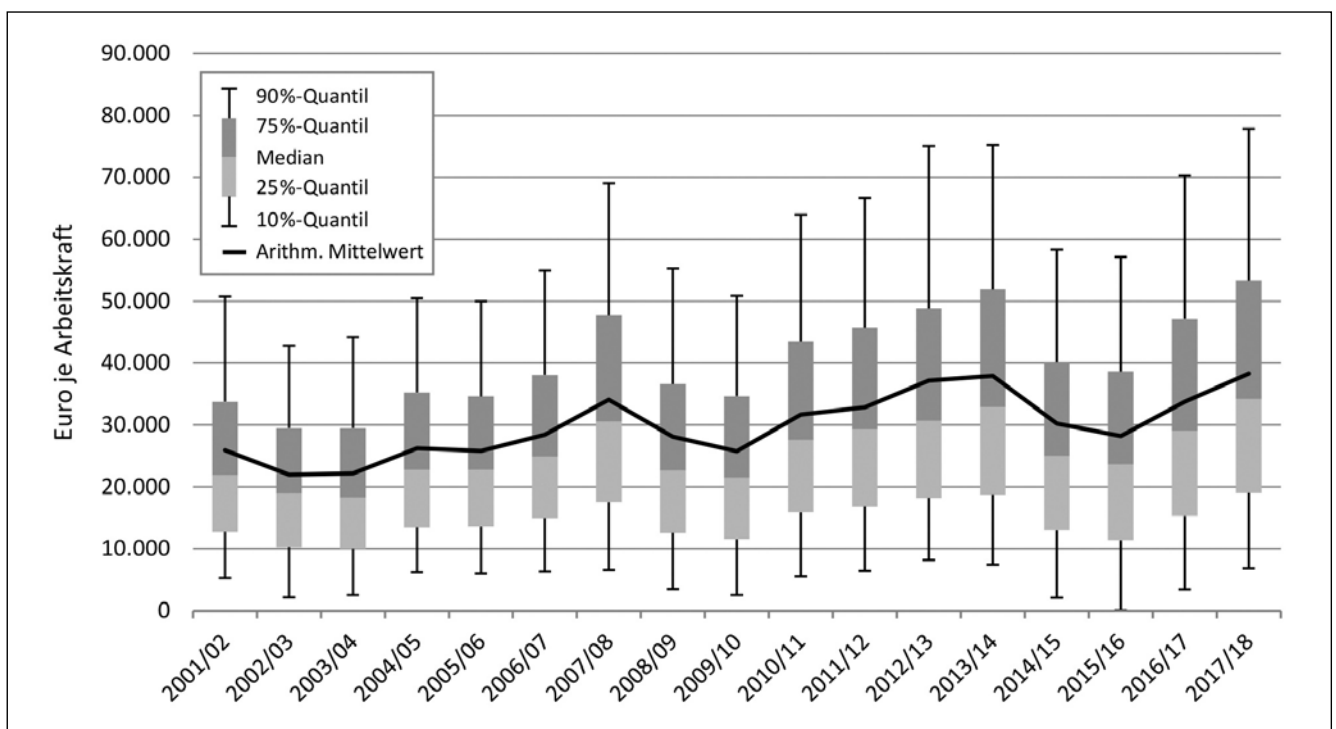
Es wird deutlich, dass das 25 %-Quantil des Durchschnittseinkommens je Arbeitskraft in den letzten Jahren vielfach über dem heutigen Zuschussgrenzwert lag. Rein auf die Höhe des durchschnittlichen Einkommens in der Landwirtschaft bezogen, haben deshalb dreiviertel der Betriebe von vornherein keine Chance einen Beitragszuschuss zu erhalten.

Zudem ist die Einkommensentwicklung bei Haupterwerbs- und Kleinbetrieben gegenläufig: Der Gewinn ist bei den Haupterwerbslandwirten im Zeitraum vom Wirtschaftsjahr 2005/2006 bis zum Wirtschaftsjahr 2013/2014 - mit einem Rückschlag während der Wirtschaftskrise in den Wirtschaftsjahren 2008/2009 und 2009/2010 - gestiegen (siehe Tabelle 2).

Es wird weiter deutlich, dass die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2016/2017 zwar ein deutliches Plus bei Gewinnen und Einkommen verzeichnen konnten, dieses aber nur zu durchschnittlichen Ergebnissen geführt hat. Grund für den starken Anstieg waren die schlechten Entwicklungen in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, die auf rückläufige Preise bei wichtigen Agrarprodukten und geringe Erntemengen bei vielen pflanzlichen Erzeugnissen zurückzuführen waren. Eine Erholung der Erzeugerpreise ließ die Gewinne wieder steigen. [11]

Das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft hat sich bei den Klein- und Nebenerwerbslandwirten in den letzten Jahren jedoch negativ entwickelt (siehe Schaubild 4).

Schaubild 3: Einkommen in der Landwirtschaft



Dargestellt ist der Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft im Durchschnitt über alle Haupterwerbsbetriebe. Als Maßstab für die Einkommensverteilung dienen neben dem arithmetischen Mittelwert auch der Median und die Quantile. Der Median teilt die Betriebe in zwei gleich große Gruppen, d.h. es gibt genauso viele Betriebe mit einem höheren wie mit einem geringeren Einkommen. Das 25 %-Quantil ist jener Wert, bei dem 25 % der Betriebe ein geringeres und 75 % der Betriebe ein höheres Einkommen aufweisen. Entsprechendes gilt für die 10 %-, 75 %- und 90 %-Quantile.

Quelle: Thünen-Institut

Die Klein- und Nebenerwerbsbetriebe erzielten im Wirtschaftsjahr 2016/2017 einen gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent geringeren Gewinn je Unternehmen in

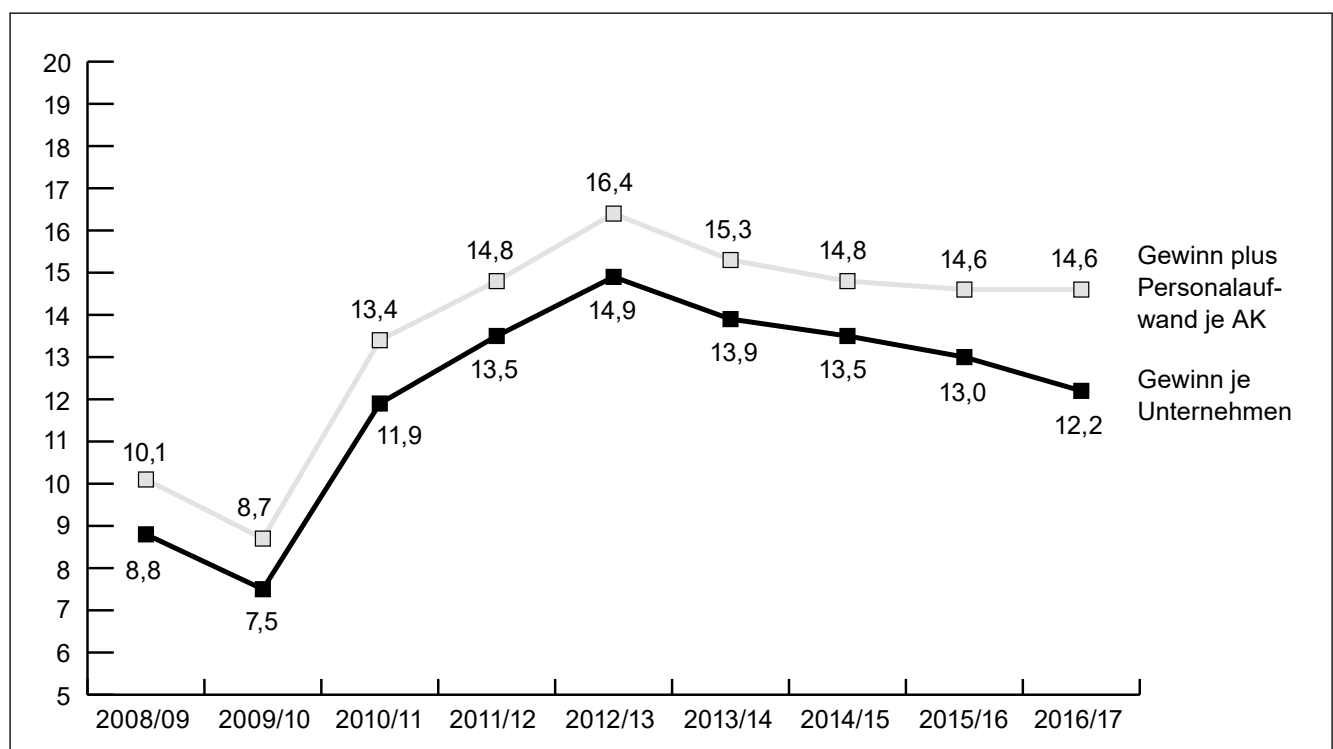
Höhe von 12.200 Euro und einen nahezu unveränderten Gewinn plus Personalaufwand in Höhe von 14.590 Euro je Arbeitskraft. Damit sank der Gewinn das vierte

Tabelle 2: Gewinn und Einkommen der Haupterwerbsbetriebe

Wirtschaftsjahr	Gewinn je Unternehmen		Gewinn plus Personalaufwand je AK	
	Euro	Veränderung gegen Vorjahr in %	Euro	Veränderung gegen Vorjahr in %
2005/06	43.105	-	25.165	-
2006/07	47.981	+ 11,3	27.582	+ 9,6
2007/08	59.433	+ 23,9	33.424	+ 21,2
2008/09	44.834	- 24,6	26.406	- 21,0
2009/10	40.870	- 8,8	24.576	- 6,9
2010/11	54.375	+ 33,0	30.892	+ 25,7
2011/12	55.572	+ 2,2	32.142	+ 4,0
2012/13	62.535	+ 12,5	25.548	+ 10,6
2013/14	63.380	+ 1,4	36.390	+ 2,4
2014/15	43.271	- 31,7	27.405	- 24,7
2015/16	41.251	- 4,7	26.875	- 1,9
2016/17	57.203	+ 38,7	33.839	+ 25,9
Ø 2011/12 - 2015/16	53.202	-	31.672	-

Quelle: BMEL

Schaubild 4: Gewinn und Einkommen Klein- und Nebenerwerbsbetriebe



Quelle: BMEL

Jahr in Folge und erreichte lediglich einen Wert wie im Wirtschaftsjahr 2007/2008. [12] Gleichwohl hatte diese durchaus prekäre Einkommensentwicklung bei den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben keine sichtbare Auswirkung bei der Anzahl der Zuschussbezieher. Es ist offensichtlich, dass die Unternehmer gerade in diesem Bereich sich weitere Einkommensquellen außerhalb der Landwirtschaft erschließen müssen. Dies hat aufgrund der bestehenden Befreiungsmöglichkeit bei Bezug von außerlandwirtschaftlichem Einkommen unmittelbare Auswirkungen auf die Versichertenzahlen der AdL.

Tabelle 3: Verbraucherpreisindex
(inkl. Veränderungsraten)

Jahr	Verbraucherpreisindex 2015 = 100	Veränderung zum Vorjahr in %
1991	65,5	-
1992	68,8	+ 5,0
1993	71,9	+ 4,5
1994	73,8	+ 2,6
1995	75,1	+ 1,8
1996	76,1	+ 1,3
1997	77,6	+ 2,0
1998	78,3	+ 0,9
1999	78,8	+ 0,6
2000	79,9	+ 1,4
2001	81,5	+ 2,0
2002	82,6	+ 1,3
2003	83,5	+ 1,1
2004	84,9	+ 1,7
2005	86,2	+ 1,5
2006	87,6	+ 1,6
2007	89,6	+ 2,3
2008	91,9	+ 2,6
2009	92,2	+ 0,3
2010	93,2	+ 1,1
2011	95,2	+ 2,1
2012	97,1	+ 2,0
2013	98,5	+ 1,4
2014	99,5	+ 1,0
2015	100,0	+ 0,5
2016	100,5	+ 0,5
2017	102,0	+ 1,5
2018	103,8	+ 1,8

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019

4 Entwicklung der Verbraucherpreise

Als weiterer wichtiger Aspekt zur Beurteilung der Gesamtkonstellation ist die stetige Erhöhung der Verbraucherpreise von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte zu werten. Hierzu gibt der Verbraucherpreisindex als zentraler Indikator Aufschluss zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland (siehe Tabelle 3).

Bei Betrachtung nur der Indikatorpunkte des Verbraucherpreisindex der Jahre 2000 (79,9) und 2018 (103,8) ist festzustellen, dass sich allein in diesen 18 Jahren der Punktwert um 23,9 erhöht hat, d. h. der Kostenaufwand für die gleichen Waren und Dienstleistungen ist im Jahr 2018 um fast ein Viertel höher als im Jahr 2000.

5 Entwicklung der Alterskassenbeiträge der Beitragszahler und Beitragszuschussbezieher

Die Entwicklung der Bruttolöhne hat auch Einfluss auf den Beitrag zur AdL, denn er wird u. a. nach der Höhe des voraussichtlichen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung ermittelt. Im Vergleich der Jahre 2000 und 2018 ist anhand der Grafik in Ziffer 3.1 erkennbar, dass die Bruttolöhne in diesem Zeitraum um ca. 59 Prozent gestiegen sind.

Im Jahr 2000 betrug der AdL-Beitrag 342 DM (ca. 175 Euro). Bis zum Jahr 2018 ist er auf 246 Euro monatlich gestiegen. Dies ist eine Erhöhung um 40,6 Prozent. Dass die Beitragssteigerungen in der AdL nicht gänzlich parallel zur Lohnentwicklung verlaufen, liegt z. B. auch daran, dass der nach § 68 ALG vorgeschriebene Rechengang im Ergebnis zu einem Beitrag führt, der sich auf 90 Prozent des Beitrags beläuft, welcher in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine vergleichbare Rentenleistung zu zahlen wäre. Es wird also ein Abschlag von 10 Prozent vorgenommen. [13]

Im Gegensatz hierzu wurde aber der Grenzbetrag für den Zuschussanspruch seit dem Jahr 2002 nicht entsprechend erhöht. Eine Anpassung an die Bruttolohnentwicklung erfolgte nicht. Wie zuvor beschrieben, wurde er sogar ab dem Jahr 2000 mit dem Haushaltssanierungsgesetz gesenkt. Damit ergibt sich über den Zeitverlauf ein kontinuierlich ansteigendes Ungleichgewicht zwischen den Einkommen der Beitragszahler und dem Grenzwert des für den Anspruch auf Beitragszuschuss maßgeblichen jährlichen Einkommens. Dies lässt die Annahme zu, dass es eine Vielzahl von potenziell einkommensschwachen Betrieben geben muss, die aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Einkommens- und Verbraucherpreisindizes und der seit Jahren starren

Einkommensgrenze von 15.500 Euro gleichsam „durchs Raster fallen“.

Im Jahr 2005 gab es in der AdL 301.387 Beitragszahler. Die Zahl hat sich bis zum Jahr 2018 auf 191.178 Beitragszahler reduziert. Dies ist ein Verlust von 110.209 Beitragszahlern oder 36,6 Prozent. Die Anzahl der Zuschussbezieher hat sich in dieser Zeit drastisch von 117.979 auf 24.640 oder um 79,1 Prozent verringert. [14]

Ein entsprechendes Bild ergibt sich beim Vergleich des Beitragsvolumens (Beitrageinnahmen einschließlich Bundesmittel und sonstige Einnahmen) und des Beitragszuschussaufwands pro Beitragszahler in diesen Jahren. Während das Beitragsvolumen von 3.074.357.466,80 Euro (2005) auf 2.037.037.383,14 Euro (2018) oder um 33,7 Prozent gesunken ist, hat sich das Verhältnis des Beitragszuschussaufwands pro Beitragszahler in diesen Jahren von 380,85 Euro auf 127,97 Euro und damit um fast zwei Drittel (66,4 Prozent) verringert.

Bemerkenswert ist dabei, dass sich das Verhältnis des Beitragszuschussaufwands zur Zahl der Zuschussbezieher im Vergleich der Jahre 2005 und 2018 nicht wesentlich verändert hat; und dies trotz einer Steigerung der Zuschusshöhe um 24,4 Prozent von 119 Euro (2005) auf 148 Euro (2018) – jeweils Höchstzuschuss West. Waren für die insgesamt 117.979 Zuschussbezieher im Jahr 2005 Ausgaben in Höhe von 114.784.740,34 Euro notwendig (je Zuschussbezieher 972,93 Euro), so belaufen sich im Jahr 2018 die Ausgaben für die 24.640 Zuschussbezieher auf 24.465.179,05 Euro (je Zuschussbezieher 992,90 Euro). [15]

6 Fazit

Nach der gesetzgeberischen Begründung zum 3. ASEG und auch zum ASRG 1995 zur Beibehaltung eines einheitlichen Beitrags für alle landwirtschaftlichen Betriebe sollte u. a. für einkommensschwächere Unternehmen die Beitragsbelastung durch eine Zuschussgewährung abgedeutet werden. Die genannte Entwicklung bei den Einkommen und den Verbraucherpreisen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren statistischen Auswertungen zeigen jedoch, dass dieser Entlastungseffekt nur mehr bei einer geringen Anzahl von Betrieben greift und potenziell einkommensschwächere Betriebe „durchs Raster fallen“. Die seit der Einführung unveränderte bzw. sogar abgesenkte Einkommensgrenze führt dazu, dass gerade den einkommensschwächeren Betrieben die seinerzeit politisch gewollte Entlastung in den letzten Jahren/Jahrzehnten immer weniger zukommt.

Die gezeigten Daten bestätigen die Annahme, dass das Missverhältnis zwischen prozentualem Rückgang bei

den Versichertenzahlen und bei der Zahl der Zuschussbezieher nicht (nur) seine Ursache in der Verminderung der Zahl der Beitragszahler hat, sondern wesentlich auch durch die seit 2002 starre Einkommensgrenze von 15.500 Euro bedingt ist. Der Grenzwert wird ganz offensichtlich dem aktuellen Preis- bzw. Einkommensniveau nicht gerecht.

Waren im Jahr 2005 noch 117.979 Betriebe bei insgesamt 301.387 Beitragszahlern einkommensschwächere Unternehmen mit einem Zuschussanspruch (39,1 Prozent), so ist dieser Anteil an Zuschussbeziehern im Jahr 2018 auf nur noch 12,9 Prozent gesunken (24.640 einkommensschwächere Betriebe bei insgesamt 191.178 Beitragszahlern). Die Ursache hierfür liegt jedoch nicht allein in der beschriebenen Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft. Hiervon sind alle Landwirte (einkommensstarke und einkommensschwache) gleichermaßen betroffen. Genauso ursächlich ist, dass der Grenzwert, der für das Zuschussrecht ein einkommensschwächeres Unternehmen definiert, nicht mit der Preis- und Einkommensentwicklung „mitwandert“. Um die Verhältnisse des Jahres 2000 abzubilden, müsste der Grenzwert rechnerisch heute bei 20.434 Euro liegen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die wirtschaftliche Situation der kleinen und mittleren Betriebe auch Ursache für die seit Jahren aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der AdL ersichtliche Zunahme der Zahl der wegen außerlandwirtschaftlichen Einkommens befreiten Landwirte und Ehegatten ist. Eine auskömmliche wirtschaftliche Basis ist mit entsprechenden Betriebsgrößen nicht mehr darstellbar, so dass diese Unternehmen entweder aufgegeben oder nur noch im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Sobald außerlandwirtschaftliches Einkommen erzielt wird, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht absehbar, um hierdurch die Ausgaben zu begrenzen und das für das tägliche Leben verfügbare Einkommen zu erhöhen. Eine attraktivere Zuschussregelung könnte sich positiv auf den Bestand der Beitragszahler auswirken, da mit sinkender Beitragsbelastung die Tendenz zur Befreiung von der Beitragszahlung zur Alterskasse abnimmt. Im Ergebnis würde dies dem Ziel einer auskömmlichen Altersvorsorge näher kommen, die allein auf Basis des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens, das eine Befreiung ermöglicht, nicht aufgebaut werden kann.

Carsten Timm, Christian Seeanner

cti@outlook.de, christian.seeanner@arcor.de

Quellen

- [1] Gesetzentwurf 3. ASEG, Bundestagsdrucksache 10/3483, Begründung, S. 14.
- [2] a. a. O., S. 13.
- [3] Bericht des MdB Vogel vor dem Deutschen Bundestag Plenarprotokoll 9/73 S. 4259 (D).
- [4] Gesetz vom 29.07.1994, BGBl. I S. 2651.
- [5] Zindel, G., HzS Gruppe 5a, Rz. 606.
- [6] a. a. O., Rz.608.
- [7] Eigene Berechnung. Die Werte wurden mit Hilfe einer im Internet verfügbaren Rechenhilfe ermittelt (<https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>).
- [8] <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161157/umfrage/entwicklung-der-bruttolohn-und-bruttogehaelter-in-deutschland/>
- [9] a. a. O.
- [10] <https://www.thuenen.de/de/thema/einkommen-und-beschaeftigung/einkommen-in-der-landwirtschaft-ein-dauerbrenner/einkommens-und-betriebsentwicklung/>
- [11] <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0111101-2017.pdf>.
- [12] <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0111101-2017.pdf>.
- [13] Zindel, G., HzS Gruppe 5a, Rz. 609.
- [14] SVLFG, Quartalsstatistik Alterssicherung der jeweiligen Geschäftsjahre.
- [15] Ebd.

Burnout in der Landwirtschaft

Angela Buhne

Den Beruf eines Landwirtes kann man sich recht idyllisch vorstellen. Landwirte sind den ganzen Tag in der Natur und mit Tieren zusammen. Durch enge Verknüpfungen von Arbeit und Privatleben bleibt viel gemeinsame Zeit für Familie und Kinder. Berufsfeldstudien geben auch Aufschluss über hohe Arbeitszufriedenheit. Gleichzeitig zeigen Umfragen und Veröffentlichungen jedoch eine stetig steigende Anzahl an Burnout erkrankter Landwirte.

Das Ziel der diesem Beitrag zugrundeliegenden Masterarbeit besteht darin, das komplexe Phänomen Burnout bei Landwirten näher zu beleuchten. Dazu wurden das subjektive Erleben eines Burnout-Verlaufs und landwirtschaftlicher Belastungssituationen untersucht, um die Entwicklung eines Burnouts, in der idyllisch erscheinenden Branche besser verstehen zu können. Mithilfe problemzentrierter Interviews wurden Daten erhoben, durch zusammenfassende Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Befragt wurden sechs Landwirte mit unterschiedlichen Betriebs-schwerpunkten, die sich nach einem Burnout in Behandlung befunden haben. Zudem fand ein Interview mit der Frau eines Landwirtes, der sich in Folge eines Burnouts das Leben genommen hatte, Eingang in die Analyse.

Das subjektive Verlaufserleben wurde von allen Landwirten ähnlich beschrieben und deckt sich mit Verlaufsbeschreibungen in anderen Branchen und theoretisch vorhandenem Wissen. Die Landwirte erleben vielfältige Stressoren, die sich untereinander ähneln. Berufsspezifische Belastungen, Belastungen aus dem näheren und äußeren Umfeld, fehlende gesellschaftliche Anerkennung, mangelnde Entgrenzungsmöglichkeiten sowie individuelle Merkmale als ein multikausales Geflecht führen zur Entwicklung eines Burnouts. Aus den Ergebnissen der Studie lässt sich resultieren, dass Burnout bei Landwirten anhand theoretischer Modelle erklärbar ist, während die Vorteile landwirtschaftlichen Daseins zu marginal erscheinen, um als Ressource und Schutz vor Burnout zu dienen.

1 Einleitung

nihil est agricultura melius,
nihil uberius, nihil dulcius,
nihil homine libero dignius.
Nichts ist besser als die Landwirtschaft,
nichts ergiebiger, nichts angenehmer,
nichts eines freien Menschen würdiger. [1]

Nichts ist besser, ergiebiger und angenehmer als die Landwirtschaft. So äußerte sich schon Marcus Tullius Cicero, römischer Staatsmann und Redner, im Jahre 43 vor Christus. Und noch heute, im 21. Jahrhundert, stellt man sich das Leben auf dem Bauernhof und die Arbeit eines Landwirtes sehr angenehm und idyllisch vor: „Ob Kühe melken oder Traktor fahren, ein Bauer ist stets in engem Kontakt mit der Natur.“ [2] Das Leben als Landwirt ist geprägt von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, in der der Betriebsinhaber sein eigener Chef ist und die sich bietenden Entscheidungsspielräume genießt. Die körperliche Arbeit an der frischen Luft, die Arbeit in der Natur, der Kontakt mit Tieren und die Lokalisation auf einem Hof, der zumeist auch Wohnort ist, bieten dem Landwirt die Möglichkeit, mit der Familie in einem Mehrgenerationenverbund zusammen zu leben und Zeit mit den Kindern zu verbringen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist dabei variations- und facettenreich. Eindeutige Ziele und unmittelbares Feedback zur Arbeitsleistung, die nicht im Betriebserfolg untergehen, sondern

in der Person des Landwirtes verhaftet sind, können – einhergehend mit eigenverantwortlicher Planung und Ausführung der Arbeit – zu einem Gefühl der Freude und Zufriedenheit führen. In der Landwirtschaft tätige Menschen haben dabei tiefe Wurzeln. „Sie sind fest in der Tradition, in ihrem kulturellen Erbe verankert.“ [3] Der Beruf des Landwirtes ist kein gewöhnlicher Beruf, sondern einmalig, und wird als Berufung und Lebensaufgabe verstanden. Der Einbezug von Herz und Seele ist zur erfolgreichen Betriebsführung selbstverständlich. [4, 5]

Einige derartige Beschreibungen der Vorzüge landwirtschaftlichen Daseins werden durch eine Zufriedenheitsstudie aus dem Jahr 2017 gestützt, die bei mehr als 75 Prozent der deutschen Landwirte eine hohe Zufriedenheit ermittelt hat. Die Ergebnisse zeigen den Beruf als sinnstiftende Lebensart, der mit starken Familienbanden und festen Werten glücklich und zufrieden mache. [6]

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Burnout im Gegensatz zur Depression bis dato nicht um eine eigenständige Krankheit handelt, die nach vorgegeben Richtlinien diagnostiziert werden kann. Diese fehlenden Richtlinien oder die Diskussion um Burnout als eine Belastungsdepression sollen innerhalb dieser Arbeit nicht diskutiert werden.

Für die bessere Lesbarkeit dieser Masterarbeit wurde auf eine geschlechtergerechte Schreibweise verzichtet. Dies ist sowohl der zielgerichteten Auswahl männlicher Studienteilnehmer hinsichtlich des Themas der Arbeit als auch stilistischen Gründen geschuldet. Daher sind auch im theoretischen Teil der Arbeit in jedem maskulinen Terminus auch die Frauen inbegriffen.

1.1 Problemstellung

Eine Vielzahl aktueller Berichte über an Burnout erkrankter Landwirte in den Medien passen hingegen nicht zu den positiven Beschreibungen und Vorzügen des Landwirtschaftsberufes sowie den hohen Zufriedenheitswerten. Zeitungs- und Onlineartikel schreiben von einer steigenden Anzahl an Erkrankungen in der Landwirtschaft und befragte Mediziner stufen Landwirte im Hinblick auf suizidale Tendenzen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen als eine Hochrisikogruppe ein. [7, 8]

Nach Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) leiden 17 Prozent aller deutschen Landwirte, die sich krankmelden, an Burnout, Depressionen und anderen Erkrankungen der Psyche. Sie sind immer häufiger festzustellen und stehen mittlerweile nach Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems auf Platz zwei der Ursachenstatistik für Erwerbsminderungen. Zehn Jahre zuvor belief sich der Anteil der psychischen Erkrankungen als Ursache für Erwerbsminderungsrenten noch auf zehn Prozent. Empirische gesicherte Zahlen gibt es nicht. Gründe dafür sind ein fehlender Diagnoseschlüssel, um Zahlen statistisch präzise erfassen zu können, und die Tabuisierung psychischer Erkrankungen in ländlichen Gegenden. [9]

Auch international zeigen sich alarmierende Zahlen. Studien zufolge leiden 58 Prozent der österreichischen Landwirte unter einem Burnout. In Finnland finden sich unterschiedliche Zahlen mit bis zu 45 Prozent von Burnout Betroffenen in der Landwirtschaft, und ein französisches Untersuchungsinstitut schreibt Landwirten das höchste Risiko für einen Burnout zu. Extrem hoch ist die Suizidrate in der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Englische Forschungen schreiben Landwirten die zweithöchste Suizidrate zu, und in Frankreich weisen Studien in den Jahren 2012 bis 2014 auf drei Suizide pro Woche hin. [10, 11, 12, 13]

Burnout ist ein Erkrankungsbild, das in den letzten Jahren in der Gesellschaft immer häufiger auftritt. Ein Burnout bzw. Ausgebrannt-Sein ist ein Zustand ausgeprägter psychischer und physischer Erschöpfung. Dieser muss als Endzustand eines Entwicklungsprozesses bezeichnet werden, der durch Stress ausgelöst wird und nicht mehr zu bewältigen ist. [14, 15]

Lange Zeit wurde das Phänomen nur für helfende Berufe diskutiert. Mittlerweile erstreckt es sich auf alle Berufsgruppen, und Burnout kann darüber hinaus auch im Privatleben oder in einer Arbeitslosigkeit entstehen. Für die Entstehung eines Burnouts wurde anfangs das Individuum verantwortlich gemacht. Bestimmte Persönlichkeitsmerkmale und Charakterzüge wurden als Triebfeder für Burnout gesehen. Später folgte eine Änderung des Blickwinkels in Richtung Arbeit. Bestimmte Arbeits-

bedingungen werden als Auslöser für Burnout angesehen. Ebenso sind gesellschaftliche Bedingungen an der Entstehung von Burnout beteiligt. Es wird von einem umfangreichen Geflecht von Bedingungen ausgegangen, die miteinander in Wechselwirkung stehen. [16, 17]

Der Stand der aktuellen Forschung zeigt Burnout als einen krisenhaften Prozess, der nicht durch einen einzigen Auslöser, sondern durch eine Kombination mehrerer Faktoren verursacht wird. Dauerstress gilt als Auslöser des Burnouts, verursacht durch innere und äußere Faktoren. [18]

Auch in der Landwirtschaft zeigt sich in ersten Studien und Umfragen eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, die eine Burnout-Genese beeinflussen können. Individuelle Merkmale, mangelnde Entgrenzungsmöglichkeiten und ein hohes Arbeitspensum werden als ursächliche Belastungssituationen ebenso genannt wie stark schwankende Preise, steigende bürokratische Anforderungen und fehlende gesellschaftliche Wertschätzung. [19, 20]

Es gibt unzählige Forschungsarbeiten zu Burnout in den verschiedensten Berufssparten. Die meisten davon basieren auf Auswertungen von Fragebögen. Da dieses Datenerhebungsverfahren nicht die erhofften Ergebnisse erzielt, werden Forderungen laut, Forschungsarbeiten in eine andere Richtung zu lenken. Qualitative Vorgehensweisen erscheinen erfolgversprechend und werden gefordert: „Man muss zu den Wurzeln zurück, zu den Grundlagen, man muss zum leidenden individuellen Menschen zurück. Man muss diese an Burnout leidenden Menschen sprechen, klagen, berichten lassen ... behutsam fragen - ganz von vorne verstehen lernen.“ [21]

Auf diese Forderungen eingehend und das Bild der „Idylle“ in Zusammenhang mit steigenden Zahlen an Burnout erkrankter Landwirte in Frage stellend, erscheint für die vorliegende Arbeit eine berufsbezogene, qualitative Untersuchung in der landwirtschaftlichen Branche notwendig.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel der diesem Beitrag zugrundeliegenden Masterarbeit ist es daher, bereits bestehende umfangreiche Erkenntnisse der allgemeinen Burnout-Forschung durch qualitative Interviews mit Betroffenen aus der landwirtschaftlichen Branche anzureichern. So soll sich dem Phänomen Burnout bei Landwirten explorativ genähert werden. Es soll ein Einblick gegeben werden, wie betroffene Landwirte Entwicklung und Verlauf ihres Burnouts wahrnehmen und erleben. Betroffene sollen zu Wort kommen, um die Belastungen, die zu ihrer Burnout-Ent-

wicklung beigetragen haben, näher zu beschreiben. So soll folgende Frage beantwortet werden:

Burnout bei Landwirten – der Preis für eine erfolgreiche landwirtschaftliche Idylle?

Um zu einer Antwort zu kommen, werden zwei untergeordnete Forschungsfragen gestellt:

- Wie erleben Landwirte die Entwicklung, den Verlauf und die Behandlung ihres Burnouts?
- Welchen Belastungen sehen sich betroffene Landwirte ausgesetzt?

Dabei steht weniger eine Hypothesen- oder Theoriebildung zu Burnout bei Landwirten im Vordergrund. Vielmehr sollen Erkenntnisse gesammelt werden, die eine Burnout-Entwicklung trotz der vielfältigen Vorzüge des Berufs Landwirt erklärbar erscheinen lassen. Für weiterführende Forschungen und vor allem für die betriebliche Praxis sollen Handlungsempfehlungen gegeben werden, die es möglich machen könnten, einer fortschreitenden Anzahl an Erkrankten entgegenzuwirken.

2 Burnout

In der Psychologie gibt es zahlreiche Untersuchungen zum Burnout-Krankheitsbild, die bemüht sind, eine „normative, einheitliche und verbindliche Begriffsbildung“ [22] zu finden, Ursachen zu erschließen und sowohl interventive, als auch präventive Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu untersuchen. Vielfältige Definitionen, Theorien und Entwicklungsmodelle liegen vor; die von deutschen Krankenkassen veröffentlichten Gesundheitsberichte weisen auf ein stetiges Anwachsen von Arbeitsunfähigkeitstagen durch Burnout hin. [23, 24, 25]

2.1 Definitionsversuche im Verlauf der Geschichte

Der Begriff Burnout wurde im Jahr 1974 vom Psychoanalytiker Herbert Freudenberger erstmalig erwähnt, und von diesem Zeitpunkt an haben intensive Untersuchungen verschiedenste Definitionen hervorgebracht.

Freudenberger beschreibt im Artikel „Staff Burn-Out“ seine Beobachtungen bei ehrenamtlichen Mitarbeitern einer Kriseneinrichtung und schließt auf eine erhöhte Burnout-Gefährdung bei Menschen mit hoher Anstrengungsbereitschaft und hohen Erwartungen an sich selbst und anderen Personen aus sozialen Tätigkeitsfeldern. [26]

Er definiert Burnout als einen Gefühlszustand der Erschöpfung, der durch Überforderung entsteht „die von innen oder von außen – durch Familie, Arbeit, Freunde, Liebhaber, Wertesysteme oder die Gesellschaft – kommen kann und einer Person Energie, Bewältigungsmechanismen und innere Kraft raubt. Burnout ist ein Gefühlszustand, der begleitet ist von übermäßigem Stress, der schließlich persönliche Motivationen, Einstellungen und Verhalten beeinträchtigt.“ [27]

Als bedeutend für die weitergehende Burnout-Forschung gilt Christina Maslach. Sie definiert Burnout als „ein Syndrom emotionaler Erschöpfung, Depersonalisation und persönlicher Leistungseinbußen, das bei Individuen auftreten kann, die in irgendeiner Art mit Menschen arbeiten. Es ist eine Reaktion auf die chronische emotionale Belastung, sich andauernd mit Menschen zu beschäftigen, besonders, wenn diese in Not sind oder Probleme haben.“ [28] Auf dieser Definitionsgrundlage entwickelte sie gemeinsam mit ihrer Kollegin Susan Jackson das Maslach Burnout Inventory (MBI). Dies ist bis heute das meist eingesetzte Instrument, um Burnout mit Hilfe eines Fragebogens zu messen. Im weiteren Verlauf ihrer Forschung öffnet Maslach, sowie auch Freudenberger, die Definition hinsichtlich Personengruppen, die nicht im sozialen Bereich tätig sind. [29, 30, 31]

Schaufeli und Enzmann schlagen folgende Arbeitsdefinition vor: „Burnout ist ein dauerhafter, negativer, arbeitsbezogener Seelenzustand „normaler“ Individuen. Er ist in erster Linie von Erschöpfung gekennzeichnet, begleitet von Unruhe und Anspannung (distress), einem Gefühl verringerter Effektivität, gesunkener Motivation und der Entwicklung dysfunktionaler Einstellungen und Verhaltensweisen bei der Arbeit.“ [32]

Burisch, ein bedeutender deutscher Burnout-Forscher, bezeichnet Burnout als eine „randunscharfe Menge, ein Fuzzy-Set.“ [33] Für ihn haben die unzähligen Definitionsversuche und Forschungen zum Ergebnis geführt, dass Burnout in der öffentlichen Diskussion fast alles oder nichts sein kann. Bis eine allgemein akzeptierte Definition vorliegt, bleibt für Burisch Burnout definiert als etwas, was ein MBI erfasst.

Es wird deutlich: Bis heute liegt keine einheitliche Definition für Burnout vor. Dies hat auch zur Folge, dass Burnout im internationalen Diagnose-Klassifikationssystem (ICD-10) nur im Rahmen einer Zusatzdiagnose und nicht als Behandlungsdiaagnose geführt wird. Burnout wird im Kapitel „Personen, die das Gesundheitswesen aus sonstigen Gründen in Anspruch nehmen (Z70-Z76) und dort unter Z73 „Probleme mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung“ unter „Ausgebrannt, Burnout oder Zustand der totalen Erschöpfung“ aufgeführt. [33]

Laut der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DPPN) ist auch bei ansteigenden Erkrankungszahlen keine Änderung diesbezüglich vorgesehen, solange das Definitionsproblem weiter Bestand hat. [34]

2.2 Erklärungsansätze und Ursachen

Wie die Fachliteratur bestätigt, liegt in der Forschung Uneinigkeit über Ursachen und Entstehungsbedingungen von Burnout vor. Theoretische Konzepte lassen sich nach grundlegenden Ansätzen unterscheiden: [35]

- Individuenzentrierter Ansatz
- Arbeits- und organisationspsychologischer Ansatz
- Soziologisch – sozialwissenschaftlicher Ansatz

Der individuenzentrierte Ansatz stellt die Persönlichkeitsstruktur des Menschen als Ursache der Erkrankung in den Mittelpunkt: eine Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit als intra-personaler Ansatz. [36]

Persönlichkeitsvariablen als Ursachen näher betrachtet, ermitteln zahlreiche Studien intra-personale Merkmale wie Perfektionismus, Idealismus, Selbstbehauptungsdefizite, mangelnde Widerstandsfähigkeit (Hardiness) und eine externe Kontrollüberzeugung, die die Entwicklung eines Burnouts begünstigen. [37, 38]

Forschungen zu Burnout und Big Five zeigen Zusammenhänge zwischen Burnout und Neurotizismus, sowie Burnout und Gewissenhaftigkeit. Verträglichkeit und emotionale Stabilität dienen hingegen als Schutzfaktoren. [39]

Demographische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Bildung und Familienstatus als disponierende Faktoren wurden vielfach erforscht, geben aber recht widersprüchliche Ergebnisse in Studien wieder. Kritiker dieses Ansatzes sehen den Focus auf das Individuum und dessen Persönlichkeitsstruktur als zu einseitig an. Eine typische Burnout-Persönlichkeit sei in keiner Studie nachgewiesen worden. [40, 41, 42]

Der arbeits- und organisationspsychologische Ansatz betont die Relevanz von organisatorischen, institutionellen und situationsbezogenen Bedingungen am Arbeitsplatz. Strukturen und Bedingung dort sehen Maslach und andere ursächlich für die Entstehung von Burnout an. Das Missverhältnis zwischen Mensch und Arbeit ist ein wesentlicher Bedingungsfaktor. [43, 44]

Der soziologisch-sozialwissenschaftliche Ansatz legt den Focus auf gesellschaftliche Komponenten. Er beruht im Wesentlichen darauf, dass gestiegener gesellschaftlicher Druck die Ursache für Burnout ist. [45]

Die dargestellten monokausalen Ansätze reichen teils weit zurück. Die heutige Forschung bemüht sich darum, die Ansätze zu einem multikausalen Bild zu vereinigen. Dennoch ist bis heute kein einheitliches Bild erstellt worden. Burnout wird als das Ergebnis chronischen Stresses und chronischer Überforderung angesehen. Dabei kann Stress sowohl von innen (durch eigene Anforderungen, Ideale) als auch von außen (durch Anforderungen der Arbeit) ausgelöst werden. [46]

2.3 Burnout und Stress

Die verschiedenen Erklärungsansätze zeigen, dass die Ursachen für Burnout in unterschiedlichen Bereichen liegen bzw. liegen können. Für alle gilt: Stress wird als der häufigste Auslöser von Burnout angesehen. Burnout ist nicht mit Stress gleichzusetzen, sondern als Folge von Dauerstress und chronischer Überforderung zu sehen, die nach einiger Zeit nicht mehr bewältigt werden können. „Stress ist die Ursache, Burnout die Folge.“ [47]

Grundsätzlich ist Stress nichts Negatives, sondern vielmehr lebensnotwendig. Alarmreaktionen des Körpers werden durch Anpassungsprozesse bearbeitet, Verteidigungsprozesse aktiviert und vom Organismus verarbeitet. Dabei lassen sich zwei Arten von Stress unterscheiden. Eustress ist positiver Stress: Anforderungen werden als Herausforderung erlebt, die zu bewältigen sind. Distress ist negativer Stress, eine Überforderung des Stress-Regulierungssystems, ausgelöst durch Anforderungen, die als bedrohlich und überfordernd erlebt werden. Diese Überbelastung führt zu Dauerstress, wenn Erholungsphasen ausbleiben. [48, 49, 50]

Ausgelöst wird Stress durch Stressoren unterschiedlicher Art. Es wird unterschieden in psychische, physische und soziale Stressoren. Zu psychischen Stressoren zählen beispielsweise Zeitdruck, Veränderungen in kurzer Zeit und Über- oder Unterforderung. Zu physischen Stressoren gehören Hunger, Reizüberflutung oder Lärm, soziale Stressoren sind Ärger mit Arbeitskollegen oder der Verlust von vertrauten Menschen. [51]

Ob Stressoren zu chronischem Stress führen oder wie der Einzelne darauf reagiert, ist individuell unterschiedlich und hängt stark mit der Fähigkeit zur Bewältigung dieser Situation ab. Es zeigen sich persönlichkeitspezifische Stile und Formen, die als personale Ressourcen dienen, um negative Belastungssituationen zu bewältigen. Personale Ressourcen werden dabei in affektiv, kognitiv oder motivational unterschieden. Ebenso helfen zahlreiche Bewältigungsstrategien, auch Copingstrategien genannt, mit negativen Ereignissen umzugehen. Interaktionen zwischen Personen und Umwelt, die durch individuelles Empfinden als Stress gewertet werden, können je nach individueller Bewertung mithilfe

von Coping bewältigt oder nicht bewältigt werden. Problemorientierte Copingstrategien sind durch Aktivitäten gekennzeichnet, die zur Verbesserung der Situation führen, emotionsorientierte Copingstrategien verändern die mit der Belastungssituation verbundenen Emotionen. Ob eine Situation als bedrohlich bzw. negativ eingeschätzt wird, hängt grundsätzlich ebenso vom persönlichen Attributionsstil ab. [52]

2.4 Stress-Modelle

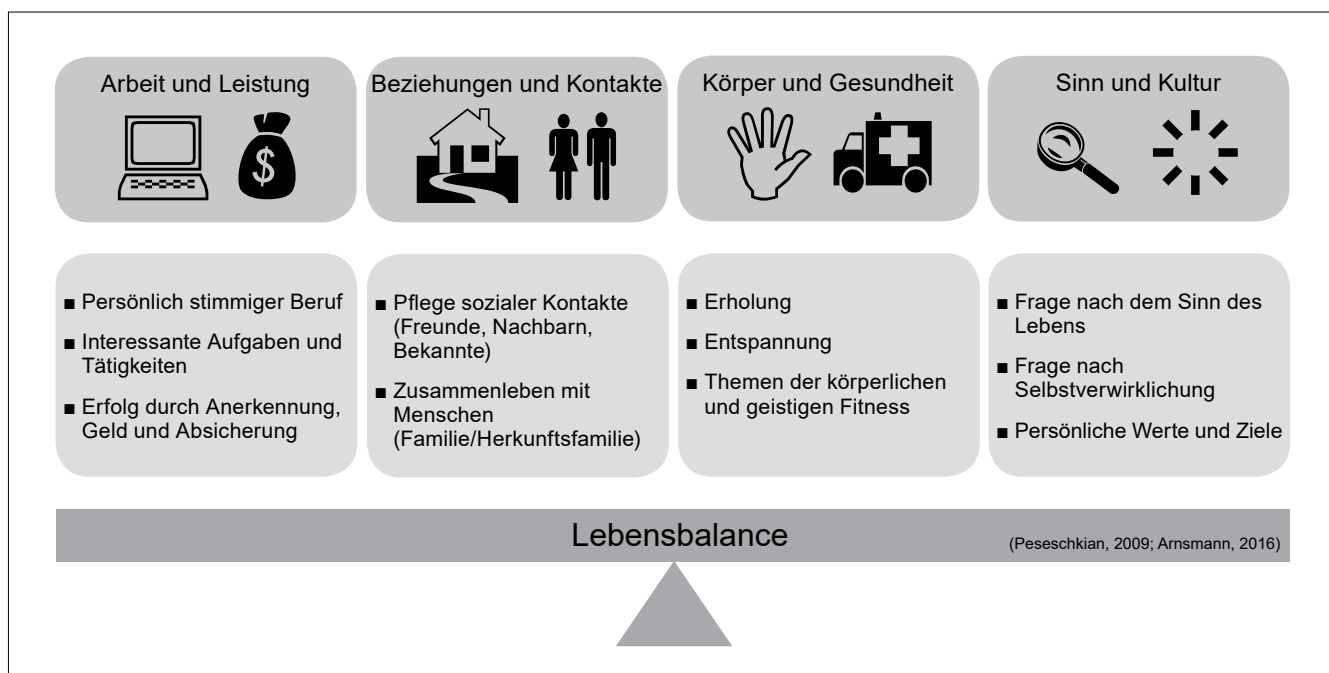
Verschiedene Modelle werden im Folgenden aufgezeigt, um das Entstehen von Stress zu erklären und zugleich verschiedene Aspekte der ätiologischen Ansätze von Burnout aufzuzeigen.

Das Job-Train-Modell nach Karasek und Theorell – auch Anforderungskontrollmodell genannt – fokussiert sich auf den Zusammenhang zwischen Burnout und Arbeit. Demnach hat das Erleben von Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten innerhalb eines Berufs großen Einfluss auf die Entstehung von Stress. Hohe Arbeitsanforderungen mit niedrigem Entscheidungsspielraum erhöhen das Stressempfinden. In Kombination mit großem Entscheidungsspielraum lassen sich hohe Arbeitsanforderungen bei entsprechendem Bewältigungsverhalten deutlich stressreduzierter wahrnehmen. In diesem Zusammenhang stellen soziale Wertschätzung und Unterstützung weitere wichtige Mediatoren dar.

Ein weiteres Modell ist das „Konzept des Rollenstress“ nach Katz und Kahn. Eine Rolle, verstanden als Summe von Verhaltensanforderungen aus einer Organisation oder Person an einen Rolleninhaber kann durch Rollenkonflikte zu Stress führen. Dabei unterscheiden Katz und Kahn sieben verschiedene Konfliktarten. [53]

Das Lebensbalance-Modell von Peseschkian erklärt Stress als eine Form der Lebensbalance und betont Burnout in seiner Multikausalität. Peseschkian, der Begründer der Positiven Psychologie, erklärt in seinem Modell, dass Stress entsteht, wenn das Leben nicht ausbalanciert ist. Dieser Ansatz beruht auf dem Grundgedanken der Salutogenese. Das Modell beschreibt vier Bereiche, die in Balance sein müssen, damit der Mensch belastbarer, zufriedener und stressresistenter ist. Der Bereich Arbeit und Leistung beinhaltet einen persönlich stimmigen Beruf, interessante Aufgaben/ Tätigkeiten und Erfolg durch Anerkennung, Geld und Absicherung. Im Bereich Beziehungen und Kontakte sind die Pflege sozialer Kontakte (Freunde, Nachbarn, Bekannte) und das Zusammenleben mit Menschen (Familie, Herkunftsfamilie) von Bedeutung. Erholung und Entspannung sowie alle Themen der geistigen und körperlichen Fitness spielen im Bereich Körper und Gesundheit eine zentrale Rolle. Im Bereich Sinn und Kultur liegt der Fokus auf Fragen nach dem Sinn des Lebens, Fragen nach Selbstverwirklichung sowie persönlichen Werten und Zielen. Die Gewichtung der vier Bereiche kann nicht verallgemeinert werden, da Persönlichkeit, individuelle Lebenssituation/Bedürfnisse und Alter ausschlaggebend sind. [54]

Schaubild 1: Lebensbalance-Modell nach Peseschkian



2.5 Symptome und Verlauf

Burnout kann als ein Prozessgeschehen verstanden werden, das in verschiedene Phasen eingeteilt wird. Die verschiedenen Verlaufsmodelle differenzieren unterschiedlich viele Phasen. So erstreckt sich das Verlaufsmodell von Maslach über drei Phasen bis hin zu Freudenberger/North mit einem Modell von 12 verschie-

Tabelle 1: Burnout-Symptomatik und Verlauf, modifiziert nach Burisch (2014)

Anfangsphase Begeisterung und Idealismus	Überhöhter Arbeitseinsatz, Hyperaktivität, Erschöpfung, chronische Müdigkeit
Reduziertes Engagement	Desillusionierung, Verlust von Empathie, Verständnislosigkeit, negative Einstellung zur Arbeit, höhere Fehlzeiten, Arbeitszeit- verkürzung, Gefühl mangelnder Anerkennung und Ausbeutung
Emotionale Reaktionen, Schuldzu- weisungen	Schuldgefühle, reduzierte Selbstachtung, Abstumpfung, Pessimismus, Ruhelosigkeit, Schwächegefühl, Vorwürfe ande- ren gegenüber und Verleugnung der Eigenbeteiligung, Unge- duld, Intoleranz, Reizbarkeit, Misstrauen, Konflikte mit anderen
Abbau der kognitiven Leistungsfähig- keit, Motivation, Kreativität, Entdifferenzie- rung	Konzentrations- und Gedächtnis- schwäche, Ungenauigkeit, Entscheidungsunfähigkeit, verrin- gerte Initiative und Produktivität, rigides Schwarz-Weiß-Denken, Widerstand gegen Veränderung
Verflachung des emotionalen, sozialen und geistigen Lebens	Verflachung gefühlsmäßiger Reaktionen, Meidung informeller Kontakte, Desinteresse und Auf- gabe von Hobbys, Einsamkeit
Psychosomati- sche Reaktionen	Schwächung des Immunsystems, Schlafstörungen, Herzklopfen und Engegefühl in der Brust, Atembeschwerden, Muskelver- spannungen, Kopfschmerzen, Verdauungsstörungen, mehr Alkohol/Kaffee/Tabak/andere Drogen
Verzweiflung	Negative Einstellung zum Leben, Sinn- und Hoffnungslosigkeit, existenzielle Verzweiflung, Suizidabsichten

denen Phasen. An Hand des Modells von Burisch sollen Burnoutsymptomatik und -verlauf exemplarisch verdeutlicht werden. [55, 56, 57, 58]

In allen Modellen finden sich drei Symptome, die als Kernsymptome eines Burnouts zu nennen sind:

Erschöpfung: Betroffene empfinden eine starke körperliche und emotionale Erschöpfung. Die emotionale Entkräftung geht mit Hilflosigkeit, Leeregefühl und Niedergeschlagenheit einher, die körperliche Entkräftung zeigt sich in Müdigkeit, Verspannung der Muskulatur, Schlafstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten. Englischsprachige Autoren bezeichnen dieses Symptom synonym mit Überdruß.

Entfremdung: Zielstrebigkeit, Idealismus und Anteilnahme reduzieren sich sowohl im privaten Bereich, als auch bei der Arbeit fortlaufend. Privat zeigen sich Gereiztheit und Isolation von bestehenden sozialen Kontakten, in beruflicher Hinsicht eine negative Einstellung bezüglich der eigentlichen Tätigkeit, Kollegen, Vorgesetzten und Kunden.

Ineffektivität: Betroffene empfinden Unzufriedenheit mit der eigenen Leistung, Antriebsverlust und verminderte Leistungsfähigkeit. Ebenso verlängern sich die Regenerationsphasen. [59, 60]

2.6 Abgrenzung Burnout und Depression

Die Vielfalt der Symptome und unspezifischen Phasen machen eine Abgrenzung von Burnout hinsichtlich anderer Konzepte und Erkrankungen notwendig. Ein besonderes Augenmerk gilt hier der Abgrenzung zu einer Depression, da der Begriff Erschöpfungsdepression vielfach synonym für Burnout verwendet und so als eine Art Unterkategorie einer depressiven Störung verstanden wird.

Das beschriebene Kernsymptom der Erschöpfung auf emotionaler und körperlicher Ebene ist diagnostisch jedoch von Antriebslosigkeit innerhalb einer depressiven Phase zu unterscheiden. Während Burnout-Erkrankte nachvollziehbare und prinzipiell lösbare Probleme aufweisen, leiden Depressive am Unabänderlichen oder an irreversiblen Kränkungen. Emotional stehen Wut, Angst und Kämpfe um Veränderung bei Burnout im Mittelpunkt, bei Depressionen zeigen sich Melancholie, nicht enden wollende Trauer und geringer Wille zum Kämpfen. Die Unterscheidung zur Depression fällt im fortgeschrittenen Stadium eines Burnouts schwer und chronische Stresszustände können zu Depressionen führen. Es zeigen sich viele Überschneidungen, und in der Forschung gibt es Vertreter des Ansatzes, dass es sich bei Burnout um eine besondere Form der Depression handelt. Burnout

und Depression sind jedoch nicht gleichzusetzen. [61, 62]

2.7 Behandlungs- und Präventionsmöglichkeiten

Die Behandlungsmöglichkeiten eines Burnout zeigen eine große Bandbreite und unterscheiden sich innerhalb der Phasen des Prozessverlaufs. Als Basis vieler Behandlungskonzepte dienen oftmals die vier „E“:

- Erkennen (grundlegende Akzeptanz der eigenen Behandlungsbedürftigkeit)
- Entlastung (Aufzeigen und Analyse, sowie Reduktion bzw. Ausschalten der Stressoren)
- Erholung (Erlernen von Entspannungstechniken, Sport usw.)
- Ernüchterung/Besonnenheit (Aufgeben unrealistischer Erwartungen, Einstellungsänderungen usw.)

Da die Komplexität der Bedingungsfaktoren zu groß ist, um DEN Königsweg unter den verschiedenen Verfahren zu praktizieren, gehen viele Forscher davon aus, dass man Verfahren verschiedener Ebenen verbinden muss. Noch ist der Stand der Forschung zu professioneller Burnoutbehandlung nach Rösing unbefriedigend. [63]

Mögliche Präventionsmaßnahmen lassen sich als institutionell und individuell unterscheiden. Die institutionellen Möglichkeiten (Verhältnisprävention) beschreiben Organisationsentwicklungsmaßnahmen, die mit einer verbesserten Kommunikation, Neuorganisation des Aufgabenbereiches der Mitarbeiter und einer grundsätzlichen Sensibilisierung für die Thematik in Unternehmen zu einer höheren Arbeitszufriedenheit führen. Organisationen bzw. Führungskräfte haben gerade im frühen Stadium einen hohen Einfluss auf die Burnout-Entwicklung. [64]

Maßnahmen auf der individuellen Ebene (Verhaltensprävention) sind nicht Burnout-spezifisch. Stressmanagement, Meditation und Entspannung sowie kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansätze, um falsche Vorstellungen zu korrigieren und neue Verhaltensweisen zu erlernen, zeigen in Studien Burnout-reduzierende bzw. Burnout-verhindernde Wirkung. [65]

In den letzten Jahren wurden im Bereich der Verhaltensprävention neuere Ansätze aufgegriffen. Bedeutsam erweist sich der Ansatz der Salutogenese im Zusammenhang mit psychischer Gesundheit. Die Konzentration liegt auf salutogen ausgerichteten Ressourcen, die individuell für den Heilungsprozess bei einem Menschen zur

Verfügung stehen müssen. Aus dem Bereich der Salutogenese stammt der Begriff „sense of coherence“, der mit Kohärenzgefühl oder Kohärenzsinn übersetzt werden kann. Medizinsoziologe Aaron Antonovsky stellt in Studien fest, dass Menschen mit einem hohen Kohärenzsinn die Welt als kontrollierbar erleben. Sie gehen davon aus, dass ihnen Ressourcen zur Verfügung stehen, um Anforderungen zu bewältigen, und sehen Anforderungen als Herausforderung, die es wert sind, Einsatz und Engagement zu zeigen. Sie sind optimistisch, haben Selbstvertrauen, die Fähigkeit, die Perspektive zu wechseln und sich von Situationen zu distanzieren. Im Bereich der Burnout-Forschung kommt daher der Stärkung des individuellen Kohärenzgefühls besondere Bedeutung zu. Ebenso verhält es sich mit Resilienz, ein Begriff psychologisch-medizinischer Forschung als Erklärung für den unterschiedlichen Umgang von Menschen mit schwierigen Situationen. Resiliente Menschen können durch Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Fleiß und Anpassungsfähigkeit schwierige Lebenssituationen meistern. Resilienz entwickelt sich im Kindesalter, kann bis zu einem gewissen Grad auch im Erwachsenenalter gestärkt und verbessert werden. Daher liegt der Fokus neuerer Präventionsansätze auf Copingstrategien, Resilienz und Kohärenzsinn, um Ressourcen zu mobilisieren und letztendlich vor Burnout zu schützen. [66, 67]

3 Deutsche Landwirtschaft

3.1 Strukturwandel in der Landwirtschaft

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die deutsche Landwirtschaft stark gewandelt. In den 50er Jahren war diese geprägt von kleinbäuerlichen Strukturen und intensiver körperlicher Arbeit. Während es 1975 in Deutschland knapp eine Million landwirtschaftliche Betriebe gab, sind es nach aktueller Agrarstrukturerhebung nur noch circa 275.000. Durch technische Erfindungen wie beispielsweise Mähdrescher, Traktoren oder auch Melkmaschinen konnten anfallende Feld- und Stallarbeiten mit deutlich weniger Arbeitseinsatz bzw. Arbeitskräften und in kürzerer Zeit erledigt werden. Dadurch wurde eine Bewirtschaftung von mehr Fläche und das Halten größerer Viehbestände möglich. Während sich die eigentliche Anzahl der Betriebe verringerte, wurden die verbleibenden Betriebe in Flächenausstattung und Tierzahlen größer. Die durchschnittliche Flächenausstattung eines Betriebes lag 1970 bei 11,1 Hektar, 2016 sind es bereits 60,5 Hektar. Ernährte ein Landwirt 1949 zehn Menschen, sind es im Jahr 2016 135 Menschen. Bedingt durch die Globalisierung und Liberalisierung der Agrarmärkte wächst der internationale Konkurrenzdruck, und die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen starken Schwankungen. Um diesem Preis-

druck standhalten zu können und das Einkommen und den Erhalt des Betriebes zu sichern, wurden betriebliche Anpassungsstrategien, wie die Erzeugung erneuerbarer Energien, Direktvermarktung oder Tourismusangebote, gewählt. [68, 69, 70]

Zusätzlich dazu ist der landwirtschaftliche Strukturwandel „heute gekennzeichnet durch eine Vielfalt wirtschaftlicher, politischer und institutioneller Veränderungsprozesse, die miteinander verflochten sind“ [71]. Auf gesellschaftlicher Ebene haben sich die Ansprüche an die Landwirtschaft verändert und sind umfangreicher geworden. Während lange Zeit zuvor die quantitative Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Fokus stand, rücken nun „die Sicherung und Verbesserung der Nahrungsmittel- und Prozessqualität, der Umwelt- und Tierschutz, die Gestaltung des Landschaftsbildes sowie die Multifunktionalität ländlicher Räume in den Vordergrund.“ [72] Die Veränderungen der gesellschaftlichen Ansprüche sind vielfältig, resultieren jedoch alle in einer zunehmend kritischen Einstellung gegenüber der modernen Landwirtschaft. Durch die Ausbreitung städtischer Lebensformen und einen geringer werdenden Bedarf an Arbeitskräften in der technologisierten Landwirtschaft schwindet zunehmend das Wissen der Menschen um die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln. Es entwickelt sich eine Diskrepanz zwischen (teilweise) idealisierten Vorstellungen der Bevölkerung von Produktionsabläufen und -prozessen und landwirtschaftlicher Praxis. Daraus ergibt sich zudem, dass „das unmittelbare Erleben und Handeln weitestgehend einer indirekten, medial geprägten Sicht auf die Branche gewichen ist“ [73]. Die medial negative Darstellung, als problematisch gesehene Formen der Tierhaltung (Massentierhaltung) und Pflanzenproduktion (Einsatz von Glyphosat, Dioxin etc.), sowie diverse Lebensmittelskandale führen zu einer verstärkten Nachhaltigkeitsdebatte in der Gesellschaft und ganz besonders zu einem negativen Image der Landwirtschaft.

Die Politik reagierte auf Forderungen seitens der Öffentlichkeit in Form einer veränderten Agrarpolitik. Beispielhaft dafür ist die Agenda 2000. Diese beinhaltet Verpflichtungen für die Landwirte im Rahmen des Cross Compliance Programms und Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes. Diese dort festgelegten Auflagen und Dokumentationspflichten aus dem Bereich Düngerverwendung, Pflanzenschutz sowie Tierschutz sind bindend, um Zahlungen der EU-Agrarsubventionen zu erhalten. Durch Dokumentation soll eine Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden, während die Auflagen die ökologischen Forderungen der Öffentlichkeit zur Tierhaltung und Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die zuvor auf den Schutz der inländischen Wirtschaft ausgelegte Agrarpolitik wandelt sich in eine Agrarpolitik, die an Qualitäts- und Umweltzielen ausgerichtet ist. [74]

3.2 Landwirtschaftlicher Familienbetrieb

Der Begriff „landwirtschaftlicher Familienbetrieb“ wird synonym für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen genutzt. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: [75]

- Die Bewirtschaftung erfolgt weitgehend durch den Betriebsleiter und Familienkräfte
- Das bewirtschaftete Land ist Eigentum der Familie oder Pachtland
- Das finanzielle Kapital wird größtenteils von der Familie oder Kreditgebern gestellt
- Die Landwirtschaft ist in Haupteinwerbungen die Haupteinkommensquelle der Familie
- Familienleben und Arbeit auf dem Betrieb sind eng miteinander verflochten
- Die Hofübergabe ist besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen verpflichtet

Die soziologische Sicht auf einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb ermöglicht den Aspekt der engen Verflechtung zwischen Familienleben und Arbeit näher zu betrachten. Es wird deutlich, dass sich eine Bauernfamilie von einer modernen Angestelltenfamilie deutlich unterscheidet. Zudem weist sie zusätzlich auch Unterschiede zu Familienbetrieben aus dem Handwerk oder der Industrie auf. Grundsätzlich gilt es, in Familienbetrieben die zwei voneinander verschiedenen Systeme Familie und Betrieb miteinander zu vereinbaren. Dabei sind „die Mitglieder von Bauern- und Unternehmerfamilien qua Lebensform in beiden Sphären mit ihren familien- und betriebsspezifischen Ansprüchen verstrickt“ [76]. Besonders für einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb ist eine enge räumliche Verbindung von Familie und Betrieb durch den Betrieb als Wohnort gegeben. Zudem sind in der Landwirtschaft Familienmitglieder gleichzeitig auch vielfach im Betrieb als Arbeitskräfte tätig. [76, 77]

Die verflochtenen Systeme einzeln betrachtet, ist eine moderne Familie eine auf Emotionalität und Privatheit ausgerichtete Lebensform. Sie unterliegt dabei einer affektiven Handlungsorientierung. Innerfamiliäre Abläufe, losgelöst von äußerer Kontrolle und Steuerung, bestimmen die ureigene Familiendynamik. Das Bild der Familie hat sich dabei in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark gewandelt. Während die traditionelle Sicht eine heterosexuelle, lebenslang andauernde, monogame Ehe mit Kindern vorsieht, gibt es heute vielfältige Gestaltungsformen von Familie (Alleinerziehende, Patchwork-Familien und Regenbogenfamilien usw.). Eine Familie hat unterschiedlichste Funktionen. Neben

einer biologischen Funktion, die Zeugung und Erziehung von Kindern, dient eine Familie der Sozialisation der nachfolgenden Generation und hat rechtliche und wirtschaftliche Funktionen. In ihrer Freizeit- und Erholungsfunktion betont eine moderne Familie den Aspekt der Privatheit von Menschen innerhalb des Systems. [78]

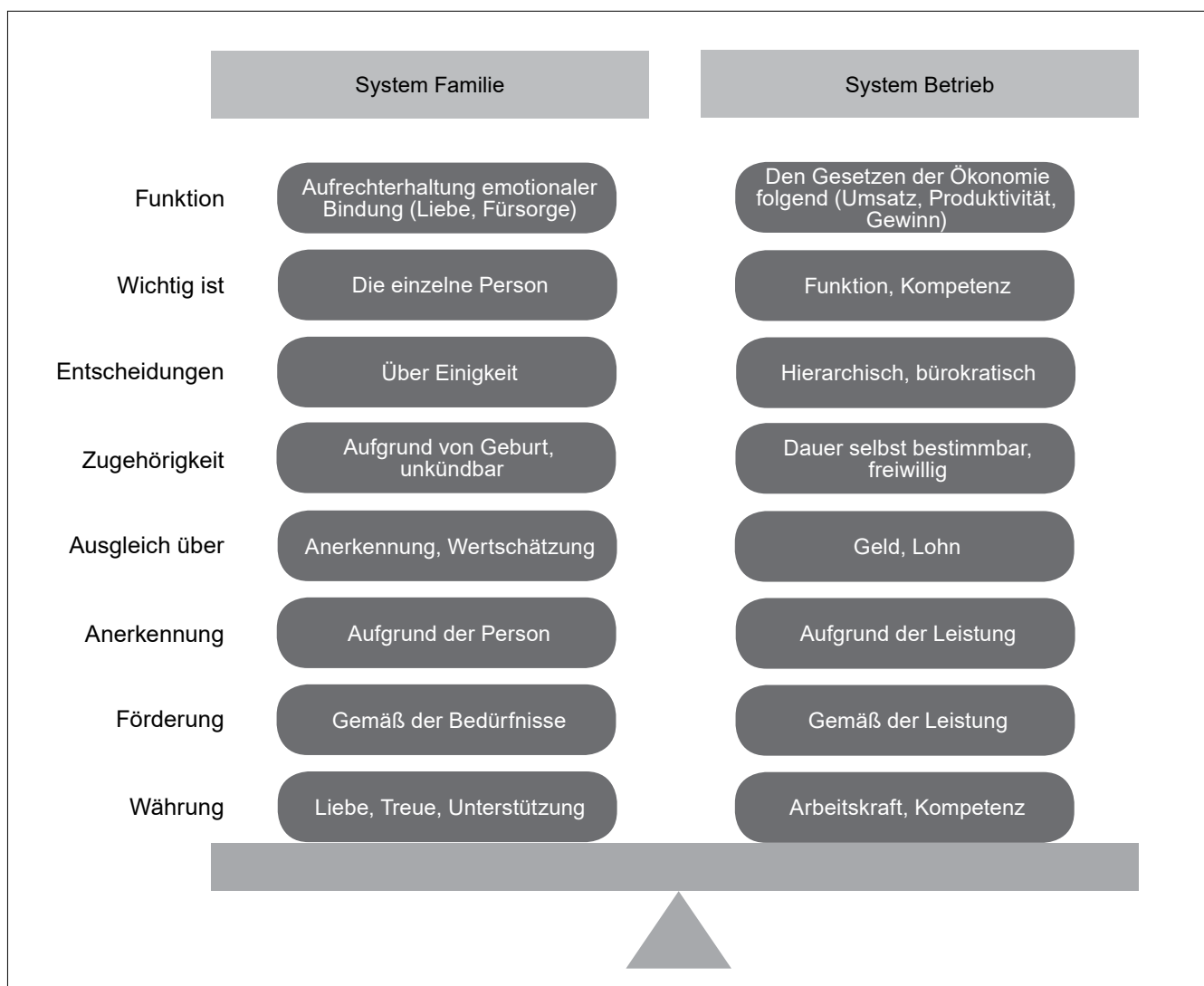
Der landwirtschaftliche Betrieb hingegen ist als ein System der Agrarwirtschaft zu verstehen, das auf ökonomische Rationalität ausgerichtet ist. Die Jahrtausende lang für landwirtschaftliche Betriebe gültige Wirtschaftsform der Subsistenzwirtschaft wurde im Zuge des Strukturwandels abgelöst. Ökonomische Faktoren, Gewinnmaximierung und Controlling gewinnen zur Wettbewerbsfähigkeit und Existenzsicherung zunehmend an Bedeutung. [78]

In einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb gilt es, beide Systeme in ihren unterschiedlichen Strukturen mit-

einander zu verbinden. Dabei ist grundlegend die zweckrationale, ökonomische Orientierung des Betriebes mit der affektuellen Orientierung der Familie zu vereinbaren.

Es können durch das System Familienbetrieb Spannungen entstehen, die auf eine Art und Weise bewältigt werden müssen, „die sowohl der Funktionalität des Betriebes, als auch den Familienbeziehungen gerecht wird“ [79]. Betriebliche, unternehmerische Entscheidungen haben, wie in keinem anderen Unternehmen, direkten Einfluss auf die Familie und umgekehrt.

Schaubild 2: Zwei Systeme eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes [78]



3.3 Ressourcen und Kraftquellen

Das Leben eines Landwirtes birgt Besonderheiten, die in der Literatur als Kraftquellen bzw. Ressource benannt werden, um Herausforderungen zu meistern und Belastungen zu bewältigen.

Die Tätigkeiten als selbstständiger und unabhängiger Landwirt ermöglichen vielfältige Handlungs- und Entscheidungsspielräume. Dabei zeigen sich vielseitige Arbeiten, deren eigenständige und unabhängige Planung eine Berücksichtigung der eigenen Fähig- und Fertigkeiten ermöglicht. Die körperliche Arbeit in der Natur und der Kontakt zu Tieren wirken sich zudem ebenso positiv auf das Empfinden der Arbeit aus, wie ein unmittelbares Feedback zur Arbeit und ein an den Landwirt gebundenes Ergebnis.

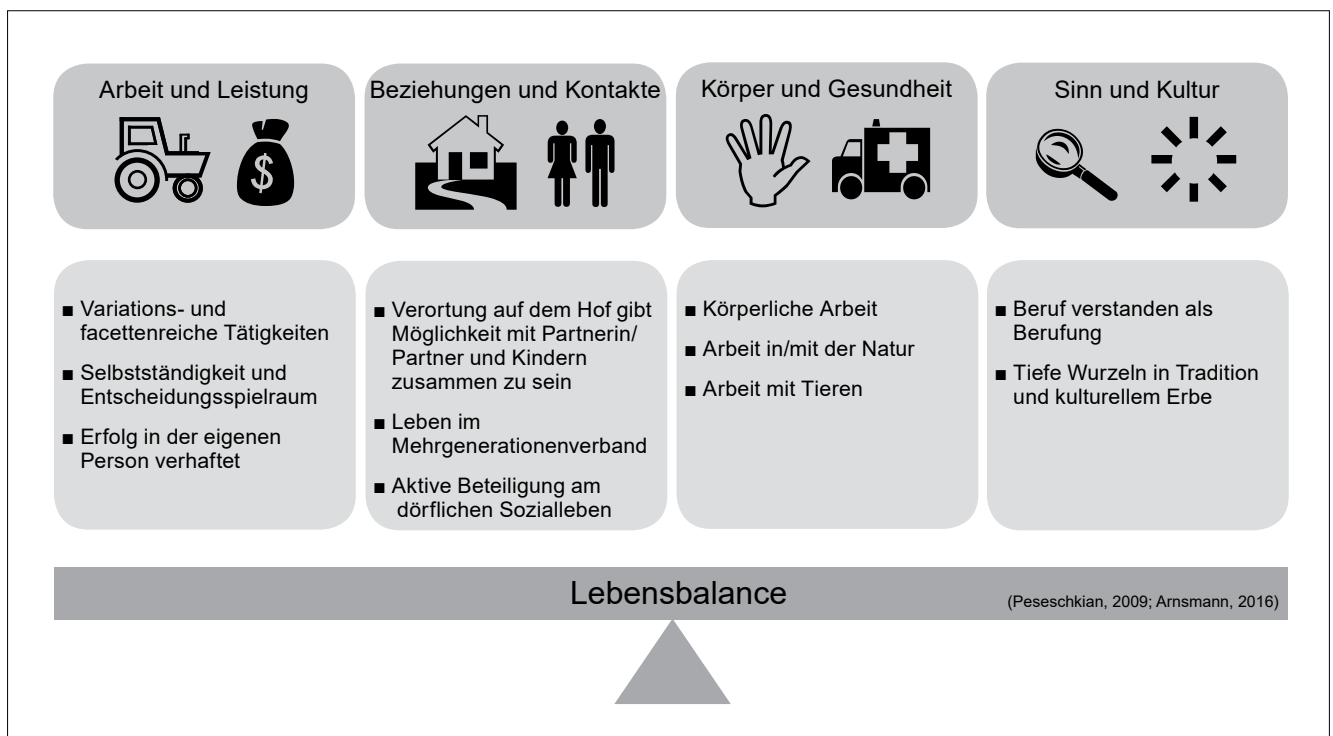
Die enge Verknüpfung von Betrieb und Familie bietet die Möglichkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Sich nachteilig auswirkende Entgrenzungsmöglichkeiten und die Notwendigkeit der Zurückstellung der eigenen Interessen zugunsten des Betriebes werden durch eine Stärkung des Zusammenhaltes und eine Steigerung des gegenseitigen Vertrauens relativiert. Die räumliche Nähe ermöglicht zudem kurze Wege und gegenseitige Unterstützung im Alltag. Kinder erleben ihre Eltern bei der Arbeit in greifbarer Nähe. Zudem weist eine amerikanische Studie auf die positive Wirkung von starken Bindungen zwischen den Generationen auf die

Entwicklung von Resilienz hin. Diese starken Bindungen können durch das Zusammenleben mehrerer Generationen in einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb entwickelt werden. [80, 81]

Eine enge Verbundenheit der Landwirte mit Hof und Heimat führt zu Freude an der Arbeit, zu hoher emotionaler Bindung zu Betrieb, Fläche und Tieren. Bindung, einhergehend mit einem hohen Verantwortungsgefühl, fördert eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen in Bezug auf ökologische Zusammenhänge. Die Tätigkeit als Landwirt, empfunden als Berufung statt Beruf, führt zu einem Gefühl der Zufriedenheit. [82, 83]

Landwirte verbinden mit Zufriedenheit auch gleichzeitig Arbeitszufriedenheit. Diese ist in vielen Studien untersucht worden. In einer Analyse der vergangenen Jahre ermittelt Jantsch jedoch ein unscharfes Bild der Arbeitszufriedenheit von Landwirten. Während für die Jahre 1990 bis 2013 Studien den Landwirten eine Arbeitszufriedenheit im oberen Mittelfeld attestieren, weisen andere Studien für die Jahre 2010 bis 2011 eine Arbeitszufriedenheit im unteren Mittelfeld auf. Studien mit dem Ergebnis einer höchsten Arbeitszufriedenheit zeigen sich für die Jahre 2012 bis 2013. Die Umfrage einer landwirtschaftlichen Fachzeitschrift aus dem Jahr 2017 ermittelt anhand der Angaben von 3500 Landwirten eine hohe Zufriedenheit des Berufsstandes. 75 Prozent der Landwirte sind mit ihrer Situation zufrieden oder sehr zufrieden. Sie arbeiten viel und haben den Wunsch

Schaubild 3: Landwirtschaftliche Ressourcen im Lebensbalance-Modell



nach mehr Freizeit, aber ausgebrannt seien nur wenige Umfrageteilnehmer. [84]

4 Burnout in der Landwirtschaft

4.1 Zahlen und Forschungen in Deutschland

In der deutschen Landwirtschaft gibt es zu Burnout bislang kaum Forschungen oder belastbare Zahlen.

Die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse gibt an, dass psychische Erkrankungen wie Burnout, Depressionen und andere Erkrankungen der Psyche gerade bei Land- und Forstwirten immer häufiger festzustellen sind. Sie stehen nach Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems mittlerweile auf Platz zwei der Erwerbsminderungsstatistik. Damit ist ein Anstieg der Meldungen von zehn Prozent auf 17 Prozent zu verzeichnen. [85, 86]

Als Reaktion auf diesen Anstieg und um genauere Zahlen zu erhalten, startete im Januar 2018 eine Studie der Universität Ulm und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die im Rahmen eines Präventionsprogrammes von der SVLFG gefördert wird. Vorläufige Ergebnisse dieser Studie sind bis dato noch nicht bekannt. [87]

Innerhalb einer empirischen Studie nähert sich Hoffmann 2015 im Rahmen einer Bachelorarbeit dem Thema. Durch qualitative Interviews mit Vertretern und Vertreterinnen agrarsozialer Sicherungssysteme, der Wissenschaft und der Beratungspraxis erscheint Burnout als ein komplexes System, das in jüngerer Zeit innerhalb der landwirtschaftlichen Branche eine immer größere Bedeutung bekommt. Ursachen, wie eine wirtschaftlich schwierige Lage, Probleme in Betrieb und Familie und die enge Verknüpfung von Beruf und Familie spielen eine große Rolle. Auch das gesellschaftlich schlechte Ansehen, geprägt von Auseinandersetzungen durch Diskussionen um Tierwohl und fehlende positive Rückmeldung für die Arbeit, werden als wichtige Aspekte im Bereich der Auslöser genannt. Weiter beschreibt die Studie einen hohen Tabuisierungsgrad der Erkrankung in der Branche. Der damit verbundene späte Zeitpunkt des Hilfesuchens erhöht in der Folge das Suizidrisiko. [88]

Des Weiteren ermittelte Lohmann 2015 in Befragungen von 40 Beratern für ökologische Landwirtschaft, dass diese im Durchschnitt drei konkrete Fälle in ihrer Praxistätigkeit kennen. In ihren Befragungen werden verschiedene auslösende Faktoren aus dem beruflichen und persönlichen Bereich als spezifische Ursachen für Burnout genannt. Lohmann weist abschließend auf eine

Notwendigkeit der Enttabuisierung hin und der Bedeutung von Resilienz als Kompetenz der Zukunft. [89]

Eine agriExperts-Umfrage im Dezember 2017 mit 1.323 Landwirten erhebt als erste Ergebnisse eine Burnout-Gefährdung von 25 Prozent aller Teilnehmer. 21 Prozent der befragten Landwirte fühlen sich psychisch nicht oder eher nicht gesund und 59 Prozent fühlen sich am Ende eines Arbeitstages verbraucht. Weitere Ergebnisse der Umfrage sind bis dato nicht veröffentlicht. [90]

Weitere wissenschaftliche Untersuchungen sind deutschlandweit nicht erhoben oder nicht veröffentlicht. Eine Vielzahl von Presseartikeln in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften weist ebenfalls darauf hin, dass Stress und Burnout ernstzunehmende Probleme in der Landwirtschaft darstellen. Faktoren wie eine angespannte finanzielle Situation und Konflikte durch die enge Verflechtung von Arbeit und Familie, große Arbeitsbelastungen zusammen mit Stress, gepaart mit dem Begehren nach Höchstleistungen und einer starken Identifikation mit der Arbeit werden als Ursachen diskutiert. Suizid in Folge psychischer Belastungen zeigt eine steigende Tendenz. [91, 92, 93, 94, 95]

4.2 Internationale Forschungen

International existieren vielfältige Studien zu Burnout in der Landwirtschaft, die belegen, dass insbesondere Menschen dieser Branche unter hoher psychischer Belastung stehen.

Bei 58 Prozent der befragten Landwirte in Österreich wurden psychosoziale Belastungen in Form von einem leichten bis mittleren Burnout erhoben. Mittels multipler linearer Regressionsanalyse wurden die vier wichtigsten ursächlichen Faktoren ermittelt, mit denen Burnouts österreichischer Landwirte erklärt werden können. Demnach sind „die Unzufriedenheit mit der Arbeit, die fehlende Erholung, die Sorgen um die Wirtschaft/Marktpreise und die familiären Sorgen“ [96] als ursächliche Faktoren zu nennen. [96]

In der Schweiz hat sich die Züricher Hochschule in Kooperation mit Agroscope, dem Kompetenzzentrum der Schweiz für landwirtschaftliche Forschung, mit dem Thema innerhalb einer großen repräsentativen Studie beschäftigt. Landwirte beantworteten sowohl den CBI* (Copenhagener Burnout Inventory) als auch verschiedenste Fragen zu möglichen Verursachungsfaktoren. Neben einer Burnout-Gefährdung von 12 Prozent für

* Das CBI misst Burnout mittels 19 Items in den Skalen Ausmaß des Erlebens von Erschöpfung auf persönlicher Ebene, Belastung/Erschöpfung in beruflicher Hinsicht und Frustration/Erschöpfung durch Zusammenarbeit mit Dritten (Kunden, Kollegen, Geschäftspartner).

Schweizer Landwirte wurden mehrere Einflussfaktoren ermittelt, die bei Burnout von Bedeutung sind. Neben persönlichen Eigenschaften und Lebenserfahrung einer Person beeinflussen auch äußere Faktoren und Belastungen die Entstehung und Entwicklung von Burnout. Generationskonflikte und die finanzielle Situation werden als bedeutende Einflussfaktoren genannt. Als Schutzfaktoren scheinen soziale Kompetenzen, gute Selbstkontrolle, höheres Alter und gute Beziehungsqualität zu dienen. [97]

Besonders gravierend zeigt sich in vielen Untersuchungen die Suizidrate in der landwirtschaftlichen Bevölkerung. In Österreich weisen Studien auf Landwirte als die höchstgefährdete Berufsgruppe hin, die zweithöchste Suizidrate zeigen britische Studien auf. Französische Forschungen ermitteln drei Suizide pro Woche und australische Forschungen gehen davon aus, dass jeden vierten Tag in der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Suizid begangen wird. [98, 99, 100, 101]

Da allen internationalen Untersuchungen unterschiedliche Testmethoden zugrunde liegen, lassen sich die Zahlen nicht zwangsläufig miteinander vergleichen. Die Aussagen aus deutschen Umfragen und landwirtschaftlicher Fachliteratur stützen sich nicht auf wissenschaftliche Ergebnisse, da Studien zu Burnout in der deutschen Landwirtschaft rar sind. Es wird jedoch eine Problematik deutlich, die es notwendig erscheinen lässt, Forschungen in Deutschland zu Burnout in der Landwirtschaft voranzutreiben, um sich dieser Thematik zu nähern.

5 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Ist Burnout der Preis für eine erfolgreiche landwirtschaftliche „Idylle“? Um diese Forschungsfrage zu beantworten, wurden mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring zehn Kategorien gebildet. Der Themenbereich Verlaufserleben ist mit Hilfe der Kategorien Entwicklungsprozess, Symptome und Interventionsmaßnahmen gegliedert. Die Kategorien branchenspezifische Belastungen, Belastungen aus dem privaten Umfeld, Entgrenzung, Belastungen aus dem äußeren Umfeld und persönliche Merkmale gliedern den Themenbereich der Belastungen. Die Kategorie der Belastungen aus dem äußeren Umfeld weist zudem Subkategorien für Gesellschaft und Politik auf. Ebenso wurde innerhalb branchenspezifischer Belastungen eine Subkategorie für berufliche Beziehungen gebildet. Die Angaben des soziodemographischen Fragebogens ermöglichen eingangs eine Vorstellung der Interviewpartner.

5.1 Vorstellung der Interviewpartner

Die Interviewpartner sind insgesamt sechs männliche Landwirte und die Ehefrau eines Landwirtes, der Suizid begangen hat. Letztere wurde im Hinblick auf ihren Mann befragt, daher wird er folgend auch als ein Landwirt beschrieben. Das Durchschnittsalter liegt bei 54 Jahren. Die Interviewpartner kommen sowohl aus dem Bereich der Viehhaltung als auch des Ackerbaus. Weitere Detailangaben zu den Interviewpartnern zeigt die Übersicht (Tabelle 2). Im Zuge der Anonymisierung werden keine Vor- und Zunamen genannt, sondern sie sind folgend mit der Abkürzung IP für Interviewpartner und einer jeweiligen Nummerierung versehen.

5.2 Verlaufserleben

5.2.1 Entwicklungsprozess

Die Betroffenen beschreiben die Entwicklung des Krankheitsbildes als einen langsam schleichenden Prozess, der in den Anfängen oft unbemerkt bleibt. Die Kombination verschiedener Belastungsfaktoren wird als auslösend empfunden, der Verlauf als spiralförmiger Prozess. Dennoch wird die Hoffnung auf Besserung nicht aufgegeben. Während des Verlaufs ist der Leidensdruck auch auf die Umgebung – insbesondere die Familie – hoch. Die Entwicklung eines stillen Burnouts ist für Außenstehende schwer erkennbar, und der Suizid bzw. Suizidversuch kommt unerwartet.

5.2.2 Symptome

Schlafstörungen in Form von Schlaflosigkeit oder Ein- bzw. Durchschlafschwierigkeiten werden als Symptom ausgeprägt wahrgenommen. Dabei wird die aus den Schlafproblemen resultierende Müdigkeit als besonders belastend und gefährdend in Bezug auf das Führen der in den Betrieben notwendigen großen Maschinen wie z. B. Traktoren erlebt. Als ein weiteres Symptom erleben die Landwirte eine starke Veränderung der eigenen Leistungsfähigkeit. Das ihnen bekannte, eigene Leistungspotenzial schwindet zunehmend und bricht im Verlauf des Burnouts immer mehr zusammen. Dieses wird gerade in Bezug auf die Verantwortung als Betriebsleiter oder auch Hauptarbeitskraft des Betriebes als bedrohlich wahrgenommen, da das Arbeitsaufkommen nicht mehr bewältigt werden kann.

Tabelle 2: Soziodemographische Daten

Name	Alter	Familienstand	Kinder	Im Haushalt lebende Personen	Interview geführt am	Betriebsform	Betriebsausrichtung	Ausbildung
IP 1	60	verh.	2	4	15.05.2018	Vollerwerb	Viehhaltung	Landwirt
IP 2	54	verh.	3	5	24.05.2018	Vollerwerb	Viehhaltung	staatl. gepr. Landwirt
IP 3	60	verh.	2	3	09.06.2018	Nebenwerb	Viehhaltung	andere (Ausbildung)
IP 4	43	verh.	2	5	15.06.2018	Vollerwerb	Viehhaltung	staatl. gepr. Landwirt
IP 5	66	verh.	3	1	16.06.2018	Vollerwerb	Marktfrucht	andere (Studium)
IP 6	46	getrennt	2	1	22.05.2018	Vollerwerb	Sonderkultur	Studium Agrarwissenschaften
IP 7	49	verh.	3	4	25.05.2018	Vollerwerb	Gemischt	Studium Agrarwissenschaften

Weitere Symptome zeigen sich im Verlauf der Burnout-entwicklung als prägnant:

- Entscheidungsunsicherheit mit der Folge von Fehlentscheidungen, mangelnder Gründlichkeit und der Neigung, Arbeit aufzuschieben
- Körperliche Krankheitssymptome, die sich als psychosomatische Signale herausstellen
- Extreme Antriebslosigkeit, die sich auch in sozialem Rückzug niederschlägt
- Verhaltensformen (Unruhe, Nervosität), die sich bis zur Aggression ausleben können und später als Gedächtnislücke abgetan werden

5.2.3 Interventionsmaßnahmen

Die Initiative zur Behandlung sowie zu weiteren Therapiemaßnahmen geht oftmals von den Ehefrauen aus. Wenn sich die Betroffenen auf diesen Schritt einlassen, bewerten sie ihn rückblickend als hilfreich und förderlich. Dennoch wird ein Zurückkehren in den Alltag als sehr schwierig und für die psychische Stabilität als belastend empfunden. Kann beispielsweise die Berufsgruppe der Beamten eine mit deutlicher Stundenreduzierung eingeleitete Integration ins Arbeitsleben erfahren, stehen Landwirte auch schon aus wirtschaftlichen Gründen vor der Notwendigkeit, mit vollem Einsatz wieder einzusteigen. Dabei müssen sich Landwirte stärker bewusst werden, dass sie zu mehr Delegationsfähigkeit bereit sein sollten, Ruhepausen einlegen und mehr auf ihre Work-Life-Balance achten.

5.3 Belastungen

5.3.1 Branchenspezifische Belastungen

Landwirte stehen vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht unter einem enorm hohen Druck, zumal Investitionen sich als nur noch schwer kalkulierbare Größe erweisen, und der Unsicherheitsfaktor auf den Betrieben lastet. Der weit über der allgemeinen Arbeitszeit liegende Einsatz wird nicht als primäres Problem angesehen, sondern zum Teil sogar als positive Herausforderung betrachtet. Als schwierig wird die personelle Situation angegeben, wie zum einen das Finden geeigneter Mitarbeiter und zum andern das "sich einlassen" auf familienfremde Mitarbeiter. Die Rolle des Landwirts als Unternehmer hat zu mehr Konkurrenzdenken, zu weniger kollegialem Austausch und zu einer Ellbogenmentalität geführt und somit kommen wieder mehr Druckfaktoren zum Tragen.

5.3.2 Belastungen aus dem privaten Umfeld

Die Interviewpartner empfinden mangelnde Zeit für Familie und Kinder als eine starke Belastung. Die Kinder leiden darunter, dass für gemeinsame Freizeitaktivitäten oftmals die Zeit fehlt. Zudem berichten die Landwirte, dass der Beruf des Vaters als Landwirt für die Kinder teils Mobbing zur Folge hat.

Durch das Zusammenleben mit der älteren Generation kommt es außerdem zu Konflikten bzgl. der Hofübergabe, betrieblicher Entscheidungen und der gelebten individualisierten Lebensform. Innerhalb dieser Beziehung empfinden die Landwirte zudem eine Ignoranz der

psychischen Probleme ihrer Person und allgemeine Verleugnung bzw. Ablehnung psychischer Probleme durch die ältere Generation.

5.3.3 Entgrenzung

Eine Trennung von Berufs- und Privatleben ist für die Landwirte kaum bis gar nicht möglich, und eigene Interessen und individuelle Bedürfnisse werden zurückgestellt. Dabei fällt es den Landwirten schwer, das von Arbeit geprägte Leben loszulassen, Arbeit abzugeben und Ruhepausen zur Entspannung einzulegen. Ausübung von Hobbies findet vielfach im Betrieb in Form von Restauration alter Maschinen oder der Jagd statt.

Gemeinsame Familienaktivitäten, langfristig geplante Urlaube, freie Wochenenden sind schwierig zu realisieren. Familie und Partnerin müssen sich den Gegebenheiten eines landwirtschaftlichen Betriebes anpassen, um Zeit mit ihrem Partner/Vater zu verbringen.

Auch im privaten und sozialen Umfeld ist das Thema Landwirtschaft bevorzugter Gesprächsstoff. Ebenso kann die notwendige unentgeltliche Mithilfe der Familienmitglieder familiäre Beziehungen belasten und zu Konfliktpotential führen.

5.3.4 Belastungen aus dem weiteren Umfeld

Aus dieser Kategorie lassen sich zwei Subkategorien ableiten: zum einen Belastungen durch die Gesellschaft, zum anderen Belastungen durch politische Auflagen.

Gesamtgesellschaftlich nimmt die Nachfrage nach billigen Lebensmitteln zu, ohne das Hintergrundwissen und Verständnis für den Aufwand und die Produktion vorliegen. Weiterhin werden mangelnde Anerkennung und Wertschätzung für die Lebensmittelproduktion als belastend erlebt. Zusätzlich nehmen Landwirte eine unsachliche und emotional gesteuerte Auseinandersetzung der Gesellschaft mit ihrem Berufsstand wahr. Hinzukommen kleine Gruppen in Form von Nichtregierungsorganisation (NGO), die durch pauschale Behauptungen und Vorurteile Diskussionen entfachen, die zu negativen, unsachlichen Verbreitungen führen. Soziale Netzwerke und Medien tragen inzwischen zu einem negativen Image der Landwirtschaft bei.

In der Subkategorie politische Belastungen erleben Landwirte, dass gesetzliche Auflagen nicht auf Sinnhaftigkeit und Praktikabilität hinterfragt werden. Die Politik reagiert auf vermeintlich gesellschaftliche Anforderungen, die von den Landwirten als willkürlich und unberechenbar empfunden werden. Auch der Wunsch nach kleinbäuerlichen Strukturen ist nach Meinung der Inter-

viewpartner unrealistisch und verstärkt die Existenzängste. Die Globalisierung eröffnet Konzernen die Möglichkeit zu Preisforderungen (z. B. Milchpreise), die einen betriebswirtschaftlichen Gewinn kaum noch erreichen lassen.

5.3.5 Individuelle Merkmale

Die Interviews haben deutlich werden lassen, dass sehr individuelle Persönlichkeitseigenschaften und Neigungen die Berufswahl begleiteten. Diese sollen nachfolgend in einer eigenen Kategorie ausgewertet werden. Dazu zählen:

- Perfektionismus und Optimismus (insbesondere im pflanzenbaulichen Bereich)
- Große Einsatzbereitschaft (führte zu Vergrößerungen in Tierzahl und Fläche)
- Grundlegendes Bedürfnis nach Leistung
- Liebe zu Natur und Tieren, Wunsch, in Eigenständigkeit Produktives zu leisten
- Selbstständigkeit (Rolle des eigenen Chefs)
- Traditionsverpflichtung
- Hohes ehrenamtliches Engagement

Die Interviewpartner gaben an, die von den Eltern eingeforderten Werte als unzeitgemäß und den eigenen Kindern als nicht mehr vermittelbar anzusehen.

6 Diskussion

6.1 Soziodemographische Merkmale

Bei dieser Studie handelt es sich bei den Probanden ausschließlich um männliche Betroffene. Daher können keine Angaben zu geschlechtsspezifischen Unterschieden gemacht werden. Die Interviews wurden aus der Retroperspektive geführt und zugleich musste das Kriterium der Behandlung erfüllt sein. Den Anfangspunkt der Burnout-Entwicklung konnten die Befragten nicht zweifelsfrei festmachen. Die Behandlung lag teilweise bis zu acht Jahren zurück.

In der Fachliteratur geht man bei Betroffenen mit Familie von einem geringeren Erkrankungsfaktor aus. In dieser Analyse hat sich gezeigt, dass die befragten Landwirte Familie als Rückhalt und Ressource erleben, jedoch

nicht als präventiven Schutzfaktor. In dieser Hinsicht können die Ergebnisse der Forschung nicht bestätigt werden.

6.2 Verlaufserleben

Die durchgeführten Interviews bestätigen, dass Burnout als sich langsam entwickelter Prozessverlauf erlebt wird. Dabei werden verschiedene Stadien durchlaufen, die in Anzahl und Intensität unterschiedlich erlebt werden. Auch dieses deckt sich mit Forschungsergebnissen. Die Landwirte beschreiben, dass sie trotz des Leidensdruckes die Hoffnung auf die Überwindung des Zustands nicht aufgeben. Diese Beschreibungen bestätigen mögliche Abgrenzungskriterien von Burnout zur Depression und könnten als Hinweise für die Diagnostik von Burnout dienlich sein. Die komplexen, miteinander verflochtenen Faktoren – wie z. B. wirtschaftlicher Druck, mangelnde Wertschätzung, familiäre Gründe – stützen die theoretischen Annahmen, dass es keinen monokausalen Erklärungsansatz geben kann.

Alle von den Landwirten beschriebenen Symptome finden sich in der von Burisch erstellten Metaanalyse wieder. Interpretativ kann abschließend zu diesem Themenbereich festgehalten werden, dass Burnout bei Landwirten in Entwicklung, Verlauf, Symptomatik und Intervention vielfach konform zu den theoretischen Erkenntnissen der Burnout-Forschung verläuft.

6.3 Belastungen

Grundlegend wird deutlich, dass Belastungen auf die Landwirte aus unterschiedlichen Bereichen einwirken. So erleben die Betroffenen Belastungen aus dem näheren und äußeren Umfeld, berufsspezifische und familiäre Belastungen, die sie in der Summe für die Entwicklung ihres Burnouts verantwortlich machen. Die Belastungen werden von den Landwirten nicht in eine generelle Rangordnung gebracht, da sie individuell verschieden gewichtet werden. Sie bestätigen den multikausalen Erklärungsansatz [102] für Burnout.

Von den Belastungen, die Landwirte als berufstypische, arbeitsbedingte Stressoren angeben, finden sich viele im arbeits- und organisationspsychologischen Ansatz wieder. Die unspezifischen Faktoren, wie z. B. Veränderungen der Arbeitswelt, Globalisierung, Digitalisierung sowie Stressoren wie z. B. das Gefühl der Fremdbestimmtheit können mit dem spezifischen Faktor „Mangel an Kontrolle“ gleichgesetzt werden.

Die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit wird – auch mit ihren Unwägbarkeiten wie Wetter – als positive Herausforderung wahrgenommen. Dagegen werden Stres-

soren, wie Fremdbestimmtheit und Abhängigkeitsgefühl, als so belastend wahrgenommen, dass die Ressource des positiven Empfindens nicht ausreicht, um die negativen Belastungen im Bereich der arbeitsbedingten Stressoren zu kompensieren.

Die Kategorie „privates Umfeld“ wird von den Interviewpartnern als besonders konfliktreich erlebt. Ein Leben nach der Hofübernahme, die mit ihren gesetzlich vorgegebenen Regelungen einhergeht, ist mit der heute zunehmend individualisierten Lebensform nur schwer in Einklang zu bringen. So wird das Leben im Generationenverbund als eher negativ geprägte Ressource erlebt.

Die Kategorie „Entgrenzung“ wird von den Befragten besonders im Verhältnis zu Paarbeziehung und zu den Kindern wahrgenommen. Hier bewirken veränderte Rollenbilder und damit verbundene Erwartungen einen ständigen Inter-Rollenkonflikt, der zu einem Stressor für Burnout wird. Weitere Stressoren der Entgrenzung sind die Deutungs- und Wertmuster einer traditionellen Orientierung. Anforderungen des Betriebs stehen über den Interessen der Familienmitglieder. Die ständige Verortung im Betrieb scheint eher belastend zu sein, anstatt als Ressource zu dienen.

In der Kategorie „Belastungen von außen“ werden in der Subkategorie „Gesellschaft“ positive Rückmeldungen als aufbauend erlebt. Seitens der Medien und sozialen Netzwerken überwiegen aber mangelnde Anerkennung, pauschale Vorwürfe und eine Stigmatisierung der Landwirte. Mit dem arbeits- und organisationsorientierten Ansatz werden diese Belastungen als auslösender Stressor für Burnout erklärbar. Fehlende Wertschätzung, mangelnde Fairness und Stigmatisierung werden als Angriff auf die eigene Person gedeutet.

In der Subkategorie „politische Belastungen“ führen Auflagen und Kontrollen, die teilweise als nicht sinnvoll bewertet werden, zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand. Positive Berufsaspekte wie Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geraten dadurch in eine Schieflage. Fremdbestimmung und Willkür lassen auch politische Belastungen im Hinblick auf die Entwicklung eines Burnout relevant erscheinen.

In der Kategorie „individuelle Merkmale“ geben die Landwirte hohe Arbeitsbereitschaft, das Streben nach Perfektion und Leistung sowie die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Tätigkeiten an. Forschungsergebnisse bestätigen hier, dass Perfektion und Burnout in hohem Maße korrelieren. Landwirte müssen sich der Erkenntnis beugen, dass ihre Berufsvorstellungen inzwischen nicht mehr mit der Realität übereinstimmen. Ebenso sind die ursprünglichen Motive, den Hof zu übernehmen, zum Teil durch andere Wertemuster abgelöst worden. Diese

Einsichten können sich als weitere Stressoren für die Entwicklung eines Burnout erweisen.

Es lässt sich zusammenfassend interpretieren, dass sich die betroffenen Landwirte in einer Dysbalance befinden. Jeder Bereich des vorgestellten Lebensbalancemodells [103] scheint in eine Schieflage geraten zu sein. Ein aus einem Pflichtgefühl ergriffener Beruf, mangelndes Ansehen und mangelnde Anerkennung seitens der Gesellschaft sowie unklare Einkommensverhältnisse bringen den Bereich der Arbeit und Leistung aus der Balance. Wenig Zeit für die eigene Familie und private Kontakte, Konflikte innerhalb der Herkunftsfamilie, Auseinandersetzungen mit Berufskollegen sorgen für eine Dysbalance im Bereich der Beziehungen und Kontakte. Fehlende Entgrenzungsmöglichkeiten zur Erholung und Entspannung haben eine Schieflage des Bereiches Körper und Gesundheit zur Folge. Existenzängste, Planungsunsicherheit und überwiegend negative, berufsbezogene Stressoren lassen sich trotz eines Empfindens des Berufes als Berufung nicht mehr bewältigen und bringen auch den Bereich der Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns aus der Balance. Die Ergebnisse dieser Studie bestätigen somit, dass Stress entsteht und Unzufriedenheit ansteigt, wenn das Leben nicht ausbalanciert ist. Theoretisch dargestellte Vorzüge im Leben eines Landwirtes als Kraftquellen bzw. Ressourcen erscheinen bei den Interviewpartnern nicht ausreichend, um als Schutzfaktoren vor der Entwicklung eines Burnouts zu dienen.

7 Schlussbetrachtung

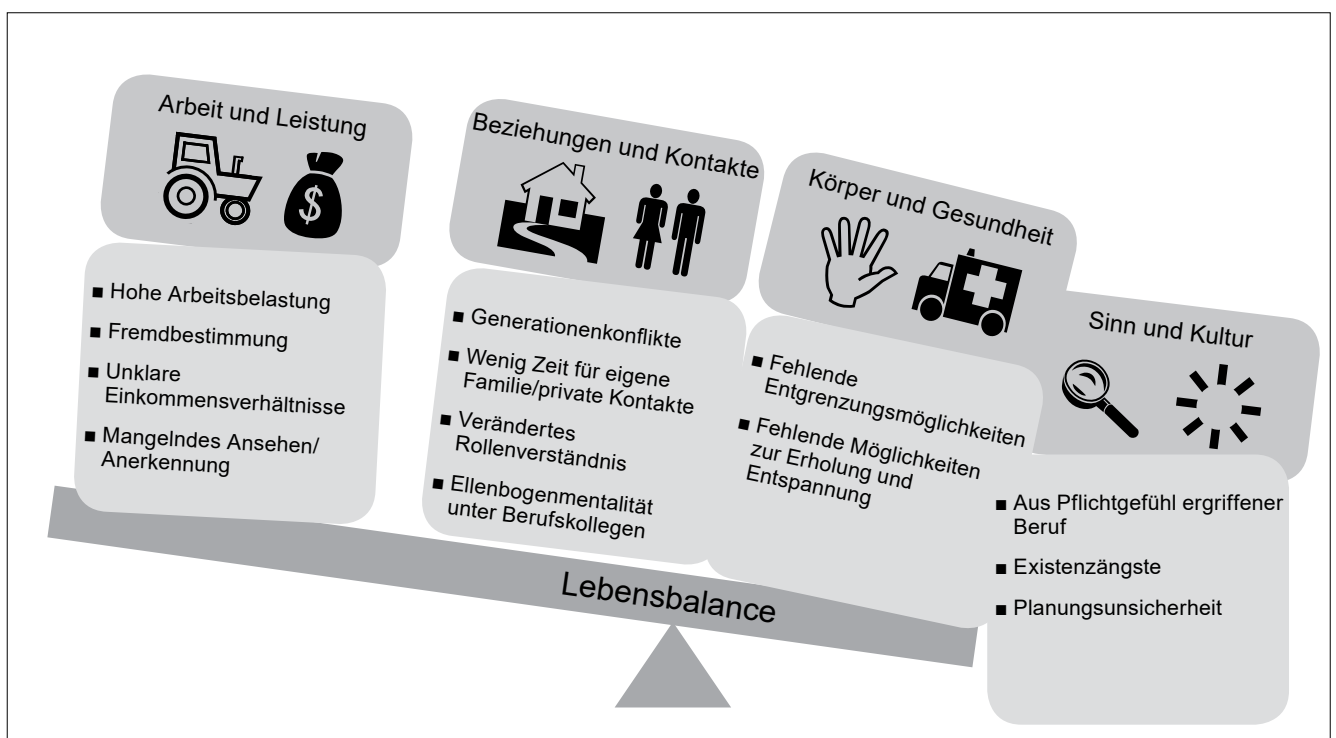
7.1 Zusammenfassung der Arbeit

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf einem vertiefenden Verständnis der Erfahrung an Burnout erkrankter Landwirte sowie deren erlebter Belastungssituationen. So sollte sich diesem bislang wenig erforschten Thema explorativ angenähert werden. In qualitativen Interviews wurden sechs Landwirte und die Ehefrau eines Landwirtes, der sich das Leben genommen hat, befragt und mittels der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Um die Ergebnisse der Analyse und deren Interpretation aus den vorangehenden Kapiteln zusammenzufassen, werden die eingangs gestellten zwei Unterfragen aufgegriffen und beantwortet. So wird abschließend eine Antwort auf die übergeordnete Forschungsfrage, ob Burnout der Preis für eine erfolgreiche landwirtschaftliche „Idylle“ ist, gegeben.

Wie erleben Landwirte die Entwicklung, den Verlauf und die Behandlung ihres Burnouts?

Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass die Entwicklung und der Verlauf eines Burnouts von allen Landwirten als ein schleichender, spiralförmiger Prozess erlebt wird, der mit verschiedenen, unterschiedlich intensiv erlebten Symptomen einhergeht, die nach Möglichkeit verdrängt werden. Der Anfangspunkt der Burn-

Schaubild 4: Fehlende Lebensbalance in der Landwirtschaft



out-Entwicklung oder ein explizites Schlüsselerlebnis können die Landwirte retrospektiv nicht benennen. Die Interviewpartner geben eine Kombination verschiedenster Belastungen, die untereinander verflochten sind, als auslösend an. Eine Gewichtung der Belastungen kann durch die verschiedenen Lebensumstände und unterschiedlichen Betriebsausrichtungen der Teilnehmer nicht vorgenommen werden. Die Erkenntnis, dass man ohne Hilfe von außen aus dieser Situation nicht herauskommt, wächst langsam oder kommt zu spät. Kommt die Hilfe, dann haben die Betroffenen verschiedene Behandlungsmöglichkeiten als hilfreich erlebt. Die Überwindung ihres Burnouts bzw. die Umsetzung der in der Therapie erlernten Maßnahmen erleben die Landwirte wiederum als schwierig. Für das nähere soziale Umfeld ist es schwierig, den Zustand der Betroffenen richtig zu deuten. So kommt ein Suizidversuch oder ein Suizid unvermittelt. Als Ressource für den schwierigen Zustand, in dem die Landwirte sich befinden, und zum Anstoß, dass Hilfe von außen notwendig ist, spielt die Familie eine zentrale Rolle.

Welchen Belastungen sehen sich betroffene Landwirte ausgesetzt?

Die Kategorisierung der Interviews macht deutlich, dass Landwirte Belastungen aus verschiedenen Richtungen erleben. In der Analyse zeigen sich berufsspezifische Belastungen sowie zunehmende belastende Beziehungen zu Berufskollegen. Die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder die Abhängigkeit vom Wetter werden als berufstypisch und eher als positive Herausforderung empfunden, während ein steigender Grad der Fremdbestimmung und die unsichere Zukunftsentwicklung der Branche negative Stressoren darstellen. Belastungen im Bereich des näheren Umfeldes werden in Rollenkonflikten und Konflikten mit der älteren Generation deutlich. Mangelnde Entgrenzungsmöglichkeiten, bedingt durch eine enge, kaum trennbare Verknüpfung von Berufs- und Privatleben, führen zu negativ erlebten Stresssituationen. Im äußeren Umfeld beschreiben die Landwirte Belastungen seitens der Gesellschaft und seitens der Politik. Die unsachliche, emotionale Auseinandersetzung mit landwirtschaftlichen Themen und fehlende Wertschätzung und Anerkennung für die Produktion von Lebensmitteln seitens der Gesellschaft werden deutlich als negative Stressoren beschrieben. Die Ohnmacht, gerade gegen diese Faktoren nichts unternehmen zu können, verstärkt die Burnout-Situation. Als nicht mehr zu bewältigen erleben die Landwirte steigende Auflagen und Dokumentationspflichten durch die Politik. Eine an den Vorstellungen und Forderungen der städtischen und die Landwirtschaft theoretisch betrachtenden Gesellschaft ausgerichtete willkürliche Agrarpolitik wird dabei zur Belastung und trägt zu Existenzängsten sowie unkalkulierbaren Zukunfts- und Investitionsplanungen bei. Die Landwirte beschreiben in der Kategorie der

individuellen Merkmale die Persönlichkeitseigenschaften Perfektion und Leistungsbereitschaft als belastend. Zudem wird deutlich, dass durch ein ausgeprägtes Pflichtgefühl der Tradition und den Ahnen gegenüber in Bezug auf die Betriebsweiterführung der Beruf nicht als frei gewählt empfunden wird. Da alle Interviewpartner dies beschreiben, erscheinen die Gründe der Berufswahl relevant im Hinblick auf eine Burnout-Entwicklung. Zusammengefasst zeigen sich viele, in der Theorie als Kraftquellen und Ressourcen beschriebene Vorzüge des Berufs Landwirt, wie z. B. der Beruf als Berufung und ein großer Entscheidungsspielraum, bei den Interviewpartnern als Belastung. Dies weist darauf hin, ihre Funktion als Ressource bzw. Schutzfaktor vor Burnout in Frage zu stellen.

Burnout bei Landwirten – der Preis für eine erfolgreiche landwirtschaftliche Idylle?

Aus den Ergebnissen dieser Studie lässt sich ableiten, dass es sich bei der dargestellten Idylle nur um eine vermeintliche Idylle handelt. Das Bild gleicht vielmehr der romantisierenden und idealisierenden Vorstellung einer „bäuerlichen Familie“ seitens einer Gesellschaft, die in Teilen noch heute durch „die Sehnsucht des modernen, arbeitsteilig und entfremdet arbeitenden Menschen nach einem ganzheitlichen Arbeits- und Lebensstil“ [104] geprägt ist. Dies zeugt von Unverständnis und Unwissenheit bezüglich der eigentlichen landwirtschaftlichen Realität, die auch die Interviewpartner mehrfach beschreiben.

So ist die so formulierte Frage nicht zu beantworten. Die Idylle existiert nicht mehr! Der Beruf eines Landwirtes hat sich verändert. Fähigkeiten jenseits von Ackerbau und Viehpflege werden zur Erfüllung der politischen und bürokratischen Anforderungen bedeutsamer. Das Geld wird in der Landwirtschaft heute nicht mehr auf dem Feld mit dem Trecker oder beim Melken der Kühe verdient. Diese Aufgaben übernehmen in Zeiten der Digitalisierung satellitengesteuerte Maschinen oder automatische Melkroboter. Auch die Suche und die Führung von Personal wird, im Hinblick auf wachsende Betriebe, zunehmend bedeutsamer. Zudem zeigt sich diese augenscheinliche Idylle heute fremdbestimmt. Die Globalisierung und die Öffnung der Agrarmärkte zwingen die Landwirte zu Preisanpassungen, um den Betrieb wettbewerbsfähig zu erhalten. Von der Gesellschaft gewünschte betriebliche Strukturen und Produktionsbedingungen sind im Rahmen der Preisanpassungen unmöglich. Stetig steigende gesetzliche Auflagen und die damit zusammenhängenden Dokumentationspflichten verweisen den selbstständigen Landwirt in einen Rahmen, der eng gesteckte Grenzen hat.

Ersetzt man die vermeintliche Idylle durch das Bild der Landwirtschaft, wie es die Ergebnisse dieser Arbeit

zeigen, kommt man zu dem Schluss, dass die Summe der Belastungen, um erfolgreich Landwirtschaft zu betreiben, unter bestimmten Bedingungen nicht mehr zu bewältigen ist. Wenn Vorteile landwirtschaftlicher Arbeit als Ressource schwinden und negative Belastungen steigen, kann Burnout der Preis für eine erfolgreiche landwirtschaftliche Idylle sein.

7.2 Kritische Würdigung

Auch wenn die Gütekriterien qualitativer Forschung innerhalb dieser Arbeit grundsätzlich eingehalten wurden, muss die Auswahl und Größe der Stichproben kritisch hinterfragt werden. Die Auswahl der Teilnehmer, begrenzt auf männliche Interviewpartner, ist als ein Kritikpunkt zu nennen. Die Gründe dafür wurden detailliert dargelegt, begrenzen jedoch die Studie im Hinblick auf das Erleben von weiblichen Teilnehmern. Es kann keine Aussage aus der Sicht von Landwirtinnen gemacht werden, obwohl Frauen und Männer von Burnout gleichermaßen betroffen [105] sind. So war es aber möglich, eine Vergleichbarkeit innerhalb der Analyse nicht zusätzlich einzuschränken. Die Größe der Stichprobe ist durch schwache Rückmeldungen gering. Die Tabuisierung psychischer Probleme in der Landwirtschaft könnte die Anzahl der Rückmeldungen erklären. Zudem könnte die Angabe des landwirtschaftlichen Berufes und des Wohnortes der Forscherin innerhalb des Aufrufes potentielle Teilnehmer aus der näheren Umgebung davon abgehalten haben, sich zu melden.

Qualitative Sozialforschung bietet mithilfe von Interviewverfahren eine Möglichkeit, konkrete, vollständige Daten zu erheben. Diese treffen im Gegensatz zu Burnout-Fragebögen keine Vorauswahl an Merkmalen. In Bezug auf das Burnout-Erleben aus einer retrospektiven Sicht dürfen Erinnerungsfehler nicht außer Acht gelassen werden. Fehlende Angaben, sowie eine Gedächtnisverzerrung der Interviewteilnehmer kann nicht ausgeschlossen werden. Da alle Teilnehmer sich freiwillig zum Interview bereit erklärt haben, zwischen Terminvereinbarung und Zeitpunkt des Interviews Zeit zur Vorbereitung blieb und alle Landwirte an dem Ergebnis der Arbeit interessiert sind, kann von offener, wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen ausgegangen werden. Der Aspekt der Erinnerungsfehler ist somit nicht ausgeschlossen, aber als begrenzt zu sehen.

Eine fehlende Intercoderelabilität ist als weiterer Kritikpunkt innerhalb dieser Arbeit zu sehen, da deren Berechnung innerhalb qualitativer Inhaltsanalyse zur Steigerung der Güte beiträgt. Die gesamte Analyse wird dazu von mehreren Personen durchgeführt und die Übereinstimmung der Kategoriezuordnung verglichen. [106] Der Zeitrahmen ermöglichte es nicht, einen Zweit-Codierer zu gewinnen. Daher kann nicht ausgeschlos-

sen werden, dass, trotz mehrfacher Analysedurchgänge, Zuordnungsfehler unterlaufen sind oder Aspekte fehlen.

Die vorliegenden Ergebnisse sollen insgesamt nicht als eine endgültige oder erschöpfende Erklärung verstanden werden. Sie sind nicht generalisierbar, werden nur bedingt auf andere Fälle übertragbar sein. Dem Anspruch der Generalisierbarkeit entgegen soll diese qualitative Studie vielmehr als eine von vielfältigen Möglichkeiten verstanden werden, Burnout aus Sicht der betroffenen Landwirte explorativ zu erforschen.

7.3 Forschungsimplicationen

Anhand der Analyse werden Gründe der Berufswahl als ein Bereich deutlich, in dem weiterführende Studien aufschlussreich sein könnten. Zahlreiche Forschungen zur Arbeitszufriedenheit im Zusammenhang mit der Berufswahl haben zum Ergebnis, dass sowohl eine interesselgeleitete, intrinsische Motivation, als auch die Vorstellung der Eltern bezüglich der Zukunft ihres Kindes bei der Berufswahl von Bedeutung sind. [107] Daher wäre es, im Hinblick auf Arbeitszufriedenheit als Schutzfaktor vor Burnout wichtig, Forschungen zu betreiben, die Zusammenhänge hinsichtlich intrinsischer Motivation, Erwartungshaltung und Alter deutlich machen.

Der Kenntnis und weiterführenden Erforschung der berufsspezifisch eigenen Schutz- und Risikofaktoren kommen ebenso eine große Bedeutung zu. Mögliche Copingstrategien von unbeeinflussbar erlebten Belastungen, wie die des äußeren Umfeldes, erscheinen besonders relevant. Möglichkeiten dafür liegen z. B. innerhalb der komparativen Kasuistik. Diese bietet die Möglichkeit, Burnout als ein psychologisch relevantes Phänomen hinsichtlich seiner Entstehungs- und Aufrechterhaltungsbedingungen durch den systematischen Vergleich ähnlich gelagerter Einzelfälle zu erklären. [108] Mit den vorliegenden Interviews ist weiterführende, komparative Forschung denkbar. Dafür ist es notwendig, zu jedem an Burnout erkrankten Landwirt einen „statistischen Zwilling“ zu finden, der sich augenscheinlich gesund fühlt. Durch den Intergruppenvergleich werden Unterschiede deutlich, die in relevanten Bereichen (Attributionsstil, Bewältigungsmöglichkeiten) Aufschluss geben könnten.

Der einzigartigen Verknüpfung von Berufs- und Privatleben Bedeutung schenkend bieten ebenfalls die vorliegenden Interviews Möglichkeiten zu weiterführender Forschung. Die Einzelfallanalyse ermöglicht „während des gesamten Analyseprozesses den Rückgriff auf den Fall in seiner Gesamtheit und Komplexität (zu) erhalten, um so zu genaueren und tiefgreifenderen Erkenntnissen zu gelangen“ [109]. So könnten Zusammenhänge der Lebens- und Funktionsbereiche in ihrer Gesamtheit, die in keinem anderen Beruf wie in dem des Landwirtes

so gegeben sind, dazu beitragen, relevante Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Burnout zu finden und Zusammenhänge aufzudecken.

7.4 Implikationen für die Praxis

Aus den Ergebnissen können Anregungen und notwendig erscheinende Konsequenzen für verschiedene Bereiche landwirtschaftlicher Praxis abgeleitet werden:

Ist-Situation

■ Psychotherapeutische Anlaufstelle

Die Interviews zeigen, dass sich die Landwirte in einem späteren Stadium des Entwicklungsverlaufes befinden, wenn sie zu der Erkenntnis gelangen, dass Hilfe von außen notwendig ist. Daher erscheint es für die Ist-Situation wichtig, eine psychotherapeutische Anlaufstelle zu schaffen, die, ohne lange Wartezeiten, Unterstützung für Landwirte in Notsituationen anbietet.

■ Psychologisch geschulte Ansprechpartner

Um Hilfe von außen anzunehmen, könnten psychologisch ausgebildete Ansprechpartner oder auch Betriebsberater der Landwirtschaftskammer, die zudem Kenntnis der spezifischen Probleme landwirtschaftlicher Betriebe haben, hilfreich sein. Als eine Form der Supervision, wie auch IP1 sie erlebt hat, könnte sie dazu beitragen, tägliche Belastungen professionell zu verarbeiten. Ebenso hilfreich könnte es in diesem Zusammenhang auch sein, das nähere soziale Umfeld für die grundlegende Thematik sowie hinweisende Symptome zu sensibilisieren.

■ Betrieblicher Wiedereinstieg

Um eine nachhaltige Wirkung der therapeutischen Maßnahmen zu erzielen, ist es notwendig, den Wiedereinstieg nach der Therapie in die betriebliche Praxis für die Landwirte zu verändern. Die Interviewpartner berichten von mangelnder Vertretung während des Klinikaufenthaltes durch Betriebshelfer. So kommen die Landwirte in einen Betrieb zurück, in dem Arbeit aufgestaut ist. Diese Situation muss vom Landwirt allein bewältigt werden. Eine Unterstützung durch den landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst ist momentan nur für den Zeitraum möglich, in dem der Betriebsleiter seine Arbeit nicht erfüllen kann. Daher wäre es sinnvoll, eine Form der weiteren Unterstützung zu finden, um den Landwirten eine Art der Wiedereingliederung in das Betriebsgeschehen zu ermöglichen. So werden in der Therapie erarbeitete Bewältigungsstrategien weiter gefestigt und eine Überwindung des Burnouts wird möglicher.

Die Interviewpartner geben an, ihren eigenen Kindern, aufgrund der empfundenen Belastungen, von der Übernahme und damit Weiterführung des Hofes abzuraten. Daher erscheinen auch präventive Maßnahmen für die nächsten Generation von Hofnachfolgern notwendig.

■ Realistische Tätigkeitsvorschau

Ein wichtiger Aspekt für die Arbeitszufriedenheit, als ein Schutzfaktor vor Burnout, ist eine realistische Tätigkeitsvorschau. [110] Bewerber sollten für eine Stelle in einem Unternehmen eine realistische Vorstellung über die auszuübenden Tätigkeiten bekommen. Ebenso sollten die unangenehmen und mühseligen Seiten der Tätigkeit klar erkennbar sein. Es ist daher wichtig, angehenden Landwirten in der Ausbildung, der Meisterschule oder dem Studium der Agrarwissenschaften ein realistisches Bild des angestrebten Berufes zu vermitteln. Ein größerer Fokus auf Tätigkeiten und Anforderungen, die an Landwirte bzw. Betriebsleiter gestellt werden, könnte falsche Vorstellungen verhindern und ein realistisches Berufsbild ermöglichen. Im Bereich der Digitalisierung, bezogen auf Anforderungen und Veränderungen durch zunehmende Automatisierung und IT-Unterstützung in der Landwirtschaft, bietet beispielsweise die Hochschule Ostwestfalen Lippe einen neuen Studiengang zum Bachelor Precision Farming [111] an. Es handelt sich hierbei jedoch um einen eigenständigen, spezifischen Studiengang. Eine Betonung der Aspekte der Digitalisierung in den unterschiedlichen Formen der Ausbildung zum Landwirt ist bedenkenswert. Dies gilt gleichermaßen für die Aspekte Personalmarketing, Personalführung und Unternehmensführung. Die Entwicklung vieler Familienbetriebe zu Familienbetrieben mit Fremdarbeitskräften und die Betonung ökonomischer Faktoren innerhalb der Betriebsführung zeigt, dass die betrieblichen Veränderungen und die Bedeutung der unternehmerischen Fähigkeiten innerhalb des Werdegangs zum Landwirt eine zentralere Bedeutung bekommen müssten. So könnte es möglich sein, den angehenden Landwirten eine realistische Tätigkeitsvorschau aufzuzeigen, die im späteren Berufsleben zu mehr Arbeitszufriedenheit führt und als Ressource für belastende Situationen dient.

Alle Interviewpartner sprechen psychische Probleme in der Landwirtschaft als ein Tabuthema an. Das Schaffen eines grundsätzlichen Bewusstseins für psychologische Aspekte in der landwirtschaftlichen Branche bekommt in diesem Zusammenhang größte Bedeutung. Um ein Bewusstsein zu schaffen, ist es wichtig auf das eigene Empfinden zu hören. Nur so ist es möglich, für sich einen gesunden Weg einer individuellen Work-Life-Balance zu finden. [112] Die Landwirte befinden sich momentan in einer Situation, in der die Befriedigung individueller Bedürfnisse hintenangestellt wird. Es ist fraglich, wie das eigene Empfinden der Landwirte und damit eine gesunde Form von Achtsamkeit in Einklang mit Existenzsicherung

des Betriebes und ausgeglichenen Familiensituationen zu bringen ist. Erste Schritte wurden seitens der Sozialversicherung bereits unternommen. Seit jüngster Zeit werden für Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, Stressmanagementseminare [113] angeboten. Ob diese zielführend sind, wird seitens der Interviewpartner angezweifelt, da für die Teilnahme an einem solchen Seminar die Kenntnis des Problems vorhanden sein muss und das Seminar Zeit kostet, die aufgrund der vielen Auflagen nicht zur Verfügung stehe. Doch ist es ein Schritt, der zeigt, dass die Problematik aufgegriffen wird und das Bemühen vorhanden ist, Präventionsarbeit zu leisten.

7.5 Fazit und Ausblick

Burnout in der Landwirtschaft muss als ein ernsthaftes Gesundheitsproblem betrachtet werden. Aktuelle Umfrageergebnisse hinsichtlich der Burnout-Gefährdung bei Landwirten zeigen ein dramatisches Bild. Auch die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass Landwirte in Deutschland von vielfältigen Belastungen verschiedenster Richtungen betroffen sind. Eine erhöhte Burnout-Gefährdung dieser Berufsgruppe bestätigt sich somit. Dabei erscheinen theoretisch angenommene, persönliche Kraftquellen oder Ressourcen des Berufes als zu marginal, um als Schutzfaktoren gegen die Entwicklung von Burnout zu dienen. Forschungsergebnisse, die hohe Zufriedenheit der Landwirte aufweisen, lassen sich in den Ergebnissen dieser Studie nicht wiederfinden. Eine Sensibilisierung der ganzen landwirtschaftlichen Branche erscheint nicht nur sinnvoll, sondern zwingend notwendig. Burnout – grundsätzlich den gesamten Bereich psychischer Erkrankungen – in der Landwirtschaft aus der Tabuzone zu holen, könnte ein erster Schritt sein, um individuelle Schutz- und Präventionsmöglichkeiten zu finden und zu fördern, die den verschiedenen Belastungen entgegenwirken.

Politik und Gesellschaft sind ebenso gefordert. Ein realistisches Bild moderner Landwirtschaft muss endlich Platz greifen und der Idealisierung kleinbäuerlicher Strukturen entgegengesetzt werden. Die Auflagen, Nachweise und Dokumentationspflichten müssen auf ein sinnvolles, durchführbares Maß zurückgeschraubt werden.

Respekt vor dem Beruf des Landwirtes, Höflichkeit im Umgang mit digitalen Medien müssen Eingang finden und nicht auch noch durch diskreditierende Beschimpfungen und Aufrufe zur Lynchjustiz verstärkt werden.

Halten die Belastungen weiter in einem Ausmaß an, wie sie die Interviewpartner dieser Studie beschreiben, ist es fraglich, wie viele Betriebe dem standhalten können. Dies sollte im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben, die

„unsere“ Landwirte übernehmen, wie z. B. die Produktion von gesunden Lebensmitteln, Landschaftspflege und Umweltschutz, gerade für unsere Gesellschaft von großer Bedeutung sein.

Angela Buhne, M.Sc.

Vohren 45a
48231 Warendorf
angela.buhne@gmx.de

Quellen

- [1] Cicero, Marcus: Wert und Ansehen des Menschen, in: Gunermann, Heinz (Hrsg.), Cicero, De officiis – Vom pflichtgemäßen Handeln. Latein-Deutsch, 1978, S. 130-133.
- [2] Burger, Kathrin: Von wegen Landidyll, <<http://www.taz.de/!5323988/>>
- [3] Aselmeier, Maïke, Brauch, Rolf, Dietrich, Thomas, Schüle, Eva-Maria: Der Landwirtschaftliche Familienbetrieb. Stärken nutzen, Herausforderungen meistern, Stuttgart: Ulmer, 2017.
- [4] Wagner, Anna: Jenseits der Idylle (Diplomarbeit), <http://othes.univie.ac.at/15311/1/2011-05-16_0502233.pdf>
- [5] Ebeling, Benjamin: Akteure der Landwirtschaft in Leader-Aktionsgruppen: Untersuchungen zur Teilnahmemotivation vor dem Hintergrund sozio-kultureller Fragmentierung, <https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0023-3DD0-1/Ebeling%2C%20Benjamin%20_%20Landwirtschaft%20in%20Leader-LAGn.pdf?sequence=1>
- [6] Hingst, Kathrin: Mit Leib und Seele Landwirt, in: top agrar, Sonderdruck Lebensglückumfrage, S. 4-10.
- [7] Deter, Alfons: Immer mehr Landwirte leiden unter Burnout. <<https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Immer-mehr-Landwirte-leiden-unter-Burnout-8846986.html>>
- [8] Zinke, Olaf: Selbstmorde bei Landwirten – das sind die Ursachen. <<https://www.agrarheute.com/land-leben/selbstmorde-landwirten-ursachen-554170>>
- [9] SVLFG: Depression – lass uns darüber reden. <http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2017/akt02_2017_037/index.html>

- [10] Bossard, Claire, Santin, Gaelle, Guesevea Canu, Irina: Surveillance de la moralité par suicide des agriculteurs exploitants. Premiers résultat, <http://opac.invs.sante.fr/doc_num.php?explnum_id=9168>
- [11] Meltzer, Howard, Griffiths, Claire, Brock, Anita, Rooney, Cleo: Patterns of suicide by occupation in England and Wales 2001-2005, in: The British Journal of Psychiatry, 193 (2008), Nr. 1, S. 73-76.
- [12] Technologia: Etude clinique et organisationnelle permettant de définir et de quantifier ce qu'on appelle communément le burn out, <<http://www.technologia.fr/blog/wp-content/uploads/2014/01/Burnout-Etude-clinique-et-organisationnelle-janvier-2014.pdf>>
- [13] Wagner, Anna: Jenseits der Idylle (Diplomarbeit), <http://othes.univie.ac.at/15311/1/2011-05-16_0502233.pdf>
- [14] Jaggi, Ferdinand: Burnout – praxisnah, Stuttgart: Thieme, 2008
- [15] Nelting, Manfred: Burn-Out. Wenn die Maske zerbricht, Wie man Überbelastung erkennt und neue Wege geht, München: Goldmann, 2014.
- [16] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [17] Hedderich, Ingeborg (Ursachen, 2009): Burnout. Ursachen, Formen, Auswege, München: C.H. Beck, 2009.
- [18] Technische Universität Dresden: Dresdner Burnout Studie, <<https://burnout-studie.psych.tu-dresden.de>>
- [19] Arnsmann, Birgit: Selbstmanagement statt Burnout. Optimale Methoden für Landwirtinnen und Landwirte, Stuttgart: Ulmer, 2016.
- [20] Aselmeier, Maike, Brauch, Rolf, Dietrich, Thomas, Schüle, Eva-Maria: Der Landwirtschaftliche Familienbetrieb. Stärken nutzen, Herausforderungen meistern, Stuttgart: Ulmer, 2017.
- [21] Rösing, Ina: Ist die Burnout-Forschung ausgebrannt? Analyse und Kritik der internationalen Burnout-Forschung, 4. Aufl., Heidelberg: Asanger, 2014.
- [22] Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN): Positionspapier der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zum Thema Burnout. <http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/stellungnahme_dgppn_2012.pdf>
- [23] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [24] Deutsche Angestelltenkrankenkasse (DAK): DAK – Gesundheitsreport <<https://www.dak.de/dak/download/gesundheitsreport-2018-1970840.pdf>>
- [25] Techniker Krankenkasse (TK): Gesundheitsreport – Arbeitsunfähigkeiten, <<https://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/983238/Datei/87586/Gesundheitsreport-Arbeitsunfaehigkeit-2018.pdf>>
- [26] Freudenberger, Herbert J.: Staff Burnout, in: Journal of Social Issues, 1974, Nr. 30, S. 159-165.
- [27] Freudenberger, Herbert J., North, Gail: Burnout bei Frauen. Über das Gefühl des Ausgebranntseins, Frankfurt am Main: Fischer, 2013.
- [28] Maslach, Christina: Burnout – The Cost of Caring, Englewood Cliffs, New York: Prentice-Hall, 1982.
- [29] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [30] Hedderich, Ingeborg (Ursachen, 2009): Burnout. Ursachen, Formen, Auswege, München: C.H. Beck, 2009.
- [31] Maslach, Christina, Jackson, Susan E.: The measurement of experienced burnout, in: Journal of Organizational Behavior, 2 (1981) Nr. 2, S. 99-113.
- [32] Schaufeli, Wilmar, Enzmann, Dirk: The burnout companion to study and practice, a critical analysis, London: Taylor & Francis, 1998.
- [33] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [34] Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN): Positionspapier der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zum Thema Burnout. <http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/stellungnahme_dgppn_2012.pdf>
- [35] Hedderich, Ingeborg (Ursachen, 2009): Burnout. Ursachen, Formen, Auswege, München: C.H. Beck, 2009.
- [36] Litzke, Sven, Schuh, Horst: Stress, Mobbing und Burnout am Arbeitsplatz, 6. Aufl., Heidelberg: Springer, 2013.
- [37] Stock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [38] Wang, Qiang, Bowling, Nathan A., Eschleman, Kevin J.: A meta-analytic examination of work and general locus of control, in: Journal of Applied Psychology, 95 (4), S.761-768.

- [39] Sisolefsky, Franziska, Rana, Madiha, Herzberg, Philipp York: Persönlichkeit, Burnout und Work Engagement. Eine Einführung für Psychotherapeuten und Angehörige gefährdeter Berufsgruppen, Wiesbaden: Springer, 2017.
- [40] Rösing, Ina: Ist die Burnout-Forschung ausgebrannt? Analyse und Kritik der internationalen Burnout-Forschung, 4. Aufl., Heidelberg: Asanger, 2014.
- [41] Swider, Brian W., Zimmerman, Ryan D.: Born to burnout: A meta-analytic path model of personality, job burnout, and work outcomes, in: Journal of Vocational Behavior, 76 (2010), Nr. 3, S. 487-506.
- [42] Unterholzer, Ruth: Motiviert statt ausgebrannt. Eine berufsunspezifische Studie zum Burnoutphänomen in Österreich, Saarbrücken: VDM, 2008.
- [43] Hedderich, Ingeborg (Ursachen, 2009): Burnout. Ursachen, Formen, Auswege, München: C.H. Beck, 2009.
- [44] Stock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [45] Hedderich, Ingeborg: Burnout. Ursachen, Formen, Auswege, München: C.H. Beck, 2009.
- [46] Technische Universität Dresden: Dresdner Burnout Studie, <<https://burnout-studie.psych.tu-dresden.de>>
- [47] Stock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [48] Arnsmann, Birgit: Selbstmanagement statt Burnout. Optimale Methoden für Landwirtinnen und Landwirte, Stuttgart: Ulmer, 2016.
- [49] Kauffeld, Simone, Hoppe, Diana: Arbeit und Gesundheit, in: Kaufeld, Simone (Hrsg.), Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie, 2014, S. 242-261.
- [50] Ruthe, Reinhold: Wege aus der Burnout-Spirale. Strategien gegen Stress, Leistungsdenken, Selbstausbeutung und Arbeitssucht, Moers: Brendow, 2014.
- [51] Stock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [52] May, Sibylle, Kullmann, Jennifer: Marke ICH – Mit Ihren Stärken auf der Überholspur, 3. Aufl., Wiesbaden: Springer, 2016.
- [53] Kauffeld, Simone, Hoppe, Diana: Arbeit und Gesundheit, in: Kaufeld, Simone (Hrsg.), Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie, 2014, S. 242-261.
- [54] Arnsmann, Birgit: Selbstmanagement statt Burnout. Optimale Methoden für Landwirtinnen und Landwirte, Stuttgart: Ulmer, 2016.
- [55] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [56] Freudenberger, Herbert J., North, Gail: Burnout bei Frauen. Über das Gefühl des Ausgebranntseins, Frankfurt am Main: Fischer, 2013.
- [57] Edelwich, Jerry, Brodsky, Archie: Ausgebrannt: das „Burnout“-Syndrom in den Sozialberufen, Salzburg: AVM, 1984.
- [58] Maslach, Christina, Jackson, Susan E.: The measurement of experienced burnout, in: Journal of Organizational Behavior, 2 (1981) Nr. 2, S. 99-113.
- [59] Maslach, Christina, Jackson, Susan E.: The measurement of experienced burnout, in: Journal of Organizational Behavior, 2 (1981) Nr. 2, S. 99-113.
- [60] Stock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [61] Ebd.
- [62] Voderholzer, Ulrich, Hillert, Andreas, Hiller, Gabriele: Burnout und Depression – Das Hilfebuch in der Lebenskrise, Stuttgart: Trias, 2018.
- [63] Rösing, Ina: Ist die Burnout-Forschung ausgebrannt? Analyse und Kritik der internationalen Burnout-Forschung, 4. Aufl., Heidelberg: Asanger, 2014.
- [64] Nagpal, Sandra: Burnout-Prävention und -Begleitung. Handlungsempfehlungen für Vorgesetzte, Saarbrücken: AV Akademikerverlag, 2012.
- [65] Schaper, Niclas: Wirkungen der Arbeit, in: Nerdinger, Friedemann, Blickle, Gerhard, Schaper, Niclas (Hrsg.), Arbeits- und Organisationspsychologie, 2014, S. 517-539.
- [66] wStock, Christian: Burnout. Erkennen und Verhindern, 2. Aufl., Freiburg: Haufe, 2015.
- [67] Lorenz, Rüdiger-Felix: Salutogenese - Grundwissen für Psychologen, Mediziner, Gesundheits- und Pflegewissenschaftler, 3. Aufl., München: Reinhardt, 2016.
- [68] Balmann, Alfons, Schaft, Franziska: Zukünftige ökonomische Herausforderungen der Agrarproduktion: Strukturwandel vor dem Hintergrund sich ändernden Märkte, Politiken und Technologien, in: Archiv für Tierzucht, 2008, Nr. 51, S. 13-24.

- [69] Statistisches Bundesamt: Landwirtschaftliche Betriebe < <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/LandwirtschaftlicheBetriebe/LandwirtschaftlicheBetriebe.html#Tabellen>>
- [70] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Landwirtschaft verstehen. Fakten und Hintergründe, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.pdf?__blob=publicationFile>
- [71] Lißmann, Günther: Agrarstruktureller Wandel. Ursachen und Konsequenzen für die Zukunft < <https://www.lißmann.eu/agrarstruktur/>>
- [72] Kirschke, Dieter, Odening, Martin, Häger, Astrid, Mußhoff, Oliver: Strukturwandel im Agrarsektor, in: HUMBOLD – SPEKTRUM, 2007, Nr. 1, S. 24 - 31.
- [73] Kayser, Maïke: Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in der Öffentlichkeit, Göttingen: Cuvellier, 2012
- [74] Tycher, Svenja: Nachhaltigkeitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe, <https://uol.de/fileadmin/user_upload/biologie-geoumwelt/Nadine/Masterarbeit_Svenja_Tycher_digital.pdf>
- [75] Brosig, Julia, Tiegelkamp, Gabriele: Der landwirtschaftliche Familienbetrieb in NRW, in: Statistik kompakt, 09 (2014), S. 1-8.
- [76] Bohler, Karl Friedrich: Bauernfamilien in der Moderne, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 60 (2012), Nr. 2, S. 58-74.
- [77] Caspary, Simon: Das Familienunternehmen als Sozialisationskontext für Unternehmerkinder, Wiesbaden: Gabler, 2017.
- [78] Aselmeier, Maïke, Brauch, Rolf, Dietrich, Thomas, Schüle, Eva-Maria: Der Landwirtschaftliche Familienbetrieb. Stärken nutzen, Herausforderungen meistern, Stuttgart: Ulmer, 2017.
- [79] Bohler, Karl Friedrich: Bauernfamilien in der Moderne, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 60 (2012), Nr. 2, S. 58-74.
- [80] Kromka, Franz: Das Flow-Erlebnis in der Landwirtschaft. Warum Landwirte lieber und länger arbeiten als Nichtlandwirte, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 2004, Nr. 52, S. 78-97.
- [81] Abele, Martin: Befindlichkeit und Lebensqualitätsindex der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Vergleich zur übrigen Bevölkerung und zu den Ergebnissen aus den Jahren 2005 und 2001, Schlussbericht einer repräsentativen telefonischen Bevölkerungsbefragung im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft. Zürich: GFS-ZÜRICH, 2009.
- [82] Ebeling, Benjamin: Akteure der Landwirtschaft in Leader-Aktionsgruppen: Untersuchungen zur Teilnahmemotivation vor dem Hintergrund soziokultureller Fragmentierung, <<https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0023-3DD0-1/Ebeling%20Benjamin%20Landwirtschaft%20in%20Leader-LAGn.pdf?sequence=1>>
- [83] Zill, Beke, Röder, Alessandra: Drei Fragen an ... Stephan Gerstreuer, Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, in: Lübecker Nachrichten, 17.01.2016 (13), S. 6.
- [84] Hingst, Kathrin: Mit Leib und Seele Landwirt, in: top agrar, Sonderdruck Lebensglückumfrage, S. 4-10.
- [85] SVLFG: Depression – lass uns darüber reden, < http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2017/akt02_2017_037/index.html>
- [86] SVLFG: Hilfe für die Seele – eine neue Leistung der SVLFG, <http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2017/akt02_2017_061/index.html>
- [87] Braun, Lina: Neue Studie der SVLFG zur Prävention bei Stress, Erschöpfung, Schlafproblemen oder psychischen Belastungen bei chronischen Schmerzen, <https://geton-institut.de/wp-content/uploads/Studieninformationen_SVLFG-2.pdf>
- [88] Hoffmann, Vanessa: Burnout in der Landwirtschaft, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2016, Nr. 1, S. 15-30.
- [89] Lohmann, Imke: Burnout: Auch im Biolandbau ein Phänomen?, in: Ökologie & Landbau, 2015, Nr.1, S. 42-44.
- [90] agriExpert: Befragungsergebnisse Landwirtegesundheit /Burnout, <<https://www.agri-experts.de/Portal/members/insights.aspx>>
- [91] Polzer, Carola (Jeden, 2012): Es kann jeden treffen. Ausgebrannt, in: LSV kompakt Magazin für Sicherheit und Gesundheit, (2012), Nr. 7, S. 4-5.
- [92] Fisser, Dirk (Krise, 2016): Betroffener erzählt: Wie die Krise Bauern in die Depression treibt <<https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/659687/betroffener-erzaehlt-wie-die-krise-bauern-in-die-depression-treibt>>

- [93] Deter, Alfons: Immer mehr Landwirte leiden unter Burnout. <<https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Immer-mehr-Landwirte-leiden-unter-Burnout-8846986.html>>
- [94] Krenn, Katharina: Burnout: Kurz vor der Betriebsaufgabe, <<https://www.agrarheute.com/landleben/burnout-kurz-betriebsaufgabe-544887>>
- [95] Petersen, Lena, Plaß, Claudia: Burnout: Immer mehr Landwirte leiden <<https://www.ndr.de/nachrichten/Burnout-Immer-mehr-Landwirte-leiden,landwirteburnout100.html>>
- [96] Wagner, Anna: Jenseits der Idylle (Diplomarbeit), <http://othes.univie.ac.at/15311/1/2011-05-16_0502233.pdf>
- [97] Reissig, Linda: Häufigkeit von Burnouts in der Schweizer Landwirtschaft, in: Agrarforschung Schweiz, 8 (2017), Nr. 10, S. 402-409.
- [98] Page, Andrew N., Fragar, Lyn J: Suicide in Australian farming, 1988-1997, in: Australian and New Zealand Journal of Psychiatry, 36 (2002), Nr. 1, S. 81-85.
- [99] Wagner, Anna: Jenseits der Idylle (Diplomarbeit), <http://othes.univie.ac.at/15311/1/2011-05-16_0502233.pdf>
- [100] Bossard, Claire, Santin, Gaele, Gueseva Canu, Irina: Surveillance de la moralité par suicide des agriculteurs exploitants. Premiers résultats, <http://opac.invs.sante.fr/doc_num.php?explnum_id=9168>
- [101] Botha, Neels, White, Toni: Diestress and burnout among NZ dairy farmers: research findings and policy recommendations, in: Extension Farming Systems Journal, 01 (2013), Nr. 9, S. 160-170.
- [102] Technische Universität Dresden: Dresdner Burnout Studie, <<https://burnout-studie.psych.tu-dresden.de>>
- [103] Arnsmann, Birgit: Selbstmanagement statt Burnout. Optimale Methoden für Landwirtinnen und Landwirte, Stuttgart: Ulmer, 2016.
- [104] Bohler, Karl Friedrich: Bauernfamilien in der Moderne, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 60 (2012), Nr. 2, S. 58-74.
- [105] Burisch, Matthias: Das Burnout-Syndrom. Theorie der inneren Erschöpfung, 5. Aufl., Berlin: Springer, 2014.
- [106] Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. Aufl., Weinheim: Beltz, 2010.
- [107] Dietrich, Uwe: Die Mitarbeiter von übermorgen oder kann man mit Bildungskommunikation dem Fachkräftemangel entgegenwirken, in: Landers, Miriam, Steiner, Eberhard (Hrsg.), Psychologie der Wirtschaft, 2013, S. 157-173.
- [108] Jüttemann, Gerd: Komparative Kasuistik. Die psychologische Analyse spezifischer Entwicklungsphänomene. Lengerich: Pabst Science Publishers, 2009.
- [109] Mayring, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zum qualitativen Denken, 6. Aufl., Weinheim: Beltz, 2016.
- [110] Nerdinger, Friedemann, Blickle, Gerhard, Schaper, Niclas (Hrsg.): Arbeits- und Organisationspsychologie, Berlin, Heidelberg: Springer, 2014.
- [111] Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe: Precision Farming, Bachelorstudiengang (B.Sc.) am Fachbereich Umwelt-ingenieurwesen und Angewandte Informatik <https://www.hs-owl.de/fb8/fileadmin/user_upload/flyer_precision_farming_v01.pdf>
- [112] Sisolefsky, Franziska, Rana, Madiha, Herzberg, Philipp York: Persönlichkeit, Burnout und Work Engagement. Eine Einführung für Psychotherapeuten und Angehörige gefährdeter Berufsgruppen, Wiesbaden: Springer, 2017.
- [113] Braun, Lina: Neue Studie der SVLFG zur Prävention bei Stress, Erschöpfung, Schlafproblemen oder psychischen Belastungen bei chronischen Schmerzen, <https://geton-institut.de/wp-content/uploads/Studieninformationen_SVLFG-2.pdf>

Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG durch Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten

Teil 3: Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung wegen einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gem. § 48 SGB X

Karl Friedrich Köhler

Der nachstehende Beitrag knüpft an die in den beiden vorigen Heften dieser Zeitschrift begonnenen Ausführungen zur Bescheidkorrektur im Verwaltungsverfahren der SVLFG an, indem er nunmehr die Aufhebung von Verwaltungsakten wegen einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach § 48 SGB X darstellt.

1 Einleitung

Indem Verwaltungsakte im Sozialrecht oftmals Ansprüche auf dauerhafte Sozialleistungen begründen, wirken sie über den Zeitpunkt ihres Erlasses hinaus, so dass später häufig das Bedürfnis nach einer Anpassung der ursprünglich individuell geregelten Rechtslage an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse besteht. Je weiter nämlich der Erlass eines Verwaltungsaktes in der Vergangenheit zurückliegt, umso mehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen zwischenzeitlich geändert haben, so dass der Inhalt des ursprünglichen Bescheides nicht mehr mit den aktuellen Verhältnissen übereinstimmt mit der weiteren Folge, dass ggf. Sozialleistungen auf Kosten der Solidargemeinschaft nunmehr zu Unrecht erbracht werden. [1] § 48 SGB X enthält deshalb eine gegenüber den §§ 44 - 47 SGB X spezielle Aufhebungsregelung für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Sie ist sowohl auf begünstigende wie auf nicht begünstigende Verwaltungsakte anwendbar und erfasst nach h. M. den rechtmäßigen Verwaltungsakt ebenso wie den schon im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrigen. [2]

Entscheidungserheblich ist allein die Tatsache, dass nach Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen – zugunsten oder zuungunsten – des Betroffenen eingetreten ist. [3]

2 Überblick über die gesetzliche Regelung des § 48 SGB X

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X verpflichtet die Behörde, einen Dauer-Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Bescheiderlass zuungunsten des

Betroffenen wesentlich geändert haben (Umkehrschluss aus § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X).

§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X modifiziert diese Pflicht dahingehend, dass in vier enumerativ genannten Fällen der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit, nämlich vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, aufgehoben werden „soll“. Das ist zunächst dann der Fall, wenn sich die Änderung rechtlich zugunsten des Betroffenen ausgewirkt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X). Daneben soll der Verwaltungsakt aber auch dann mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, wenn und soweit der Betroffene vorsätzlich oder grob fahrlässig einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Mitteilungspflicht hinsichtlich wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse nicht nachgekommen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X). Dasselbe gilt für den Fall, dass nach Antragstellung oder Verwaltungsakt-Erlass Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Der Verwaltungsakt soll schließlich auch dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn der Betroffene wusste oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der sich aus dem Verwaltungsakt (VA) ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder weggefallen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X).

§ 48 Abs. 2 SGB X regelt den Spezialfall einer zugunsten des Betroffenen erfolgten Änderung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Verwaltungsakt ist nach dieser Vorschrift mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Jedoch bleibt § 44 SGB X ausdrücklich „unberührt“.

§ 48 Abs. 3 SGB X ergänzt § 45 SGB X und kodifiziert den allgemein geltenden Grundsatz „Unrecht soll nicht weiter wachsen“. Der Vorschrift liegt die Fallgestaltung zugrunde, dass ein von Anfang an rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht (mehr) nach § 45 SGB X

zurückgenommen werden kann (z. B. weil die Rücknahmefrist des § 45 Abs. 3 SGB X verstrichen ist). Tritt nun eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zugunsten des Versicherten ein (z. B. Erhöhung der MdE um 10 Prozent), so erhält der Versicherte seine bisher rechtswidrige, aber bestandskräftig gewährte Leistung weiter. Gleichzeitig wird diese rechtswidrige Leistung aber im Zahlbetrag „abgeschmolzen“, d. h. solange nicht erhöht, bis die an sich rechtmäßige Leistung betragsmäßig die Höhe der rechtswidrigen, aber bestandskräftig gewährten Leistung erreicht hat.

§ 48 Abs. 4 SGB X enthält schließlich Verweisungsregelungen hinsichtlich der Aufhebungszuständigkeit (§ 44 Abs. 3 SGB X) und Aufhebungsfristen (§ 45 Abs. 3 und 4 SGB X).

3 Anwendungsbereich der Vorschrift

3.1 Verhältnis zu §§ 44, 45 SGB X und zu abweichenden Sonderregelungen

§ 48 SGB X dient nach der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes [4] dazu, die nach §§ 44 - 47 SGB X noch bestehenden Lücken im Aufhebungsrecht zu schließen, soweit sich bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nachträglich geändert haben. Während die §§ 44, 45 SGB X nur für anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakte (mit und ohne Dauerwirkung) gelten, also nur auf solche Bescheide anwendbar sind, die bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig waren, greift § 48 SGB X immer dann ein, wenn nach Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die dazu führt, dass der Verwaltungsakt im jetzigen Stadium mit diesem Inhalt nicht mehr erlassen werden dürfte. [5] Vereinfachend wird diese Unterscheidung oft mit der anschaulichen Formel beschrieben, die §§ 44 und 45 SGB X erfassten rechtswidrige Verwaltungsakte, während § 48 Abs. 1 SGB X sich auf „rechtswidrig gewordene“ Verwaltungsakte beziehe. [6] Die §§ 45 und 48 SGB X grenzen sich nach den objektiven Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes, der aufgehoben werden soll, voneinander ab, [7] knüpfen an unterschiedliche Sachverhalte und Verschuldensvorwürfe i. S. der subjektiven Voraussetzungen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung an und haben ggf. unterschiedliche Konsequenzen für den Umfang einer rechtmäßigen Aufhebung und Erstattungsforderung.

Aus der Tatsache, dass sich die §§ 44, 45 SGB X nur auf anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakte beziehen, darf aber, entgegen einer noch immer verbreiteten Auffas-

sung, [8] nicht der Schluss gezogen werden, § 48 SGB X sei nur auf anfänglich rechtmäßige Verwaltungsakte (mit Dauerwirkung) anwendbar. Die Vorschrift erfasst vielmehr – wie eingangs schon erwähnt – rechtmäßige und rechtswidrige Verwaltungsakte gleichermaßen. [9] Ausdrücklich geregelt ist in § 48 SGB X insoweit allerdings nur der Fall einer zugunsten des Betroffenen eingetretenen Änderung der Verhältnisse nach Erlass eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, der nach § 45 SGB X nicht mehr zurückgenommen werden kann (§ 48 Abs. 3 SGB X). Aber auch der umgekehrte Fall, nämlich die Änderung der Verhältnisse zu Lasten des Versicherten nach Erlass eines anfänglich rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, wird – wie vorstehend gezeigt – von § 48 SGB X erfasst.

§ 48 SGB X wird in vielen Fällen durch Sonderregelungen verdrängt, von denen hier nur einige genannt werden sollen: Nach § 34 Abs. 4 ALG ist der Beitragszuschussbescheid nicht mit Wirkung für die Zukunft, sondern in jedem Fall vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben, wenn sich die für seinen Erlass maßgebend gewesenen Verhältnisse dem Grunde oder der Höhe nach geändert haben. Für den Zeitpunkt der Anpassung von Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung bei Änderungen des anrechenbaren Einkommens enthält § 18d SGB IV Sonderregelungen. Das gilt nach § 100 Abs. 1 bis 3 SGB VI auch für den Fall, dass sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach nachträglich geändert haben. Für die gesetzliche Unfallversicherung enthält § 73 Abs. 1 und 2 SGB VII ergänzende Regelungen für den Fall, dass sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach nachträglich geändert haben. Insbesondere sind nach § 73 Abs. 3 SGB VII nachträgliche Änderungen der Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur dann „wesentlich“ i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X, wenn sie um mehr als 5 vom Hundert von der im Verwaltungsakt festgelegten Höhe abweichen. Bei einer Rente auf unbestimmte Zeit (§ 62 Abs. 2 SGB VII) muss die Veränderung der MdE darüber hinaus länger als drei Monate andauern. Außerdem darf eine Rente, die auf unbestimmte Zeit gewährt wird, aufgrund einer Änderung der MdE-Höhe nur in Abständen von mindestens einem Jahr geändert werden, wenn sich die Änderung zuungunsten des Versicherten auswirkt (§ 74 Abs. 1 SGB VII). § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII enthält eine Sonderregelung für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, mit dem die sachliche Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers für ein Unternehmen festgestellt wird und mit § 160 Abs. 2, 3 SGB VII [10] und § 168 Abs. 2 SGB VII existieren nicht zuletzt für das Beitragswesen der gesetzlichen Unfallversicherung weitere Sonderregelungen, die bestimmen,

zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung von Veranlagungs- und Beitragsbescheiden wirksam wird.

3.2 Verwaltungsakt mit Dauerwirkung

3.2.1 Grundsätzliches

§ 48 SGB X setzt, ebenso wie § 45 Abs. 3 SGB X, tatbestandlich das Vorliegen eines Verwaltungsaktes „mit Dauerwirkung“ voraus. In Teil 2 dieser Aufsatzreihe wurde der Rentenbescheid (als gewissermaßen typisches Beispiel) ohne jede Begründung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bezeichnet. Diese Begründung gilt es nunmehr nachzuholen.

Literatur und Rechtsprechung haben es bis heute nicht vermocht, den Begriff des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung überzeugend zu definieren. [11] Es wird stattdessen stets auf die amtliche Begründung zu § 43 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zum SGB X [12] verwiesen, wo es heißt: Ein VA mit Dauerwirkung liegt vor, wenn der Verwaltungsakt sich „nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert.“ [13]

Die vorstehend genannte Begriffsbestimmung trifft typischerweise auf Rentenbescheide zu. Sowohl durch die erstmalige Feststellung einer Verletztenrente als auch durch einen Rentenerhöhungs- oder -herabsetzungsbescheid wird ein auch in Zukunft noch fortwirkendes Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Versicherten begründet bzw. inhaltlich verändert. In der Mehrzahl der Fälle zeichnet sich der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dadurch aus, dass durch ihn eine laufende, regelmäßig wiederkehrende Leistung bewilligt wird. Nach Auffassung des BSG liegt ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vor, „wenn er in rechtlicher Hinsicht über den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe bzw. Bindungswirkung hinaus Wirkungen zeitigt.“ [14]

Als typusprägendes Merkmal wird neuerdings vor allem die wesensmäßige Anpassungsbedürftigkeit an die im Zeitpunkt des VA-Erlasses bestehenden anspruchsbegründenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse angesehen. [15] „Normaler“ Verwaltungsakt und Dauerverwaltungsakt unterscheiden sich danach im Bereich des SGB X wie folgt: Bei einem „normalen“ Verwaltungsakt müssen nach den zugrundeliegenden materiellen Vorschriften die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen nur im Augenblick des Erlasses gegeben sein. Ist dies der Fall, stimmt die vom Verwaltungsakt

getroffene Regelung auch dann mit der Rechtsordnung überein, wenn die Voraussetzungen sich später ändern. Bei einem Dauerverwaltungsakt hingegen verlangen die materiell-rechtlichen Vorschriften eine ständige Rückkopplung zu den tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen. Liegen sie nicht mehr vor, trifft der Verwaltungsakt seine Regelung ab dem Zeitpunkt der Änderung zu Unrecht, d. h. er wird rechtswidrig. [16] Mit anderen Worten: Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind solche, die nicht nur im Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch zu beliebigen späteren Zeitpunkten den Verfassungsgeboten vom Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes entsprechen müssen. [17]

Als typisches Beispiel für einen VA ohne Dauerwirkung sei zunächst die mittels Handzeichen erfolgte Verkehrsregelung durch einen Polizeibeamten genannt. Die auf diese Weise getroffenen Anordnungen (Verwaltungsakte) erschöpfen sich in einem einmaligen Ge- oder Verbot, ohne dass ein darüber hinausgehendes Rechtsverhältnis begründet würde. Ebenso verhält es sich in der gesetzlichen Unfallversicherung mit einem Bescheid, durch den die Anerkennung eines bestimmten Ereignisses als Arbeitsunfall abgelehnt wird. Auch die aus anderen Gründen erfolgte Ablehnung einer Leistungsgewährung stellt grundsätzlich keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. In beiden Fällen wird mit einem solchen Ablehnungsbescheid die Rechtslage im Verhältnis zwischen Versichertem und Leistungsträger einmalig gestaltet und das Bestehen eines Leistungsverhältnisses mit sich daraus ergebenden rechtlichen oder tatsächlichen Wirkungen gerade verneint. [18] Ein Leistungsablehnungsbescheid ist zwar – über den Tag seiner Bekanntgabe hinaus – auch in Zukunft noch wirksam, so dass sich beispielsweise die Behörde auch noch zu einem späteren Zeitpunkt – bei unverändertem Sachverhalt – auf diesen VA berufen kann. Die damit angesprochene und von jedem VA ausgehende „Bindungswirkung“ ist aber von der „Dauerwirkung“ i. S. d. §§ 48, 45 Abs. 3 SGB X streng zu unterscheiden. Während der Begriff „Bindungswirkung“ lediglich zum Ausdruck bringt, dass die Behörde, ebenso wie der Beteiligte, auch noch in Zukunft an den Verfügungssatz des Verwaltungsaktes gebunden ist, stellt der Begriff „Dauerwirkung“ allein darauf ab, dass der VA auch noch in Zukunft Wirkungen tatsächlicher oder rechtlicher Art zeitigt, also nicht ein Rechtsverhältnis betrifft, das abgeschlossen in der Vergangenheit liegt.

Für den Begriff des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung ist es unerheblich, ob seine Wirksamkeit für die Zukunft zeitlich begrenzt oder von unbestimmter Dauer ist. [19] Der Begriff Dauerwirkung setzt also nicht eine gleichsam endlos dauernde Wirkung voraus; es genügt vielmehr eine zukünftige, über den Bescheiderlass hinausgehende Rechtswirkung, die durchaus von zeitlich begrenztem Ausmaß sein kann.

Auch sog. Nichtleistungsbescheide, z. B. feststellende Verwaltungsakte, können als solche mit Dauerwirkung angesehen werden, wenn die in ihnen enthaltenen Feststellungen als Grundlage einer späteren Leistungsbewilligung dienen. [20]

Ebenso wie ein und derselbe Verwaltungsakt sowohl aus begünstigenden als auch nicht begünstigenden Elementen bestehen kann (sog. Verwaltungsakt mit Mischwirkung), kann er auch Verfügungssätze sowohl mit als auch ohne Dauerwirkung enthalten. Exemplarisch genannt sei hier ein Rentenablehnungsbescheid, in dem das Vorliegen eines Arbeitsunfalls anerkannt, die Gewährung einer Rente aber mangels rentenberechtigender MdE abgelehnt wird. Sofern man in dem vorstehenden Bescheid nicht ohnehin einen Verwaltungsakt mit zwei getrennten Verfügungssätzen sieht, handelt es sich um einen VA mit Mischwirkung. Dieser ist im Hinblick auf die Anerkennung des Arbeitsunfalls und ggf. der Unfallfolgen als VA mit Dauerwirkung zu qualifizieren [21] (der beispielsweise nur innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 3 SGB X zurückgenommen werden kann). Hinsichtlich der Rentenversagung mangels rentenberechtigender MdE liegt dagegen kein VA mit Dauerwirkung vor, so dass § 48 SGB X bei einer späteren Gesundheitsverschlechterung und Erhöhung der MdE nicht anwendbar ist. Verschlimmern sich im vorstehenden Fall die Unfallfolgen nach Erlass des Ablehnungsbescheids (§ 48 SGB X ist mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nicht anwendbar), so ist die Rente nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII zum Zeitpunkt der dann rentenberechtigenden MdE erstmals festzustellen, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften nunmehr vorliegen. [22]

3.2.2 Beispiele

Um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung handelt es sich z. B. bei:

- der Feststellung einer Versicherungspflicht,
- der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, [23]
- der Vormerkung rentenrechtlicher Zeiten, [24]
- der Anerkennung eines Arbeitsunfalls, [25]
- der Gewährung einer Verletztenrente,
- Rentenerhöhungs- oder -herabsetzungsbescheiden,
- der Bewilligung einer Maßnahme zur Rehabilitation im allgemeinen und der beruflichen Umschulung im Besonderen, [26]
- dem Bescheid über die zukünftige Gewährung von Verletztengehalt,
- der Gewährung von Übergangsgeld für die künftige Dauer einer bestimmten Maßnahme, [27]
- der Veranlagung des Unternehmers zu einer bestimmten Gefährklasse nach § 159 Abs. 1 S. 1 SGB VII,
- der Rentenanpassung, [28]
- einem Bescheid über die Abfindung einer Rentenzahlung, [29]
- der Gesamtvergütung,
- dem Beitragsbefreiungsbescheid, [30]
- Verwaltungsakten über (wiederkehrende) Beitragszahlungen in der Krankenversicherung (KV), Rentenversicherung (RV), Alterssicherung der Landwirte (AdL) und Arbeitslosenversicherung, [31]
- der Bewilligung einer häuslichen Pflegehilfe gem. § 54 SGB V, [32]
- der Bewilligung von Leistungen der Pflegeversicherung,
- der Gewährung von Altersrente, vorzeitiger Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Witwen- oder Waisenrente gem. §§ 11 ff. ALG,
- der Entscheidung über die freiwillige Weiterversicherung im Rahmen des § 5 Abs. 1 ALG,
- der Beitragseinstufung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen KV,
- der Bewilligung von Krankengeld, [33]
- der Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I [34]
- und nicht zuletzt der Feststellung der Familienversicherung für Angehörige (Ehegatten, Kinder).

Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung sind hingegen z. B.:

- die Nichtanerkennung eines Arbeitsunfalls,
- die Ablehnung [35] oder Entziehung einer Rentenleistung oder sonstigen Begünstigung,
- die Rentenfestsetzung für eine zurückliegende Zeit (hier wird von vornherein das Ende der Rente mit ihrer Bewilligung festgestellt),
- die Abfindung einer kleinen Dauerrente (§ 76 Abs. 1 SGB VII) oder
- die Rücknahme eines Bescheids mit Dauerwirkung. [36]

Nicht eindeutig geklärt ist die Frage, wie es sich mit einem Bescheid über die Feststellung der Versicherungsfreiheit verhält. Während der 3. Senat des BSG mit Urteil vom 02.04.2014 für den Bereich der Künstlersozialversicherung die Auffassung vertreten hat, dass die Feststellung der Versicherungsfreiheit eines Künstlers wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung sei, weil damit gerade kein fortdauerndes Rechtsverhältnis mit Leistungs- und Beitragspflichten begründet werde, [37] hat der 5. Senat des BSG in einem Urteil vom 23.04.2015 entschieden, dass im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ein VA über die Feststellung der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit als Verwaltungsakt mit Dauerwir-

kung zu qualifizieren sei. [38] Die im Urteil des 3. Senats vom 02.04.2014 vertretene Meinung erscheint überzeugender, zumal hier darauf abgestellt wird, dass mit der Feststellung der Versicherungsfreiheit gerade kein dauerhaftes Rechtsverhältnis begründet wird.

3.3 Wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse

Entscheidend für die Anwendung des § 48 SGB X ist – außer dem Vorliegen eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung – eine wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben. Mit dieser Formulierung nennt das Gesetz die maßgebliche Vergleichsgrundlage im Sinne einer objektiven Betrachtungsweise. Es soll nicht darauf ankommen, was die Behörde dem Verwaltungsakt und seiner Begründung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zugrunde gelegt hat; entscheidend ist vielmehr, welche Verhältnisse – objektiv gesehen – vorhanden waren, so dass § 48 SGB X grundsätzlich nicht anzuwenden ist, wenn die Behörde erst nach Bescheiderlass erkennt, dass sie das Recht falsch angewandt hat oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Eine wesentliche Änderung i. S. d. § 48 SGB X ist deshalb dann eingetreten, wenn die Behörde unter den geänderten, nunmehr vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt so nicht hätte erlassen dürfen.

Die objektive Beweislast für den Eintritt einer wesentlichen Änderung liegt bei dem, der aus einer entsprechenden Behauptung ein Recht herleiten will, abgesehen von den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X also grundsätzlich bei der zuständigen Behörde. [39]

3.3.1 Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt nur dann vor, wenn sich die bei Erlass des aufzuhebenden Bescheides tatsächlich objektiv vorliegenden Verhältnisse geändert haben, d. h. wenn im Hinblick auf die für den Erlass des Verwaltungsaktes entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände ein anderer Sachverhalt vorliegt. [40] Die spätere Erkenntnis einer Fehldiagnose oder falschen Beurteilung des Gesundheitszustands stellt somit keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar. In einem solchen Fall kommt allenfalls eine Aufhebung unter den strengeren Voraussetzungen des § 45 SGB X in Betracht. [41]

3.3.1.1 Beispiele

Die Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen betrifft den Tatbestand bzw. den Sachverhalt, der bei Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen hat. Auch dazu einige Beispiele:

- Verbesserung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustands,
- Anpassung und Gewöhnung an einen Gesundheitszustand, [42]
- Verringerung des Pflegebedarfs eines Pflegebedürftigen, [43]
- Erreichen eines bestimmten Lebensalters [44] (z. B. relevant in den Fällen der §§ 65 Abs. 2 Nr. 3 a, b und 67 Abs. 3 SGB VII),
- Erzielung von Einkommen oder von Vermögen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (vgl. z. B. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 68 Abs. 2 SGB VII),
- Entfallen der Bereitschaft des Versicherten, an einer Reha-Maßnahme aktiv mitzuarbeiten, [45]
- Eintritt oder Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (z. B. relevant im Rahmen des § 65 Abs. 2 Nr. 3 c SGB VII),
- Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung (z. B. relevant im Rahmen des § 67 Abs. 3 Nr. 2 a SGB VII),
- Aufnahme einer weiteren geringfügigen Beschäftigung, die nach gesetzlich vorgeschriebener Zusammenrechnung (§ 8 Abs. 2 SGB IV) zur Sozialversicherungspflicht führt,
- Stationäre Unterbringung eines Versicherten in einem Altersheim, nachdem der Versicherte bisher zu Hause von Angehörigen gepflegt worden war und deshalb Pflegegeld erhalten hatte,
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit durch einen bislang familienversicherten Ehegatten,
- Erzielung von Einkünften, die im neuen Kalenderjahr die bisher gewährte Befreiung von der Zuzahlungspflicht nicht mehr rechtfertigen.

3.3.1.2 Neu erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten

Umstritten ist die Frage, ob im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X auch dann vorliegt, wenn der Betroffene aufgrund seiner in einer beruflichen Reha-Maßnahme neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten eine wirtschaftlich gleichwertige, ggf. sogar höherwertige Tätigkeit ausübt.

Der 8. Senat des BSG hatte früher einmal die Auffassung vertreten, eine wesentliche Änderung liege vor, wenn der Versicherte – auch ohne Mitwirkung des Unfallversicherungsträgers (also z. B. ohne die Gewäh-

rung einer beruflichen Reha-Maßnahme) – aufgrund neu erworbener Berufskenntnisse eine auf Dauer angelegte wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit ausübe. [46] Der zwischenzeitlich für Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls zuständig gewesene 9. Senat des BSG hat dieser Rechtsprechung nur für den Fall zugestimmt, dass die ursprüngliche Bemessung der MdE über § 581 Abs. 2 RVO (besondere berufliche Betroffenheit, vgl. nunmehr § 56 Abs. 2 SGB VII) vorgenommen worden war. [47]

Der nunmehr für die Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung allein zuständige 2. Senat des BSG hat sich zwar bisher nicht ausdrücklich von der Rechtsprechung des 8. Senats abgewandt, weil es in den von ihm zu entscheidenden Fällen für das Ergebnis der Entscheidung nicht auf diese Rechtsprechung ankam. [48] Er hat allerdings entschieden, dass keine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, wenn die Ausübung einer (besser bezahlten) ungelernten Tätigkeit für eine gelernte Fachkraft keinen Neuerwerb beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten darstellt. Der 2. Senat hat jedoch immer wieder den Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung betont, wonach es für die MdE-Bewertung allein darauf ankommt, welche Betätigungsfelder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dem Versicherten wegen der Folgen einer Berufskrankheit verschlossen sind; ob sich dies faktisch auf sein Erwerbseinkommen auswirke oder nicht, sei unerheblich. [49] Daraus ergibt sich, dass der Neuerwerb beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten in einer angelernten und nunmehr ausgeübten besser bezahlten Tätigkeit nicht zu einer wesentlichen Änderung der MdE führen kann. Entscheidend ist, dass dem Versicherten das Erwerbsfeld im bisherigen Berufszweig weiterhin verschlossen ist. [50]

3.3.1.3 Hypothetischer Kausalverlauf

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X kann u. U. selbst bei hypothetischen Kausalverläufen angenommen werden, d. h. bei (mutmaßlichen) Änderungen eines nicht Wirklichkeit gewordenen Geschehensablaufs. Das zeigt das folgende Beispiel:

Der damals 21-jährige ledige Versicherte V (Facharbeiter, durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen: 2.000 Euro) starb infolge eines Arbeitsunfalls. Vor seinem Tod hatte er seine Eltern, die nur ein sehr geringes Einkommen erzielten und daher unterhaltsbedürftig waren, mit monatlich 600 Euro unterstützt. Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger) gewährte den Eltern des V nach dessen Tod Elternrente gem. § 69 SGB VII. Acht Jahre später wurde diese Rente entzogen, weil nach einem hypothetischen Kausalverlauf angenommen werden könne, dass der Sohn, wenn er noch lebte, inzwischen verheiratet wäre und ggf. eigene

Kinder hätte, so dass er seinen Eltern keinen Unterhalt mehr leisten könnte.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist die Rentenentziehung mit der im vorstehenden Beispiel gegebenen Begründung grundsätzlich zulässig. [51] Eine die Entziehung der Elternrente (§ 69 SGB VII) rechtfertigende wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse könne darin gesehen werden, dass die Unterhaltsfähigkeit des Verstorbenen, vorausgesetzt, er wäre noch am Leben, zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich weggefallen wäre. Allerdings wird ein solcher auf § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützter Rentenentziehungsbescheid sorgfältig begründet werden müssen. Anstelle bloßer Spekulationen müssen statistische Wahrscheinlichkeiten vorgetragen werden. So betrug nach den statistischen Jahrbüchern für die Bundesrepublik Deutschland das durchschnittliche Heiratsalter lediger Männer in den letzten Jahrzehnten durchschnittlich 28-29 Jahre. Ebenfalls wahrscheinlich ist danach, dass in den ersten vier Jahren der Ehe, vornehmlich im zweiten Ehejahr, ein Kind geboren wird. [52] Auch die weitere Frage, ob der Verstorbene finanziell überhaupt fähig gewesen wäre, seinen Eltern beim Vorhandensein einer eigenen Familie Unterhalt zu leisten, lässt sich anhand der statistischen Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts des Verstorbenen (Düsseldorfer Tabelle) nachweisen.

Allerdings hat das BSG auch klargestellt, dass der hypothetische Kausalverlauf (Familiengründung) durch die besonderen Umstände des Einzelfalles widerlegt werden kann, etwa indem die Eltern (durch Zeugen usw.) beweisen, dass ihr Sohn „dem weiblichen Geschlecht gegenüber ablehnend“ eingestellt war und deshalb nicht geheiratet hätte. [53]

3.3.1.4 Nachschadensproblematik

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse – hier: der gesundheitlichen Verhältnisse – ist für das Unfallversicherungsrecht nur dann von Belang, wenn das Unfallleiden sich verschlimmert oder verbessert hat oder zu den anerkannten Gesundheitsstörungen eine weitere Unfallfolge hinzutritt. Keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse i. S. d. § 48 SGB X erfolgt daher durch den sog. Nachschaden, [54] wie das nachstehende Beispiel zeigt:

V hatte arbeitsunfallbedingt den Verlust des linken Auges zu beklagen. Er erhielt eine Rente nach einer MdE von 30 Prozent. Nunmehr verlor V bei einem Privatunfall auch noch das rechte Auge, so dass er erblindet ist. Der zuletzt genannte Privatunfall hat zu einem (nicht arbeitsunfallbedingten) Nachschaden geführt. Dieser stellt keine Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 48 SGB X

dar. Die 30-prozentige MdE des V erhöht sich daher in Zukunft nicht.

Im Gegensatz zum Nachschaden ist der Vorschaden nach Eintritt eines Arbeitsunfalls bei der MdE-Bemessung zu berücksichtigen. Hat beispielsweise V zunächst einen Privaturfall mit Verlust des linken Auges gehabt und verliert er anschließend bei einem Arbeitsunfall das rechte Auge, so beträgt seine MdE 100 Prozent. [55]

3.3.2 Änderung der rechtlichen Verhältnisse

3.3.2.1 Grundfälle

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X auch dann aufzuheben, wenn in den rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass dieses Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt und der Änderung Geltung für den Verwaltungsakt zukommt. [56] Eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse tritt insbesondere durch das In-Kraft-Treten neuer oder den Wegfall bisheriger gesetzlicher Vorschriften ein, z. B. Änderung des Beitragssatzes der Krankenversicherung oder Rentenanpassungen aufgrund der jährlichen Rentenanpassungsverordnung. [57] Erfasst werden sämtliche Änderungen von Gesetzen im materiellen Sinne, [58] also nicht nur Änderungen von Parlamentsgesetzen, sondern auch solche von Rechtsverordnungen und Satzungen, [59] nicht hingegen Änderungen interner Verwaltungsvorschriften ohne Rechtsnormqualität.

3.3.2.2 Sonderfall, § 48 Abs. 2 SGB X

§ 48 Abs. 2 SGB X bestimmt, dass ein Verwaltungsakt (mit Dauerwirkung) [62] im Einzelfall auch dann mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsakts und sich dies zugunsten des Betroffenen auswirkt.

Tatbestandlich setzt die Vorschrift also eine Änderung der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung [63] zugunsten des Betroffenen voraus, so dass die vor Verkündung der neuen Rechtsprechung erlassenen Verwaltungsakte rechtswidrig belastend sind. § 44 SGB X bleibt jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 48 Abs. 2, letzter Halbsatz SGB X unberührt, was von großer praktischer Relevanz ist, denn während § 48 Abs. 2 SGB X nur die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft vorsieht, erlaubt § 44 Abs. 1 SGB X auch eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit, was aus Sicht des Betroffenen wegen der

damit i. d. R. verbundenen Leistungsnachzahlung bzw. Beitragserstattung günstiger ist. [64]

Nach der Rechtsprechung des BSG kommt ausschließlich § 44 Abs. 1 SGB X zur Anwendung, wenn die geänderte Auslegung einer Rechtsnorm auf der (nunmehr besseren) Erkenntnis beruht, dass die bisher von einem obersten Bundesgericht vertretene Auffassung unzutreffend war (sog. „geläuterte Rechtsprechung“). Beruht die geänderte Auslegung einer Rechtsnorm jedoch auf einer zwischenzeitlichen Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der sozialen, soziologischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Anschauungen, so ist der Verwaltungsakt gem. § 48 Abs. 2 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. [65]

3.3.2.3 Problemfall: Neue medizinische Erkenntnisse und dadurch bedingte Änderungen der Richtwerte zur MdE-Bemessung

Das ärztliche Gutachten zur Feststellung der MdE ist für den Sachbearbeiter lediglich ein Beweismittel, das er zu würdigen hat, keinesfalls jedoch eine rechtsverbindliche Vorgabe. [66] Die Einschätzung der MdE erfolgt auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungssätze, die von der Rechtsprechung und dem versicherungsrechtlichen bzw. versicherungsmedizinischen Schrifttum im Laufe der Zeit entwickelt wurden. [67] Sie sind zwar nicht im Einzelfall bindend, aber dennoch Grundlage für eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis. [68] Ändern sich diese allgemeinen Erfahrungssätze aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse, [69] stellt sich die Frage, ob dies als Änderung der rechtlichen Verhältnisse i. S. d. § 48 SGB X zu qualifizieren ist.

Dabei ist unter verwaltungsverfahrenrechtlichem Vorzeichen zunächst darauf hinzuweisen, dass nach neuerer Rechtsprechung des BSG die unfallmedizinischen Erfahrungswerte und MdE-Tabellen nicht Quasi-Rechtsnormen sind und deshalb auch bei einer Neufassung (z. B. im Hinblick auf neue medizinische Erkenntnisse) nicht zu einer Aufhebungsbefugnis bzw. -verpflichtung der Sozialversicherungsträger gem. § 48 SGB X wegen einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Verhältnisse führen. [70] Es handelt sich dabei lediglich um sog. antizipierte Sachverständigengutachten [71] ohne Rechtsnormqualität. [72]

Das vorstehend angesprochene Thema betrifft in der Hauptsache die materiell-rechtliche UV-Problematik der MdE-Bewertung, auf deren Einzelheiten im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden kann. [73] Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Versorgungsrechts am 01.01.2009 die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit den Ver-

sorgungsmedizinischen Grundsätzen (Anlage nach § 2 der VersMedV) in Kraft getreten ist, die die Kriterien für die Bestimmung des Grades der Behinderung und die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen regelt. Mit jeder künftigen Änderung bzw. Anpassung dieser Verordnung geht künftig eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse einher. Auch den Änderungen in den Vereinbarungen zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach § 135 Abs. 2 SGB V hat das BSG rechtsnormative Wirkung zuerkannt. [74]

3.4 Wesentlichkeit der Änderung

3.4.1 Allgemeines

Wesentlich ist eine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wenn durch sie die Rechtsgrundlage für den ursprünglich erlassenen Verwaltungsakt entzogen wird. Maßgebend ist dabei, ob die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt hätte erlassen dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Änderung der Verhältnisse „wesentlich“. [75] So liegt beispielsweise eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X vor, wenn nach Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 13 ALG) der zur Erwerbsunfähigkeit führende körperliche oder geistige Schaden wieder behoben oder in seinem Ausmaß so gemindert ist, dass Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Im Rahmen der Überprüfung eines Pflegegrades ist allerdings von einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht schon dann auszugehen, wenn in einem nach Erlass des Bewilligungsbescheides eingeholten Gutachten der Zeitaufwand für die ursprünglich bewilligte Pflege geringer eingeschätzt wird als in dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Erstgutachten. Es kommt vielmehr darauf an, dass im Gesundheitszustand des Betroffenen „Änderungen“ eingetreten sind, die nachvollziehbar den Umfang des Hilfebedarfs vermindert haben. [76]

Bei der Prüfung, ob eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse eingetreten ist, kommt es nicht auf den Inhalt einer bindend gewordenen Leistungsbewilligung, sondern nur auf die gesetzlichen Voraussetzungen an, die ihr zugrunde gelegen haben. Eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse ist demnach eingetreten, wenn seit Erlass des Bewilligungsbescheides eine Änderung in den rechtlichen Regelungen dergestalt eingetreten ist, dass dieser zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr in dieser Form erlassen werden dürfte. [77]

3.4.2 Wesentlichkeit einer Änderung der MdE (§ 73 Abs. 3 SGB VII)

Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse muss gem. § 48 Abs. 1 SGB X „wesentlich“ sein. Die Wesentlichkeit der Änderung ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung vor allem bei der MdE-Einschätzung nach einer Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse von Bedeutung. Die MdE-Bewertung ist naturgemäß nicht mathematisch messbar, sondern unterliegt als Einschätzung einer gewissen Schwankungsbreite. Eine Bescheidaufhebung wegen einer Änderung der MdE (gesundheitliche Verbesserung bzw. Verschlimmerung) um nur fünf Prozent ist deshalb unzulässig, weil eine derartige Abweichung innerhalb der einer jeden Einschätzung natürlichen Fehlergrenze liegt und demzufolge als nicht wesentlich angesehen werden muss.

Diese vormals von der Rechtsprechung entwickelte Auslegung des § 48 SGB X [78] ist nunmehr ausdrücklich in § 73 Abs. 3 SGB VII geregelt. Danach liegt eine wesentliche Änderung nur dann vor, wenn sich die MdE um mehr als fünf Prozent verändert hat. Dies gilt selbst dann, wenn von der (nur) um fünf Prozent abweichenden Schätzung der MdE die Gewährung oder Nichtgewährung einer Rente (15 oder 20 Prozent) bzw. die Gewährung oder Nichtgewährung einer Schwerverletztenzulage (45 oder 50 Prozent) [79] abhängt. [80] Dies gilt auch während der maximal dreijährigen Laufzeit der vorläufigen Rente. [81]

Die Regelung des § 73 Abs. 3 SGB VII wirkt sich nach ihrem Wortlaut sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Versicherten aus. Dies folgt aus dem Normzweck des § 73 Abs. 3 SGB VII, der auf der Erkenntnis fußt, dass die MdE-Einschätzung einer gewissen Schwankungsbreite unterliegt. Sollte sich jedoch im Einzelfall herausstellen, dass eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Verhältnisse um nur fünf Prozent eindeutig belegbar und abgrenzbar ist, also nicht innerhalb eines Einschätzungsspektrums liegt, muss schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung – trotz der Regelung des § 73 Abs. 3 SGB VII – eine höhere Rente gezahlt werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein Versicherter (V) hatte arbeitsunfallbedingt eine erhebliche Sehbehinderung auf dem rechten Auge zu beklagen. Der zuständige UV-Träger entschädigte den Unfall mit einer Rente nach einer MdE von 20 Prozent. Infolge einer Verschlimmerung erblindet V drei Jahre nach dem Unfall auf dem rechten Auge. Nach den in der Unfallversicherung allgemein anerkannten MdE-Werten, ist der Verlust eines Auges mit einer MdE von 25 Prozent einzustufen. Da sich die MdE des V aber um nicht mehr als fünf Prozent erhöht hat, wäre ihm nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 3 SGB VII keine höhere Rente

zu gewähren. Damit wäre V allerdings schlechter gestellt als ein Versicherter, der bereits vor Rentenbeginn, d. h. in unmittelbarer Folge des Arbeitsunfalls, die Sehkraft auf einem Auge verloren hatte. Da im Falle des V die Änderung im Unfallfolgezustand eindeutig und nicht nur einschätzungsmäßig feststellbar ist, sollte hier – abweichend von § 73 Abs. 3 SGB VII – eine Rentenerhöhung erfolgen. [82]

Die Mehr-als-fünf-Prozent-Regelung zum Begriff der wesentlichen Änderung gilt aber nicht bei der erstmaligen Feststellung der Dauerrente. § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VII bestimmt, dass bei der erstmaligen Feststellung der (Dauer-)Rente nach der vorläufigen Entschädigung der Vorphundertatz der MdE abweichend von der vorläufigen Entschädigung festgestellt werden kann, auch wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass im Falle der erstmaligen Feststellung der Dauerrente eine Änderung der Verhältnisse nicht vorausgesetzt wird und die vorher getroffene MdE-Feststellung als Grundlage der Rentenberechnung nicht bindend geworden ist. Somit kommt § 48 SGB X bei der ersten Feststellung der Dauerrente überhaupt nicht zur Anwendung. Die MdE im ersten Dauerrentenbescheid ist vielmehr ohne Rücksicht auf die MdE im Bescheid über die vorläufige Rente festzustellen. Abweichungen von nur fünf Prozent sind dabei zulässig.

3.4.3 Bindung der Sozialgerichte an die Regelung des § 73 Abs. 3 SGB VII

Die Regelung des § 73 Abs. 3 SGB VII geht auf eine frühere Rechtsprechung des BSG zum Begriff der „wesentlichen Änderung“ i. S. d. § 48 SGB X zurück. [83] Sie erlangte jedoch schon bald allgemeine Bedeutung, auch über den Bereich der behördlichen Bescheidkorrektur hinaus. Diese Rechtsprechung hat, auch nach Inkrafttreten des SGB VII, ihre Gültigkeit behalten. Die in § 73 Abs. 3 SGB VII normierte Regelung, wonach eine MdE-Abweichung von mehr als fünf Prozent vorliegen muss, gilt deshalb nicht nur bei der Aufhebung eines Rentenbescheides durch den UV-Träger, sondern sie bindet ebenso die Sozialgerichte, wenn jene einen vom Kläger (Verletzten) angefochtenen Rentenbescheid zu überprüfen haben.

Hat etwa die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) dem Verletzten eine Dauerrente nach einer MdE von 20 Prozent gewährt und wurde sie vom Sozialgericht unter Aufhebung des bisherigen Bescheids zur Gewährung einer Dauerrente nach einer MdE von 25 Prozent verurteilt, weil sich das Gericht insoweit einem von ihm bestellten Sachverständigen angeschlossen hat, so dürfte das Urteil in der folgenden Instanz aufgehoben werden, weil eine Abweichung des Gerichts von der MdE-Feststellung

der Behörde um nur fünf Prozent unzulässig ist. Das schon im vorstehenden Kapitel zum Begriff der wesentlichen Änderung Ausgeführte gilt hier entsprechend: Der MdE-Einschätzung ist eine gewisse Schwankungsbreite eigen, so dass sich medizinisch kaum nachweisen lässt, dass die vom Gericht vorgenommene, nur um fünf Prozent abweichende Einschätzung der MdE genauer sein soll als die der Behörde. Auch die Sozialgerichte sind somit nicht befugt, die vom UV-Träger getroffene Feststellung der MdE um fünf Prozent zu ändern, soweit es sich um die Bewertung ärztlicher Befunde handelt.

3.4.4 Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit als Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung

Eine vom Vergleichsbefund um mehr als fünf Prozent abweichende MdE stellt für sich allein genommen noch keine wesentliche Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X dar. Bereits das Reichsversicherungsamt (RVA) hatte in ständiger Spruchpraxis den Standpunkt vertreten, dass eine nur vorübergehende, unsichere und schwankende Änderung der Verhältnisse eine Renten-neufeststellung nicht rechtfertige; die Änderung müsse vielmehr in einem gewissen Umfang nachhaltig und von Dauer sein. [84]

§ 73 Abs. 3, 2. Halbsatz SGB VII löst nunmehr das ehemals bestehende Problem wie folgt: Bei Renten auf unbestimmte Zeit muss die Veränderung der MdE länger als drei Monate andauern.

4 Zeitliche Wirkung der Aufhebung

§ 48 Abs. 1 SGB X enthält unterschiedliche Tatbestände, die bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse sowohl eine Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft (Abs. 1 Satz 1) als auch eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit, genauer gesagt, vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an (Abs. 1 Satz 2), zulassen.

4.1 Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft

4.1.1 Innere Wirksamkeit des Aufhebungsbescheids

Grundsätzlich ist der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ermessen steht den Leistungsträgern also nicht zu. [85] „Wirkung für die

Zukunft“ meint die Zeit nach der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides.

Werden Sozialleistungen monatsweise gewährt, so wirkt die Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Beginn des nächsten Leistungszeitraums. [86] Ggf. sind hier Spezialregelungen zu beachten, wie sie sich beispielsweise in § 100 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI oder in § 73 Abs. 1 und 2 SGB VII [87] finden.

Die Aufhebung des Verwaltungsaktes ist ihrerseits ein VA i. S. d. § 31 Satz 1 SGB X, dessen „äußere“ Wirksamkeit im Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Adressaten eintritt (§§ 37, 39 SGB X). Jedoch kann die davon zu unterscheidende „innere“ Wirksamkeit aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. z. B. § 73 Abs. 1 SGB VII für den Rentenherabsetzungs- oder -entziehungsbescheid) erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

4.1.2 Rentenherabsetzung oder -entziehung in der gesetzlichen UV nach Ablauf des Schutzjahres (§ 74 Abs. 1 SGB VII)

Wird eine Rente als vorläufige Entschädigung gezahlt, kann sie nach Eintritt einer wesentlichen Änderung jederzeit geändert werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Eine auf unbestimmte Zeit bewilligte Rente (§ 62 Abs. 2 SGB VII) kann dagegen aufgrund von Änderungen der MdE zuungunsten des Versicherten nur in Abständen von mindestens einem Jahr geändert werden (§ 74 Abs. 1 SGB VII, sog. Schutzjahr). § 74 Abs. 1 SGB VII stellt somit eine Ausnahmeregelung für die Änderung bzw. Entziehung von Dauerrenten dar. Die Vorschrift dient dem Schutz des Rentenbeziehers; dieser soll sich – wenigstens für eine einjährige Mindestbezugszeit – wirtschaftlich auf die Rente einstellen können.

§ 74 Abs. 1 SGB VII kommt nur zur Anwendung, wenn eine Rente nach § 48 SGB X wegen einer Änderung des Grades der MdE entzogen bzw. herabgesetzt werden soll. Nicht von der Schutzvorschrift erfasst werden andere Änderungsgründe bzw. die Rentenentziehung nach § 45 SGB X.

Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VII „beginnt“ das Schutzjahr mit dem Zeitpunkt, von dem an die vorläufige Entschädigung Rente auf unbestimmte Zeit geworden oder die letzte Rentenfeststellung bekannt gegeben worden ist. Im Fall der Umwandlung der vorläufigen Entschädigung kraft Gesetz nach § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt, d. h. ab diesem (mitzuzählenden) Tag (§ 26 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 2 BGB). Ist die letzte Feststellung der Rente maßgeblich, kommt es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides an. Der Tag der Bekanntgabe ist nach

dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kein Ereignistag i. S. d. § 187 Abs. 1 BGB. Der Bekanntgabetag ist vielmehr als erster Tag der Jahresfrist mitzuzählen. [88]

Wird der letzte Dauerrentenbescheid im Widerspruchsverfahren abgeändert, tritt an die Stelle des Rentenbescheides der Widerspruchsbescheid. Die Schutzfrist beginnt dann mit dessen Bekanntgabe zu laufen (vgl. § 63 SGG). Wird dieser Widerspruchsbescheid angefochten, tritt das Urteil des Sozialgerichts an die Stelle des Bescheides, wenn dieser durch das Urteil abgeändert wird. Die Schutzfrist beginnt dann mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen.

Der während des Schutzjahres bekannt gegebene Bescheid darf – sobald das Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X beendet ist – unter Berücksichtigung des § 73 Abs. 1 und 2 SGB VII erst nach Ablauf des Schutzjahres wirksam werden. Das schließt die Bekanntgabe des Herabsetzungs- bzw. Entziehungsbescheides noch während des laufenden Schutzjahres nicht aus. [89] Ist das Schutzjahr ohne eine neue Feststellung der Dauerrente abgelaufen, beginnt kein neues Schutzjahr. Danach kann also jederzeit eine Rentenänderung bzw. Rentenentziehung nach § 48 SGB X erfolgen.

Problematisch erscheint der Regelungszusammenhang der §§ 74 Abs. 1 SGB VII, 48 Abs. 1 SGB X bei der Entziehung einer unter 20 Prozent liegenden Rente, die ihrerseits durch eine 10 oder 15 Prozentige Rente gestützt wird (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII). Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass eine 10- oder 15-prozentige Rente, die wegen eines Stützstatbestandes (z. B. einer Rente mit einer MdE von 40 Prozent) bescheidmäßig festgesetzt wurde, bei einer späteren Rentenentziehung nicht anders zu behandeln ist als eine Rente nach einer MdE von 20 Prozent und mehr. Auch die kleine (gestützte) Rente wird gemäß § 56 Abs. 1 SGB VII solange gewährt, wie die Erwerbsfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls in rentenberechtigendem Grad gemindert ist. Es kann auch die unter 20 Prozent liegende (gestützte) Rente nur nach einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 73 Abs. 3 SGB VII nach vorheriger Anhörung (§ 24 SGB X) und nur im förmlichen Feststellungsverfahren entzogen werden.

Die bisherige Rente wird bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem die Änderung der MdE oder der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen „wirksam“ geworden ist (§ 73 Abs. 1 und 2 SGB VII). Die Änderung der Rente wird nach § 39 Abs. 1 SGB X mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach § 48 SGB X wirksam. Handelt es sich bei der kleinen (gestützten) Rente um eine Rente auf unbestimmte Zeit ist darüber hinaus die Schutzfrist nach § 74 Abs. 1 SGB VII zu beachten.

Nicht anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn zwei kleine Renten sich gegenseitig stützen. Auch hier entfällt der Leistungsanspruch beim Absinken der MdE einer dieser beiden Renten auf unter 10 Prozent nicht kraft Gesetzes „automatisch“. Es bedarf vielmehr auch hier einer förmlichen Rentenentziehung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Die wesentliche Änderung der Verhältnisse besteht im Hinblick auf die bisher gestützte Rente darin, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente (§ 56 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII) aus Anlass des anderen (stützenden) Unfalls nach einem Herabsinken der dortigen MdE entfallen sind, so dass der insoweit betroffene Rentenbescheid zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

Die danach verbleibende andere Rente ist nunmehr ebenfalls nach § 48 SGB X zu entziehen. Dabei ist jedoch immer folgendes zu beachten:

Bezieht der Versicherte zwei sich gegenseitig stützende Renten (MdE jeweils unter 20 Prozent), so kann der Entzug einer dieser Renten – wegen der erforderlichen Beachtung des Schutzjahres nach § 74 Abs. 1 SGB VII – nie ohne Blick auf die Rente aus Anlass des anderen Unfalls erfolgen.

4.2 Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse

4.2.1 Änderung zugunsten des Betroffenen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X)

Im vorangegangenen Kapitel wurden Änderungen der Verhältnisse behandelt, die sich rechtlich zuungunsten des Betroffenen auswirken. Eine Aufhebung des Verwaltungsaktes kommt dabei regelmäßig nur mit Wirkung für die Zukunft in Betracht (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 sowie Umkehrschluss aus § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X). Demgegenüber soll der Verwaltungsakt gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit (genauer: mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an) aufgehoben werden, wenn die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung – jedenfalls für den Bereich der Rechtsanspruchsleistungen – die Konsequenz aus §§ 40 Abs. 1, 41 SGB I gezogen. Danach entsteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Erhält der Versicherte also beispielsweise eine Dauerrente nach einer MdE von 40 Prozent und ergibt eine Nachuntersuchung im Oktober 2017, dass seit 01.08.2017 eine MdE von 50 Prozent besteht, wirkt sich die wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhält-

nisse rechtlich und wirtschaftlich zugunsten des Versicherten aus. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X soll daher der Verwaltungsakt (hier: Dauerrentenbescheid) rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden. Eine Aufhebung für die Vergangenheit schließt die Aufhebung für die Zukunft mit ein und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Aufhebungsbescheid.

Das „soll“ entspricht im Regelfall einem „muss“. Gleichwohl hat der Gesetzgeber bewusst das Wort „soll“ gewählt, denn er wollte den Versicherungsträger in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht in jedem Fall verpflichten, einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse rückwirkend aufzuheben. Durch das Wort „soll“ wird zwar eine diesbezügliche Verpflichtung für den Regelfall ausgesprochen; ausnahmsweise kann aber (in atypischen Fällen) davon abgesehen werden. [90] Diese Unterscheidung zwischen Regel und Ausnahme begründet ein Ermessen der Verwaltung. Das Ermessen bezieht sich aber allein auf die Frage, was im Ausnahmefall zu geschehen hat, nämlich, ob der VA mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufgehoben werden soll oder nicht. Dagegen ist die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Ausnahmefall (ein sog. atypischer Fall) vorliegt, nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. [91] Der Gesetzgeber wollte es nicht in die nur beschränkt gerichtlich nachprüfbare Ermessensentscheidung der Verwaltung stellen, ob ein atypischer Fall gegeben ist. Diese Entscheidung ist vielmehr in vollem Umfang durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfbar. [92]

Wann ein Ausnahme-, also ein atypischer Fall vorliegt, in dem eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, kann nicht allgemein gesagt werden. Es wird dabei stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles sind im vorstehenden Beispiel nicht ersichtlich, so dass der ursprüngliche Dauerrentenbescheid mit Wirkung vom 01.08.2017 aufzuheben ist, soweit er die MdE mit 40 Prozent festsetzt. Der Versicherte hat ab 01.08.2017 Anspruch auf eine Rente nach einer MdE von 50 Prozent.

Dagegen liegt im Rahmen der Fallkonstellation des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X ein atypischer Fall vor, der die Verwaltung von der grundsätzlich bestehenden Pflicht zur rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsaktes entbindet, wenn es der Begünstigte zu vertreten hat, dass die Behörde nicht rechtzeitig von der Änderung Kenntnis erlangte. [93]

Mit der rückwirkenden Aufhebung eines (Dauer-)Verwaltungsaktes geht i. d. R. eine Leistungsnachzahlung einher. Diese ist allerdings wegen der Verweisung auf die

entsprechend anwendbare Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X zeitlich begrenzt (§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X).

4.2.2 Änderung zuungunsten des Betroffenen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 - 4 SGB X)

Eine zuungunsten des Betroffenen eingetretene Änderung der Verhältnisse (z. B. eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes) führt grundsätzlich zu einer Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft.

In einigen Sonderfällen sollen jedoch Verwaltungsakte mit Dauerwirkung auch bei einer zuungunsten des Betroffenen eingetretenen Änderung der Verhältnisse mit Wirkung für die Vergangenheit (zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) aufgehoben werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 - 4 SGB X). Innerhalb dieser Fallgruppe kann systematisch zwischen verschuldensabhängigen und verschuldensunabhängigen Tatbeständen differenziert werden.

4.2.2.1 Verschuldensabhängige Aufhebungstatbestände (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 SGB X)

Während § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X objektiv auf eine Änderung (der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse) zugunsten des Betroffenen abstellt und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X – ebenso objektiv – eine zum Leistungswegfall oder zur Leistungsminderung führende Einkommens- oder Vermögenserzielung verlangt, setzen die ebenfalls zur Bescheidaufhebung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse rechtfertigenden Tatbestände des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 SGB X ein Verschulden des Leistungsbeziehers voraus.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X verlangt tatbestandlich, dass der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Eine solche Rechtspflicht zur Mitteilung von leistungsrelevanten Änderungen ergibt sich für die Bezieher von Sozialleistungen z. B. aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Als klassisches Beispiel für ein Verschulden i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X ist die vorsätzliche Nichtmitteilung von Änderungstatbeständen (z. B. Wiederheirat oder Abbruch der Berufsausbildung) zu nennen, die zu einem Wegfall oder zur Minderung eines Anspruchs geführt haben. Dem gleich zu erachten sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben, die der Begünstigte zur Aufrechterhaltung seines in Wahrheit nicht mehr bestehenden Anspruchs macht. [94]

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X ist ein VA mit Dauerwirkung rückwirkend aufhebbar, wenn der Betroffene wusste oder grob fahrlässig (weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat) nicht wusste, dass der sich aus dem VA ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Diese Aufhebungsregelung ist rechtsdogmatisch geboten, weil es im Sozialverwaltungsrecht grundsätzlich keinen Selbstvollzug des Gesetzes gibt, [95] so dass die Anpassung an veränderte Verhältnisse stets durch Verwaltungsakt zu erfolgen hat und zwar selbst in den Fällen, in denen sich das zugrunde liegende Gesetz geändert hat. [96]

Ein tatsächlich vorhanden gewesenes Wissen vom Vorliegen des hier in Rede stehenden Wegfalltatbestandes wird der insoweit beweispflichtige Sozialversicherungsträger (SV-Träger) nur selten nachweisen können. Das ist aber auch nicht erforderlich, weil der Nachweis eines grob fahrlässigen Nichtwissens (wegen einer besonders schweren Sorgfaltsverletzung) zur Erfüllung des von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X geforderten Tatbestandes ausreicht. [97] Bei der Entscheidung, ob grobe Fahrlässigkeit i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X vorliegt, kann auf die Definition in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zurückgegriffen werden. [98]

Eine Sorgfaltspflichtverletzung in besonders schwerem Maße setzt demnach voraus, dass der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung seiner individuellen Urteils- und Kritikfähigkeit seine Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Ausmaß verletzt hat; es muss eine grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigt. [99] Eine solche Sorgfaltspflicht wird insbesondere verletzt, wenn der Betroffene einfachste und naheliegende Überlegungen unbeachtet lässt, die im gegebenen Fall jedem anderen hätten einleuchten müssen. So handelt beispielsweise derjenige grob fahrlässig i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X, der trotz Wiederaufnahme der Beschäftigung weiterhin Arbeitslosengeld bezieht. Wer Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt, ohne weiterhin arbeitslos zu sein, muss wissen, dass ihm diese Leistungen nur für Zeiten zustehen, in denen er tatsächlich ohne Beschäftigung ist. Das folgt nicht nur aus dem Wesen dieser Versicherungsleistung, sondern ist ein „offenkundiger Lebenssachverhalt.“ [100] Die Verwaltung wird hingegen den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht erheben können, wenn sie es an der erforderlichen Belehrung bzw. Beratung hinsichtlich der Mitteilungspflichten hat fehlen lassen. Wurden jedoch die notwendigen Belehrungen erteilt, kann der Betroffene den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht damit entkräften, dass er behauptet, diese aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht verstanden zu haben. In diesem

Fall wird vom VA-Adressaten erwartet, dass er sich insofern fremder Hilfe bedient. [101]

Um die mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einsetzende Kenntnis des Leistungsempfängers vom ggf. eintretenden Wegfall der Anspruchsberechtigung aufrecht zu erhalten, bedarf es der „zeitnahen Aufklärung“ durch den Versicherungsträger, [102] die beispielsweise durch Informationsblätter, die der jährlichen Rentenanpassungsmitteilung beigelegt werden, erfolgen kann.

4.2.2.2 Verschuldensunabhängiger Tatbestand (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X)

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung auch dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Ergänzend hierzu bestimmt § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X, dass in diesen Fällen der Erzielung anrechnungspflichtigen Einkommens oder Vermögens für einen bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Beginn des Anrechnungszeitraums als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt.

Anders als in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 SGB X kommt es dabei auf ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) des Betroffenen nicht an. Unerheblich ist auch, wer es zu vertreten hat, dass der Sozialversicherungsträger über eine diesbezüglich entscheidungsrelevante Änderung nicht oder verspätet informiert wurde. [103]

Um eine Einkommens- oder Vermögenserzielung i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X handelt es sich dann, wenn unmittelbar dieser Umstand nach materiellem Recht den Sozialleistungsanspruch des Betroffenen mindert oder beendet. Neben dem Antragsteller werden auch andere Person berücksichtigt, deren wirtschaftliche Verhältnisse für den Leistungsanspruch rechtserheblich sind. [104]

Einkommen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist ein weit zu fassender Begriff, der im Bereich der Sozialversicherung u. a. in den §§ 14 ff. SGB IV näher bestimmt wird. Der dort zugrundeliegende Einkommensbegriff ist im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aber nicht abschließend. Auch sonstige geldwerte Zuflüsse sind im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X relevant. Als Einkommen oder Vermögen sind insbesondere auch weitere Sozialleistungen zu qualifizieren, die dem Adressaten eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung zufließen. [105]

Scheitert eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X), so ist stets zu prüfen, ob der fehlerhafte Bescheid nicht zumindest die Voraussetzungen für eine Aufhebung mit Wirkung nur für die Zukunft erfüllt. [106]

4.2.3 Typischer und atypischer Fall

In den vorausgegangenen Kapiteln wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Behörde nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht in jedem Fall verpflichtet ist, einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Eintritt eines der dort genannten Tatbestände mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Die im Gesetz verwendete Formulierung „soll“ begründet lediglich im Regelfall eine Aufhebungsverpflichtung mit Wirkung für die Vergangenheit. In atypischen Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X „kann“ der Verwaltungsakt (nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens) dagegen auch allein mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Beurteilung der Frage, ob ein typischer oder atypischer (Ausnahme-)Fall vorliegt, steht nicht im Ermessen der Behörde, so dass die Gerichte in vollem Umfang überprüfen können, ob ein Regel- oder Ausnahmefall vorliegt. [107]

Ob es sich um einen atypischen Fall handelt, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Allgemeine Regeln lassen sich insoweit nicht aufstellen. Grundsätzlich wird man einen Fall jedoch dann als atypisch bezeichnen können, wenn die rückwirkende Aufhebung für den Betroffenen zu Nachteilen führt, die bei vergleichbaren Fallkonstellationen nicht entstehen. Dabei können sämtliche von der Regel signifikant abweichenden Besonderheiten von Bedeutung sein. [108] Insbesondere können folgende bisher nicht angesprochene Gesichtspunkte für die Annahme eines atypischen Falls sprechen:

- grober Verwaltungsfehler, der zur Leistungsüberzahlung führte, [109]
- entgangene andere Leistung aus öffentlichen Mitteln (z. B. Sozialhilfe),
- Weiterleitung erhaltener Leistungen an Dritte ohne eigenen finanziellen Nutzen (z. B. Kinderzulage - vgl. dazu § 583 RVO i. V. m. § 217 Abs. 3 SGB VII - an das volljährige Kind oder den tatsächlich Erziehenden),
- besondere finanzielle Bedrängnis, in die der Betroffene durch die mit der Aufhebung verbundene Erstattungspflicht geraten würde, [110]
- Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit im Falle der rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsaktes, [111]

- soziale Verhältnisse, der Familienstand, das hohe Alter oder der Gesundheitszustand des Betroffenen,
- besondere finanzielle Belastung des Betroffenen, z. B. durch Aufwendungen wegen einer bestehenden Behinderung,
- Unterstützung anderer bedürftiger Personen (im Aufhebungszeitraum).
- Selbst wenn eine Änderung zugunsten des Betroffenen eingetreten ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X), kann ein atypischer Fall vorliegen, wenn es der Betroffene zu vertreten hat, dass die Verwaltung von der Änderung der Verhältnisse nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. [112] Die Einordnung dieses Falles als atypisch kann sich für den Begünstigten hier also negativ auswirken, weil die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung von einer rückwirkenden Aufhebung absehen kann.

Diese Aufzählung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit; im konkreten Einzelfall können durchaus weitere Umstände Bedeutung erlangen. Dabei muss insbesondere auch ein (Mit-)Verschulden des Leistungsträgers berücksichtigt werden. Keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles sah das Bundessozialgericht (BSG) dagegen im Falle des nur geringfügigen Überschreitens der gesetzlichen Hinzuverdienstgrenze. [113] Wegen der sich aus § 50 SGB X ergebenden Pflicht, zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten, ist bei der Beurteilung der Typik oder Atypik eines Falles auch darauf abzustellen, ob die Erstattung für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeutet und er dadurch in besondere Bedrängnis gerät. Bei dieser Entscheidung ist jedoch zu beachten, dass das Gesetz dem Betroffenen die mit jeder Erstattung verbundene übliche Härte durchaus zumutet. Deshalb liegt z. B. – selbst bei schlechter Einkommens- und Vermögenslage (Überschuldung) – kein atypischer Fall vor, wenn eine Überzahlung durch grobe Pflichtwidrigkeit des Betroffenen verursacht worden ist. [114] Andererseits handelt es sich – selbst im Falle einer grob fahrlässigen Unkenntnis des VA-Adressaten vom Leistungswegfall gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X – um einen atypischen Fall, wenn die Behörde einen groben und ausschließlich von ihr zu vertretenden Verfahrensfehler begangen hat (z. B. falsche Ablage einer Änderungsanzeige).

5 Wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Erlass eines bestandskräftigen, jedoch von Anfang an rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung (§ 48 Abs. 3 SGB X) – „Abschmelzung“ [115]

5.1 Allgemeines

Mit der Regelung des § 48 Abs. 3 SGB X wird, sofern ein begünstigender Verwaltungsakt rechtswidrig, aber nicht nach § 45 SGB X rücknehmbar ist, bei einer nachträglichen Änderung zugunsten des Betroffenen zum einen – wie sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut, wohl aber aus dem Sinnzusammenhang der Vorschrift ergibt – ein Besitzstandsschutz auf bisheriger Höhe der Leistung eingeräumt und andererseits berücksichtigt, dass die aufgrund der Änderung neu festzustellende Leistung von der wahren Sach- und Rechtslage auszugehen hat (sog. Aussparen, Einfrieren, Saldieren oder Abschmelzen). [116]

§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X setzt zunächst voraus, dass die Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X ausgeschlossen ist, sei es, weil das Vertrauen des Betroffenen in den Bestand des Verwaltungsaktes unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme schutzwürdig ist oder sei es, dass die Rücknahme wegen des Ablaufs der in § 45 Abs. 3 SGB X festgelegten Zweijahresfrist nicht mehr in Betracht kommt. Um auszuschließen, dass in dieser Situation die ohnehin schon rechtswidrige Begünstigung an inzwischen geänderte Verhältnisse angepasst werden muss mit der Folge, dass das materielle „Unrecht“ weiter anwächst, bestimmt § 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X, dass die Leistung nach Eintritt der wesentlichen Änderung zwar neu festzusetzen, dabei allerdings auf den Betrag zu begrenzen ist, der sich bei fehlerfreier Erstfeststellung ergeben hätte.

5.2 Gesetzesmaterialien zu § 48 Abs. 3 SGB X

Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse war vor In-Kraft-Treten des SGB X in § 622 Abs. 1 RVO (a. F.) geregelt. Diese Vorschrift nahm jedoch keine Rücksicht auf Verwaltungsakte, die bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig waren. Bei einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen war die Leistung stets zu erhöhen, ohne dass erneut überprüft werden konnte, ob es sich beispielsweise überhaupt um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Somit konnte Unrecht weiter wachsen.

Das SGB X hat diesen Rechtszustand nicht übernommen. Sein § 48 Abs. 3 enthält vielmehr folgende Regelung:

„Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 SGB X nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach § 48 Abs. 1 oder 2 SGB X zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zu Grunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.“

Diese Vorschrift, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehreren Änderungen ausgesetzt war, kann nicht gerade als sprachlich geglückt bezeichnet werden. Demgegenüber sah der Regierungsentwurf folgende Fassung vor:

„Kann ein Verwaltungsakt nicht nach § 43 Abs. 2 und 3 (heute: § 45 Abs. 2 und 3 SGB X) zurückgenommen werden, darf ... eine Erhöhung der Leistung (nach einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse) nicht über den Betrag hinausgehen, der sich bei richtiger Anwendung des Rechts ergeben würde. Der durch die Bestandskraft geschützte Betrag darf jedoch nicht unterschritten werden.“ [117]

In der dazu gegebenen Begründung der Bundesregierung [118] heißt es:

„Absatz 2 (des Entwurfs, jetzt Abs. 3, Anm. d. Verf.) legt fest, dass bei einer Veränderung der Verhältnisse zugunsten des Betroffenen nicht von der durch Bestandskraft gedeckten Höhe der Leistungen auszugehen ist. Vielmehr ist die Erhöhung darauf aufzubauen, was sich bei richtiger Anwendung des Rechts ergeben würde. Eine Erhöhung der Leistung ist nur vorzunehmen, wenn sich diese aus den veränderten Verhältnissen bei Anwendung des geltenden Rechts ergibt. Allerdings verbleibt dem Betroffenen im Rahmen des Bestandsschutzes die Leistung in der bisherigen Höhe.“

Sowohl die Entwurf-Fassung als auch die Regierungsbegründung weisen den Weg zum besseren Verständnis des heutigen § 48 Abs. 3 SGB X. [119]

5.3 Verfahrensrechtliche Aspekte der sog. „Abschmelzung“

Die Abschmelzung erfordert zunächst die Feststellung der Rechtswidrigkeit des nach § 45 SGB X nicht mehr rücknehmbaren Verwaltungsaktes. Diese Feststellung erfolgt durch eigenständig anfechtbaren Verwaltungs-

akt, wobei es gleichgültig ist, ob sich die Verwaltung dazu eines isolierten Bescheides bedient oder die Feststellung als Bestandteil des Abschmelzungsbescheides trifft. [120] Ist der Tatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X erfüllt, besteht – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (§ 24 SGB X) – eine Verpflichtung der Verwaltung, die Leistung abzuschmelzen. [121]

Jede wesentliche Änderung der Verhältnisse gibt Anlass für eine neue Gesamtüberprüfung des Verwaltungsaktes dahingehend, ob die bisherige Feststellung der Leistung richtig ist. [122] So kann beispielsweise im Bereich der gesetzlichen UV nach einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erneut überprüft werden, ob der Verletzte im Unfallzeitpunkt zum Kreis der versicherten Personen gehörte, ein Arbeitsunfall i. S. d. Gesetzes vorgelegen hat, die bisher im Bescheid festgestellte Gesundheitsstörung Folge des Arbeitsunfalls ist und schließlich, ob MdE und Jahresarbeitsverdienst (JAV) richtig ermittelt wurden. [123]

Bei dieser „Gesamtüberprüfung“ ist allerdings der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich in den hier zu behandelnden Fällen um (anfänglich rechtswidrige) Verwaltungsakte handelt, die nach § 45 SGB X nicht (mehr) zurückgenommen werden können. § 48 Abs. 3 SGB X enthält deshalb – sozusagen als Ausgleich für die Durchbrechung der nach § 45 SGB X eingetretenen Bindungswirkung (Bestandskraft) – eine Besitzstandsgarantie. Die neu festzustellende Leistung (nicht zu verwechseln mit der in Zukunft auszahlenden Leistung) darf „nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.“ § 48 Abs. 3 SGB X garantiert damit, dass der Leistungsempfänger den bisherigen (bestandskräftigen) Zahlbetrag in jedem Fall auch weiterhin erhält. Bei einer sich zu seinen Gunsten auswirkenden Änderung der Verhältnisse ist die neu festzustellende Leistung zwar auf derjenigen Grundlage aufzubauen, die sich bei richtiger Anwendung des geltenden Rechts ergibt. Liegt der auf diese Weise festgestellte Betrag jedoch unter dem bisher gewährten, so bleibt es (zunächst) bei der bisherigen Leistungshöhe. Lediglich eine Erhöhung entfällt, denn „Unrecht darf nicht weiter wachsen.“ Nur (bzw. erst dann) wenn die auf der rechtmäßigen Basis vorgenommene Neuberechnung einen höheren als den bisher beschiedenen und bestandskräftig gewordenen Zahlbetrag ergibt, muss eine Rentenerhöhung vorgenommen werden. Nachstehendes Beispiel soll das verdeutlichen.

Mit Bescheid vom 22.08.1988 gewährte die BG dem Versicherten V (JAV 57.600 DM; Höchst-JAV: 92.000 DM) eine Verletztenrente nach einer MdE von 50 Prozent in Höhe von 1.600 DM monatlich. Dieser Betrag erhöhte sich durch Rentenanpassungen auf zuletzt (01.07.1990) 1.690,20 DM. Im September 1990 stellte V einen Verschlimmerungsantrag. Die daraufhin veranlasste Begut-

achtung (Eingang bei der BG im Dezember 1990) ergab, dass sich die unfallbedingten Verletzungsfolgen seit 01.06.1990 gegenüber dem im Vergleichsgutachten zuletzt erhobenen Befund zwar um 10 Prozent verschlechtert haben, dass aber andererseits die MdE von Anfang an zu hoch eingeschätzt wurde. Sie hätte objektiv mit 30 Prozent bewertet werden müssen. Es stellt sich die Frage, welche Entscheidung die BG im Dezember 1990 zu treffen hatte.

Der von Anfang rechtswidrig begünstigende Rentenbescheid vom 22.08.1988 (zu hohe MdE) konnte als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Dezember 1990 nicht mehr nach § 45 SGB X zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 SGB X). Die BG konnte daher auf die Rechtswidrigkeit ihres Rentenbescheids nur mittels der „Abschmelzungsvorschrift“ des § 48 Abs. 3 SGB X reagieren.

Das Verfahren nach § 48 Abs. 3 SGB X vollzieht sich in mehreren Schritten.

- a) Zunächst ist festzustellen, inwieweit und warum der Ursprungsbescheid rechtswidrig ist. [124] Solange diese Feststellung nicht getroffen wird, bleiben der Ursprungsbescheid und die darauf aufbauenden Änderungs- und Anpassungsbescheide rechtmäßig. [125] Nicht entscheidend ist dabei, ob die Feststellung der Rechtswidrigkeit in der Form eines selbständigen Bescheids oder als Teil des Abschmelzungsbescheids getroffen wird. [126]
- b) Sodann ist der bis zum Zeitpunkt der wesentlichen Änderung nach heutiger Auffassung der Behörde rechtmäßige Betrag auszuweisen und nachvollziehbar zu berechnen. [127]
- c) Ausgehend von diesem Betrag ist die durch die eingetretene Änderung der Verhältnisse gebotene Erhöhung der Sozialleistung zu errechnen.
- d) Dem unter c) errechneten Betrag ist schließlich der bisherige und damit bestandsgeschützte Zahlbetrag gegenüberzustellen. Zukünftig auszuzahlen ist der jeweils höhere Betrag. Ist dies der bestandsgeschützte, so ist im Bescheid auszusprechen, dass dieser Betrag „eingefroren“ wird, also an künftigen Rentenanpassungen und sonstigen Rentenerhöhungen solange nicht teilnimmt, bis der unter b) ausgewiesene rechtmäßige Betrag aufgrund der jährlichen Rentenanpassungen oder sonstigen Erhöhungen den jetzigen Zahlbetrag erreicht bzw. überschritten hat.

Übertragen auf den vorstehenden Fall bedeutet das:

- (1) Dem V ist ein Bescheid zuzustellen, in dem zunächst die Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheids vom

22.08.1988 festgestellt wird. Insoweit ist zur Begründung darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche MdE-Feststellung von Anfang an fehlerhaft war. Die MdE hätte statt mit 50 Prozent richtigerweise nur mit 30 Prozent bewertet werden dürfen. Da die Leistungsabschmelzung einen Eingriff in zuvor gewährte Rechtspositionen des Beteiligten darstellt, ist diesem gem. § 24 Abs. 1 SGB X zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [128]

(2) Ausgehend von dieser Tatsache ergibt sich, dass mit dem Ursprungsbescheid vom 22.08.1988 lediglich ein monatlicher Rentenzahlbetrag in Höhe von 960 DM hätte gewährt werden dürfen. Dieser Betrag ist als Grundlage aller weiteren Rentenerhöhungen anzusehen, denn die aufgrund der nachfolgend eingetretenen Änderungen der Verhältnisse nunmehr „neu festzustellende Leistung“ darf „nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt“. Der ursprüngliche und wegen § 45 Abs. 3 SGB X bestandskräftig gewordene monatliche Zahlbetrag in Höhe von 1.600 DM ist also (zunächst) nicht weiter zu berücksichtigen.

(3) In der Folgezeit sind die nachstehend aufgeführten wesentlichen Änderungen der rechtlichen bzw. tatsächlichen Verhältnisse eingetreten:

- 01.07.1989: Rentenanpassung mit dem Faktor 1,024. Der JAV erhöhte sich auf 58.982,40 DM (monatlicher Rentenzahlbetrag: 983,10 DM).
- 01.06.1990: Erhöhung der MdE um 10 Prozent, d. h. Renten-neufeststellung nach einer MdE von nunmehr 40 Prozent (monatlicher Rentenzahlbetrag: 1.310,80 DM).
- 01.07.1990: Rentenanpassung mit dem Faktor 1,0316. Der JAV erhöhte sich auf 60.846,24 DM (monatlicher Rentenzahlbetrag: 1.352,20 DM).

Im Zeitpunkt der Behördenentscheidung (Dezember 1990) hätte dem V „ohne Berücksichtigung der Bestandskraft“ des Rentenbescheids vom 22.08.1988 somit (in Wahrheit) eine monatliche Rente in Höhe von 1.352,20 DM zugestanden.

(4) Da aber der ursprüngliche von Anfang an rechtswidrige Bescheid vom 22.08.1988 nach § 45 SGB X nicht (mehr) zurückgenommen werden kann, genießt der Berechtigte (V) im Hinblick auf den bisher gewährten Rentenzahlbetrag Bestandsschutz. Das bedeutet: V erhält den bisherigen Rentenzahlbetrag in alter Höhe (monatlich 1.690,20 DM) weiter. Eine Erhöhung dieses Betrags kommt nur in Frage, wenn durch weitere Anpassungen des JAV oder eine weitere Erhöhung der MdE in den folgenden Jahren der Zahlbetrag für die 40 prozentige Rente den alten (zu Unrecht gewährten) Zahlbetrag von 1.690,20 DM übersteigt. Bis dahin wird der bisherige Rentenzahlbetrag „abgeschmolzen“ bzw. „eingefroren“.

5.4 „Abschmelzungs“-Grund

In der Literatur war bisher vor allem die Frage umstritten, in welchem Umfang rechtswidrige Elemente des fehlerhaften Rentenbescheids aus Anlass einer wesentlichen Änderung im Rahmen des § 48 Abs. 3 SGB X korrigiert werden dürfen. So hat beispielsweise Mehrtens [129] die Auffassung vertreten, § 48 Abs. 3 SGB X finde nur bei gesundheitlichen Verschlimmerungen im Sinne einer wesentlichen Änderung Anwendung. Dagegen blieben Feststellungen, hinsichtlich derer keine Änderung eingetreten sei, weiterhin verbindlich. Das BSG [130] ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Nach Auffassung des Gerichts ist § 48 Abs. 3 SGB X nicht so zu verstehen, dass die Leistungsabschmelzung nur dann zu erfolgen hat, wenn die tatsächliche oder rechtliche Änderung die ursprünglich unrichtig beurteilten Faktoren des Verwaltungsaktes betrifft. Eine solche Beschränkung folge weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des § 48 Abs. 3 SGB X. Es soll vielmehr verhindert werden, dass die zu hohe Zahlung, die durch irgendeinen Fehler entstanden ist, durch irgendeine Veränderung zugunsten des Betroffenen immer noch höher wird. Dass nach § 48 Abs. 1 SGB X – auf den § 48 Abs. 3 SGB X verweist – die Aufhebung eines Bescheids nur „soweit“ zugelassen ist, wie die Änderung reicht, zwingt nicht dazu, die Aussparung auf die Fälle zu beschränken, in denen die Änderung zufälligerweise den Punkt betrifft, in dem der Fehler des Bescheids liegt. Soweit die Änderung i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X den Leistungsbetrag i. S. d. § 48 Abs. 3 SGB X betrifft, und soweit sich die Rechtswidrigkeit des Bescheids ebenfalls auf diesen Leistungsbetrag ausgewirkt hat, ist die Aussparung geboten. Das macht das Gesetz dadurch deutlich, dass es in § 48 SGB X nur noch dem Leistungsbetrag, der in einem Verwaltungsakt zugesprochen wird, nicht aber einzelnen Berechnungselementen Bestandsschutz zuschreibt. Somit darf sich ein Begünstigter nur auf den Zahlbetrag, nicht aber auf die – vielleicht sogar durch selbständigen Verfügungssatz geregelten – Elemente des nicht mehr aufhebbaren, aber rechtswidrigen Verwaltungsaktes verlassen. Er darf auch nicht noch mit einer Erhöhung rechnen, wenn der Zahlbetrag – aus welchen Gründen auch immer – zu hoch berechnet worden ist.

Betrifft also die Rechtswidrigkeit des nach § 45 SGB X nicht (mehr) rücknehmbaren Verwaltungsaktes nicht die Leistungshöhe, sondern den Leistungsgrund, so entfällt für alle Zeiten jede Erhöhung (wegen Verschlechterung oder Rentenanpassung) weil bei der Neuberechnung stets von „Null“ als rechtmäßiger Leistung auszugehen ist. [131]

Durch Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG –) vom 24.06.1993 [132] ist § 48 Abs. 3 SGB X um seinen jetzigen Satz 2 ergänzt worden:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.“

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf [133] soll die Ergänzung des § 48 Abs. 3 SGB X sicherstellen, dass eine zu Unrecht zu hohe Leistung künftig auch dann abgeschmolzen werden kann, wenn der Leistungsbescheid nur deshalb rechtmäßig ist, weil ihm ein rechtswidriger begünstigender Feststellungsbescheid zugrunde liegt, der seinerseits – insbesondere wegen Ablaufs der Zwei-Jahresfrist nach § 45 SGB X – nicht (mehr) zurückgenommen werden kann. Auch in diesen Fällen soll es ausgeschlossen sein, dass die infolge eines Fehlers in Bezug auf den Grund der Leistung, ihre Berechnung oder ihren Beginn zu Unrecht zu hohe Leistung bei Änderung der Verhältnisse zugunsten des Betroffenen so fortgeschrieben wird, als ob sie fehlerfrei gewesen wäre. Das BSG hatte insoweit mit Urteil vom 16.03.1989 [134] zum bisherigen § 48 Abs. 3 (Satz 1) SGB X entschieden, dass der Leistungsbescheid wegen der nicht mehr zu beseitigenden Bindungswirkung des Feststellungsbescheides nicht rechtswidrig sei und daher eine Abschmelzung der Leistung nicht in Betracht komme. § 48 Abs. 3 SGB X (a. F.) eröffne in diesen Fällen der Verwaltung nicht die Möglichkeit, bei Rentenanpassungen im Wege der Abschmelzung einen durch einen Feststellungsbescheid bindend festgestellten Tatbestand zu korrigieren.

Obwohl die Ergänzung des § 48 Abs. 3 SGB X nach der Begründung zu Art. 7 des Rü-ErgG vorrangig einen Sachverhalt der Rentenversicherung betrifft, dürfte auch die gesetzliche Unfallversicherung tangiert sein. Hat nämlich der Unfallversicherungsträger das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bescheidmäßig anerkannt, eine Dauerleistung (z. B. Verletztenrente) aber erst in einem späteren (isolierten) Bescheid gewährt, dürfte die o. g. Rechtsprechung des BSG dann Anwendung finden, wenn sich herausstellt, dass die Anerkennung des Arbeitsunfalls rechtswidrig war, aber nicht mehr aufhebbar ist. Auf den deshalb rechtmäßigen Bescheid über die Gewährung einer Verletztenrente konnte § 48 Abs. 3 SGB X (a. F.) nicht angewendet werden. Die Erweiterung des § 48 Abs. 3 SGB X ermöglicht nunmehr die Anwendung der Abschmelzung auch auf die vorliegenden Fallgestaltungen mit der Folge, dass künftige Rentenerhöhungen ausgespart werden.

5.5 Frühest möglicher Zeitpunkt zum Erlass des Abschmelzungsbescheids

In der Praxis stellt sich die Frage, ob ein Abschmelzungsbescheid i. S. d. § 48 Abs. 3 SGB X bereits unmittelbar nach Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Dauerverwaltungsaktes und schon vor Eintritt einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erlassen werden darf. Der Wortlaut des § 48 Abs. 3 SGB X legt dies nicht unbedingt nahe.

In dieser Fallkonstellation hat der 9. Senat des BSG entschieden, dass die Behörde die Rechtswidrigkeit eines begünstigenden Dauerverwaltungsaktes auch dann schon feststellen darf, wenn sich die Verhältnisse, die diesem Verwaltungsakt zu Grunde gelegen haben, noch nicht geändert hatten. Diese Feststellung könne – so der 9. Senat – „als eigenständige Regelung im Sinne des § 31 SGB X zur frühzeitigen Klärung des Sozialrechtsverhältnisses auch selbständig und zeitlich vor dem Ausspruch eines 'Einfrierens' oder 'Abschmelzens' getroffen werden.“ [135]

Diese Auffassung ist überzeugend, denn der Leistungsberechtigte, der laufende Sozialleistungen bezieht, benötigt möglichst bald Klarheit darüber, ob er mit weiteren Leistungserhöhungen rechnen kann. Diese Klarheit liegt auch im Interesse des Leistungsträgers. Übersieht jener nämlich die Abschmelzungsmöglichkeit und erlässt er weitere Anpassungsbescheide, können sie später nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden. Deshalb ist der Leistungsträger im Interesse der alsbaldigen Klärung des Dauerrechtsverhältnisses berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 SGB X durch Bescheid festzustellen, bevor eine Änderung der Verhältnisse zugunsten der Leistungsberechtigten eintritt.

6 Zeitliche Begrenzung der Aufhebung

§ 48 Abs. 4 SGB X schränkt im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die Befugnis der Verwaltung zur Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung in zeitlicher Hinsicht ein. Die Vorschrift verweist insoweit auf die §§ 44 Abs. 3 und 4, 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 die jeweils entsprechend gelten, wobei § 45 Abs. 4 Satz 2 nicht im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt. Diese Verweisungen sind „wohl das gelungenste Verwirrspiel des gesamten Abschnitts.“ [136]

6.1 Die Vierjahresfrist

Soll der Verwaltungsakt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugunsten des Betroffenen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X) aufgehoben werden, ist § 44 Abs. 4 SGB X entsprechend anwendbar. Diese Regelung passt nicht bei den übrigen von § 48 SGB X erfassten Konstellationen. [137]

Der Regelung liegt typischerweise ein Sachverhalt zugrunde, bei dem bereits in der Vergangenheit eine Dauerleistung wegen einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung hätte erhöht werden müssen. Wird nun durch die rückwirkende Aufhebung des Verwaltungsaktes eine Neuberechnung der Leistungen erforderlich, so ist die neu festzusetzende Leistung nur für die letzten vier Jahre zu erbringen. Die Frist wird vom Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt aufgehoben wird, § 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X. Erfolgt die Aufhebung auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraums, für den rückwirkende Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Aufhebungsentscheidung der Antrag (§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X).

6.2 Die Zehnjahresfrist

6.2.1 Grundregel

§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X verweist weiterhin auf eine entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X. Die zuletzt genannte Vorschrift erlaubt – unter bestimmten Voraussetzungen – die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe. Die Verweisung bezieht sich ausschließlich auf Fälle, in denen sich die Aufhebung zu Lasten des Betroffenen auswirkt, denn § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X bezieht sich allein auf die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte.

Daraus folgt zunächst: Die zehnjährige Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X steht einer Aufhebung des Verwaltungsaktes zugunsten des Betroffenen nicht entgegen. Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X ist deshalb an keine Frist gebunden. [138]

Verwirrend ist die Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X aber vor allem deshalb, weil durch die Verweisung auf § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X zunächst der Eindruck entsteht, ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dürfe nur dann innerhalb der zehnjährigen Ausschlussfrist aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 oder 3 SGB X gegeben sind oder der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Wider-

rufsvorbehalt erlassen wurde. Diese durch § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X angeordneten Beschränkungen (Bösgläubigkeit des VA-Adressaten bzw. Widerrufsvorbehalt) passen aber nicht auf die Fälle des § 48 SGB X. Sie werden dort vielmehr durch die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ersetzt. [139] Daraus folgt: Die in § 48 Abs. 4 SGB X enthaltene Verweisung auf § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X bezieht sich allein auf die dort ausgesprochene Rechtsfolge, nämlich die (Aufhebungs-)Frist von zehn Jahren. [140]

Zu klären bleibt allerdings noch die Frage, von welchem Zeitpunkt an diese Zehnjahresfrist zu berechnen ist. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X, auf den § 48 Abs. 4 SGB X verweist, spricht davon, dass der VA bis zum Ablauf von zehn Jahren „nach seiner Bekanntgabe“ zurückgenommen werden kann. Daraus wurde früher vereinzelt geschlossen, dass auch im Rahmen des § 48 SGB X die zehnjährige Ausschlussfrist schon im Zeitpunkt der Bekanntgabe des aufhebungsbedürftigen Verwaltungsaktes zu laufen beginne. Dafür ist aber kein verständiger Grund ersichtlich, wie folgendes Beispiel zeigt:

Der Verletzte V hat über zwölf Jahre lang eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 Prozent bezogen. Dank einer neueren medizinischen Behandlungsmethode konnte er schließlich vollständig geheilt werden, so dass fortan keine MdE mehr bestand.

Käme es für den Beginn der Zehnjahresfrist i. S. d. §§ 48 Abs. 4, 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X wirklich auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rentenbescheides an, so dürfte dem V die Rente nicht entzogen werden. Andererseits besteht aber gerade in diesem Fall kein Bedürfnis, ein Vertrauen in den Fortbestand der Rente zu schützen, zumal ein solches Vertrauen auch kaum jemals entstanden sein dürfte. Mit der h. M. ist daher festzuhalten: Die zehnjährige Ausschlussfrist gem. §§ 48 Abs. 4, 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X beginnt im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu laufen. [141]

Das BSG hat mit Urteil vom 11.12.1992 [142] entschieden, dass die Zehnjahresfrist nach § 48 Abs. 4 i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X nur für eine rückwirkende Aufhebung gilt. Dem ist die h. M. in Rechtsprechung und Literatur gefolgt. [143] Nach anderer Auffassung gilt die Zehnjahresfrist auch für eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft. [144] Die vom BSG in der zitierten Entscheidung vom 11.12.1992 vertretene Auffassung verdient den Vorzug, denn sie kann sich auf eine an der Gesetzessystematik und dem Gesetzeszweck orientierte Auslegung des § 48 Abs. 4 SGB X stützen. Zwingende Argumente dagegen lassen sich weder aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte noch aus einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung ableiten. [145]

6.2.2 Rückwirkende Aufhebung nach Ablauf der Zehnjahresfrist

Nach 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X gilt 45 Abs. 3 SGB X mit seinen Sätzen 3 bis 5 entsprechend. Gem. § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X (Verwaltungsakt beruht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben) oder Nr. 3 (Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts) gegeben sind. Nach § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X kann in den Fällen des Satzes 3 ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde.

Die in § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X angeordnete (entsprechende) Übertragung der Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X auf die Fälle des § 48 SGB X bedeutet, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Nr. 2 (vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Mitteilungspflicht) oder der Nr. 4 (Kenntnis oder grobfahrlässige Nichtkenntnis vom Ruhen oder Wegfall des sich aus dem Verwaltungsakt ergebenden Anspruchs) des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X die Aufhebung eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakts mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse auch nach Ablauf der von diesem Zeitpunkt an laufenden Zehnjahresfrist in Betracht kommt, wenn ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung vorliegt und diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Aufhebung gezahlt wurde.

Dem steht nicht in jedem Fall entgegen, dass eine laufende Geldleistung zu Beginn des Verwaltungsverfahrens, das zur Aufhebung des Ursprungsbescheides führen soll, tatsächlich nicht mehr gezahlt wurde. Sie gilt nämlich nach der Rechtsprechung des BSG dennoch als bis zum Beginn des Aufhebungsverwaltungsverfahrens „gezahlt“ i. S. des § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X i. V. m. § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X, wenn zu Beginn dieses Aufhebungsverfahrens über den Zahlungsanspruch aus dem Ursprungsbescheid noch keine ablehnende bestandskräftige Entscheidung vorliegt. [146]

In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift findet sich der Hinweis, dass nur „abgeschlossene Fälle“ von der Rücknahme nach Ablauf der Zehnjahresfrist nicht mehr erfasst werden sollen. [147] Nur in diesen „abgeschlossenen Fällen“ soll also selbst der unredliche Leistungsempfänger die ihm vom Gesetzgeber nach der materiellen Rechtslage nicht zugedachte Dauerleistung

behalten dürfen. Liegt aber zu Beginn eines Verfahrens über die Rücknahme/Aufhebung nach Ablauf der Zehnjahresfrist noch keine bestandskräftige Entscheidung über das Ende der „Zahlung“ der „laufenden Geldleistung“ vor, kann der Leistungs-/Zahlungsfall nicht als abgeschlossen gelten.

Folgende Überlegung stützt diese Argumentation: Eine „laufende Geldleistung“ verliert ihren Charakter nicht dadurch, dass sie verspätet gezahlt wird. [148] Sie gilt daher trotz Zahlungsunterbrechung z. B. auch dann noch als bis zum Beginn des Rücknahmeverfahrens „gezahlt“ i. S. d. § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X mit der Folge, dass der Anwendungsbereich dieser Norm eröffnet wird, wenn die faktische Zahlungseinstellung ihre Ursache z. B. allein in technischen Gründen hat. [149] Dasselbe muss dann aber auch für den vorstehend beschriebenen Fall gelten, in dem zu Beginn eines Verwaltungsverfahrens über die Aufhebung der Bewilligung einer wiederkehrenden Sozialleistung nach Ablauf der Zehnjahresfrist seit Eintritt der wesentlichen Änderung zwar tatsächlich keine Zahlung mehr erfolgte, der das Ende der Zahlung verfügende Verwaltungsakt zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht in Bestandskraft erwachsen war (§ 77 SGG).

Deshalb gilt: „Die rückwirkende Aufhebung einer Rentenbewilligung zu Lasten eines gesetzwidrig Begünstigten ist auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist trotz Nichtzahlung zu Beginn des Verwaltungsverfahrens nicht ausgeschlossen, solange der das Ende der Rentenzahlung verfügende Verwaltungsakt noch nicht bindend ist.“ [150]

Allerdings wird selbst in Fällen vorsätzlichen Verhaltens eine absolute Frist von 30 Jahren seit der Änderung der Verhältnisse anzunehmen sein, nach deren Ablauf eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen ist. [151]

6.3 Die Einjahresfrist

Über § 48 Abs. 4 Satz 2 findet auch die Handlungsfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X (ein Jahr ab Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen) für rückwirkende, den Adressaten belastende Verwaltungsakte Anwendung. [152] Für rückwirkende, den Adressaten begünstigende Aufhebungen gilt diese Handlungsfrist nicht, wie sich nunmehr eindeutig daraus ergibt, dass die seit dem 06.04.1998 [153] geltende Fassung des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X nur noch auf § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X verweist und nicht mehr auch auf Satz 1, wobei es sich bei der vorherigen Gesetzesfassung um ein Redaktionsversehen gehandelt haben dürfte. [154]

Die die Aufhebung einschränkende Jahresfrist gilt gem. § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB X also nicht, wenn die rückwirkende Aufhebung zugunsten des Betroffenen erfolgt, es

sich also um eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X handelt. In diesem Fall ist eine Aufhebung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse jederzeit möglich. Eine entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X kommt nach Sinn und Zweck der Verweisungsregelung ausschließlich in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 4 SGB X in Betracht.

Karl Friedrich Köhler

Ltd. Verwaltungsdirektor a.D.
ehem. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Fachbereich LSV, Kassel
koehlerkf@t-online.de

Quellen

- [1] Vgl. Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 48 Rdnr. 46.
- [2] BSG, 27.02.1996, 10 Rkg 27/93, SozR 3-1300 § 48 Nr. 47; BSG, 12.11.1996, 9 RVs 18/94, juris; BSG, 12.02.1997, 9 RVs 5/96, SozR 3-1300 § 48 Nr. 60; BSG, 17.06.2008, B 8 AY 9/07 R, juris; BSG, 27.05.2014, B 8 SO 26/12 R, juris; Steinwedel, in: KassKomm, § 48 SGB X Rdnr. 25 ff.; Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252; sh. auch Gesetzesbegründung zu § 46 des Entwurfs, BT-Drucks. 8/2034, S. 35; a. A. BSG, 11.04.2002, B 3 P 8/01 R, juris; Hessisches LSG, 02.07.2013, L 2 R 97/12; Waschull, in: LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 Rdnr. 13 ff.
- [3] Vgl. dazu generell: Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompaß 1990, S. 250, 310 ff.; Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252 ff.; Hadré/Ricke, Entziehung und Wegfall von Renten als Dauerleistung aus der Sicht der unfallversicherungsrechtlichen Praxis, BG 1991, S. 729 ff.; Frohn, Die Korrektur von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Verhältnisänderung, Jura 1993, S. 393 ff.; Pickel, Verwaltungsakte mit Dauerwirkung und ihre Aufhebung, SGB 1992, S. 294 ff.; Benz, Möglichkeiten der Korrektur einer im Rentenbescheid auf unbestimmte Zeit zu hoch festgesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit, NZS 2003, S. 77 ff.
- [4] Vgl. BT-Drucks. 8/2034.
- [5] Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der §§ 44, 45 und 48 Abs. 1 SGB X vgl. Heilemann, SGB 1996, S. 160 ff.; Schlaeger, Abgrenzung von § 45 SGB X zu § 48 SGB X, Anm. zu BSG, 29.11.2012, B 14 AS 6/12 R, jurisPR-SozR 3/1300 Anm. 3.
- [6] Vgl. Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 48 Rdnr. 36.
- [7] Vgl. BSG, 21.06.2011, B 4 AS 22/10 R, juris Rdnr. 16 m. w. N.
- [8] Vgl. z. B. Rauschenbach, Ermessenserwägungen bei Aufhebung von Bescheiden (§§ 45, 48 SGB X), DAng-Vers 1988, S. 441.
- [9] Vgl. insoweit auch BSG, 09.09.1986, 5b RJ 66/85, Breithaupt 1987, S. 647, 648; BSG, 07.02.1985, 9a RVs 2/84, SozR 1300 § 48 Nr. 13; Straub, Sozialverwaltungsverfahren, 1991, S. 161, 162.
- [10] Vgl. dazu Bigge, Die Veranlagungsänderung gem. § 44, 45, 48 SGB X i. V. m. § 160 Abs. 3 SGB VII, BG 2004, S. 297 ff.
- [11] Zum Begriff des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung am Beispiel ausgewählter Gerichtsentscheidungen vgl. Brede, Der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, 1997, S. 49 ff.; vgl. auch Manssen, Der Begriff Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im SGB X, ZfSH/SGB 1991, S. 225 ff. und Wehr, Der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, BayVBl. 2007, S. 385, 386.
- [12] BT-Drucks. 8/2034, S. 34.
- [13] Diese Definition stößt in der Literatur z. T. auf Kritik, denn, so wird vorgetragen, bei einem Beitrags- oder Leistungsbescheid komme es zwar zu wiederkehrenden Ansprüchen, die aber rechtliche Folgen einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage seien, genau wie im Zivilrecht der einmalige Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ständig wiederkehrende Berechtigungen und Verpflichtungen mit sich bringe, trotzdem aber auf einem einmaligen Rechtsgestaltungsakt, nämlich dem Vertragsschluss beruhe; Manssen, Der Begriff „Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ im SGB X, ZfSH/SGB 1991, S. 225, 229.
- [14] BSG, 30.01.1985, 1 RJ 2/84, BSGE 58, 27, 28; BSG, 21.02.1985, 11/RA 2/84, BSGE 58, S. 49, 51.
- [15] Grieger, Der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sozialhilferecht, ZfSH/SGB 2002, S. 451, 452.
- [16] Manssen, Der Begriff "Verwaltungsakt mit Dauerwirkung" im SGB X, ZfSH/SGB 1991, S. 225, 234; so wohl auch BSG, SGB 1990, 469, 479.
- [17] Frohn, Die Korrektur von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Verhältnisänderung, Jura 1993, 393, 398 f.
- [18] BSG, 30.01.1985, 1 RJ 2/84, BSGE 58, 27, 29; BSG, 22.10.1986, 9a RVs 55/85, BSGE 60, 287, 289.
- [19] Bereiter-Hahn, SGB X, § 45 Rdnr. 9.
- [20] Vgl. BSG, 21.02.1985, 11 RA 2/84, SGB 1986, S. 157, 159.
- [21] BSG, 21.02.1985, 11 RA 2/84, SGB 1986, S. 157, 159.
- [22] Vgl. Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompass 1990, S. 250, 251 zur Rechtslage nach §§ 580, 581 RVO.
- [23] BSG, 19.09.2000, B 9 SB 3/00 R, BSGE 87, 126 ff.; BSG, 17.04.2013, B 9 SB 6/12 R, juris.

- [24] BSG, 16.02.1984, 1 RA 15/83, BSGE 56, 165 ff.; BSG, 30.03.2004, B 4 RA 46/02 R, juris.
- [25] BSG, 21.02.1985, 11 RA 2/84, SGB 1986, S. 157, 159.
- [26] BSG, 22.09.1981, 1 RJ 112/80, SozSich 1982, S. 63.
- [27] Bereiter-Hahn, SGB X, § 45 Rdnr. 9; a. A. Lohaus, Die Bestandskraft des Verwaltungsakts nach dem Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, SdL 1980, S. 547.
- [28] BSG, 22.06.1988, 9/9a RV 46/86, Breithaupt 1989, S. 582.
- [29] BSG, 28.09.1999, B 2 U 32/98 R, BSGE 84, 281, 288; Brandenburg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 48 Rdnr. 54.
- [30] BSG, 26.09.1991, 4 RK 5/91, SozR 3 - 1300 § 48 Nr. 13, S. 20.
- [31] Vgl. § 2 8 h Abs. 2 SGB IV; BSG, 26.09.1991, 4 RK 5/91, SozR 3 1300 § 48 Nr. 13.
- [32] Vgl. Koch, Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit eine aktuelle Bestandsaufnahme, VSSR 1993, S. 319 m. w. N. 22.06.1988, 9/9a RV 46/86, Breithaupt 1989, S. 582.
- [33] Umstritten: BSG, 22.03.2005, B 1 KR 22/04 R, BSGE 94, 247 und BSG, 16.12.2014, B 1 KR 37/14 R, BSGE 118, 52; a.A. SG Speyer, 11.07.2016, S 19 KR 369/14, juris.
- [34] BSG, 22.02.1995, 4 RA 44/94, BSGE 76, 16, 19.
- [35] BSG, 22.10.1986, 9a RVs 55/85, BSGE 60, 287, 289.
- [36] BSG, 07.12.1983, 9a RV 26/82, Breithaupt 1984, S. 500; BSG, 23.06.1993, BAGUV M-Rdschr. 89/94.
- [37] BSG, 02.04.2014, B 3 KS 4/13 R, SozR 4-5425 § 3 Nr. 3.
- [38] BSG, 23.04.2015, B 5 RE 19/14 R, SozR 4-2600 § 5 Nr. 7.
- [39] Vgl. BSG, 06.12.1989, 9 RVs 3/89, SozR 3870 § 4 Nr. 3.
- [40] Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 8.
- [41] BSG, 11.11.1987, 9a RVs 1/87, SozR 1300 § 48 Nr. 43, 120; BSG, 13.02.2013, B 2 U 25/11 R.
- [42] Vgl. LSG Niedersachsen, 28.02.2000, L 6 KN 4/99 U, BLB-Rdschr. 115/2000.
- [43] BSG, 07.07.2005, B 3 P 8/04 R, BSGE 95, 57, 61.
- [44] BSG, 19.02.2009, B 10 KG 2/07 R, juris.
- [45] BSG, 21.03.2001, B 5 RJ 34/99 R, SozR 3-2600 § 20 Nr. 1; BSG, 22.09.1981, 1 RJ 112/80, SozR 1300 § 48 Nr. 1.
- [46] BSG, 19.12.1974, 8 RU 296/73, BSGE 39, 49.
- [47] Vgl. BSG, 16.05.1984, 9b RU 48/82, BSGE 56, 274.
- [48] Vgl. z.B. Urt. v. 29.04.1980, 2 RU 49/78, Breithaupt 1980, S. 210.
- [49] Vgl. insbesondere BSG, 30.05.1988, 2 RU 54/87, SozR 2200 § 581 Nr. 28.
- [50] Vgl. insoweit auch Mehrtens/Valentin/Schönberger, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, noch in der 5. Aufl. 1993, S. 766 f.
- [51] BSG, 27.06.1984, 9b RU 38/83, BSGE 57, 77, 79; vgl. auch LSG Bremen, 12.12.1996, BLB-Rdschr. 133/97.
- [52] BSG, 27.06.1984, 9b RU 38/83, BSGE 57, 77, 79 unter Hinweis auf die statistischen Jahrbücher der Bundesrepublik Deutschland; vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz, 05.11.1992, L 3 EA-U 13/92, BLB-Rdschr. 131/93.
- [53] Vgl. BSG, 27.06.1974, 8 RU 292/73, Breithaupt 1974, S. 847, 853; Hessisches LSG, 12.03.1980, L 3 U 360/79, Breithaupt 1981, S. 30, 32.
- [54] Ein Nachschaden ist nach der Rechtsprechung des BSG ein Schaden, der nach Abschluss der versorgungs- oder unfallrechtlich erheblichen Ursachenkette aufgetreten und den Schädigungsfolgen daher nicht zuzurechnen ist; vgl. BSG, 29.05.1962, 7/9 RV 634/60, BSGE 17, 99; BSG, 10.12.1975, 9 RV 112/75, BSGE 27, 142; BSG 08.10.1987, 4b RV 49/86, SozR 3100 § 30 Nr. 71.
- [55] Vgl. dazu ausführlich Köhler, Die unfallversicherungsrechtliche Vor- und Nachschadensproblematik bei Gliedmaßen und (paarigen) Organen, die zueinander in funktionaler Abhängigkeit stehen, WzS 2011, S. 329 ff.
- [56] Vgl. Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 10.
- [57] Vgl. BSG, 31.01.1989, 2 RU 16/88, Breithaupt 1989, S. 641 ff.
- [58] BSG, 30.06.1998, B 2 U 41/97 R, BSGE 82, 212, 213.
- [59] BSG, 23.11.1992, 12 RK 27/92, SozR 3-2500 § 240 Nr. 10.
- [60] BSG, 27.11.1991, 9a RV 13/90, ZfS 1992, S. 115, 117; Hessisches LSG, 09.02.2005, L 8/5 V 140/03, juris; LSG Baden-Württemberg, 21.02.2013, L 6 VJ 3646/10, juris.
- [61] BSG, 30.01.1985, 1 RJ 2/84, BSGE 58, 27, 31; BSG, 15.05.1985, 5b RJ 60/84, juris; BSG, 28.04.1999, B 9 V

- 16/98 R, juris; dazu ausführlich Köhler, Die Bindung der Sozialleistungsträger an die höchstrichterliche Rechtsprechung, VSSR 2009, S. 15 ff.; Rübner, Zur Bedeutung des § 48 Abs. 2 SGB X, in: FS für Krasney, 1997, S. 401 ff.
- [62] Für bestandskräftige Ablehnungsbescheide gilt die Regelung des § 48 Abs. 2 SGB X nicht, Waschull, LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 Rdnr. 76.
- [63] Vgl. dazu Fichte, Inhalt und Bedeutung des Begriffs „ständige Rechtsprechung“, NZS 1998, S. 1 ff.
- [64] Zur Bedeutung und Relevanz des § 48 Abs. 2 SGB X vgl. v. Einem, Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten bei geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung, SGB 1986, S. 148 ff. und Rübner, FS für Krasney, 1997, S. 401 ff.
- [65] Vgl. dazu ausführlich Köhler, Die Bindung der Sozialleistungsträger an die höchstrichterliche Rechtsprechung, VSSR 2009, S. 15 ff. m. w. N.
- [66] BSG, 17.12.1975, 2 RU 35/75, BSGE 41, 99, 101; BSG, 26.06.1985, 2 RU 60/84, SozR 2200 § 581 Nr. 23; BSG, 22.08.1989, 2 BU 101/89, BAGUV-Rdschr. Nr. 82/89; vgl. zum insoweit bestehenden Spannungsverhältnis zwischen Ärzten, Verwaltung und Gerichten die Ausführungen von Pfizner, MdE-Bewertung im Spannungsverhältnis zwischen Ärzten, Verwaltung und Gerichten, NZS 1998, S. 61 ff.
- [67] Vgl. dazu z.B. Kater/Leube, SGB VII, 1997, Anhang zu § 56.
- [68] Std. Rechtsprechung, vgl. BSG, 23.04.1998, 2 RU 42/86, SozSich 1988, S. 95.
- [69] Die unfallmedizinische Begutachtung hatte z. B. ehemals bei Handverletzungen danach differenziert, ob eine Verletzung der „Greifhand“ (also beim sog. „Rechtshänder“ der rechten Hand) oder der anderen Hand eingetreten war. Diese Unterscheidung wurde vor einigen Jahren aufgegeben, so dass die MdE-Einschätzung z. B. bei Fingerverlusten nunmehr nicht länger davon abhängt, ob die „Greifhand“ oder die anderen Hand betroffen ist.
- [70] BSG, 30.06.1998, B 2 U 41/97 R, BSGE 82, 212 ff., BSG, 19.12.2000, B 2 U 49/99 R - juris Rdnr. 21.
- [71] Zum Begriff vgl. Pense, Die Rechtsnatur von MdE-Tabellen, 1995, S. 98.
- [72] Vgl. dazu Keller, Das antizipierte Sachverständigengutachten im Sozialrecht, SGB 2003, S. 254 ff.; Wiester, Über die Aufgabe der Unfallversicherungsträger, die Richtwerte zur Bemessung der MdE überprüfen zu lassen, NZS 2001, S. 630 ff. m.w.N.; Pfizner, MdE-Bewertung im Spannungsverhältnis zwischen Ärzten, Verwaltung und Gerichten, NZS 1998, S. 61 ff.; Pense, Die Rechtsnatur von MdE-Tabellen, 1995, S. 142 ff.
- [73] Vgl. dazu z.B. Bereiter-Hahn, SGB X, § 48 Anm. 5.5 m. w. N.
- [74] BSG, 06.09.2000, B 6 KA 36/99 R, SozR 3-2500 § 135 Nr. 15.
- [75] BSG, 06.11.1985, 10 RKg 3/84, BSGE 59, 111, 112; BSG, 02.04.2014, B 3 KS 4/13 R, juris.
- [76] Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 08.03.2012, L 27 P 75/11, juris Rdnr. 19, zum vor dem 01.01.2017 geltenden Recht.
- [77] BSG, 03.10.1989, 10 RKg 7/89, SozR 1300, § 48 Nr. 60.
- [78] Vgl. BSG, BSGE 43, 54 f.; BSG, 27.07.1989, HVBG-Info 26/1989, 2122 = BLB-Rdschr. Nr. 145/89.
- [79] Vgl. § 57 SGB VII.
- [80] Vgl. BSG, 02.03.1971, 2 RU 39/70, BSGE 32, 245.
- [81] Vgl. Benz, Die Minderung der Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung, BB 1987, S. 611.
- [82] So auch Ziegler, LPK - SGB VII, 5. Aufl. 2018, § 73 Rdnr. 14.
- [83] Vgl. BSG, 02.03.1971, 2 RU 39/70, BSGE 32, 245 ff.
- [84] RVA, Entscheidungen vom 23.11.1891 und vom 27.03.1893 zitiert nach LSG NRW, 03.12.1963, L 15 Kn U 17/61, Breithaupt 1965, S. 913, 914.
- [85] BSG, 02.04.2014, B 6 KA 15/13 R, juris; BSG, 11.08.2015, B 9 SB 2/15 R, juris.
- [86] BSG, 24.04.1997, 13 RJ 23/96, BSGE 80, 186, 197; BSG, 21.10.1999, B 11 AL 25/99 R, BSGE 85, 92, 96.
- [87] Dazu Benz, Der Wirksamkeitszeitpunkt bei Änderungen in den Voraussetzungen einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 73 Abs. 1 SGB VII), SGB 1999, S. 344 ff.
- [88] BSG, 17.02.1971, 7/2 RU 169/67, BSGE 32, 215, 216.
- [89] Vgl. BSG, 18.10.1984, 2 RU 82/83, BSGE 57, 193 unter Aufgabe früherer Einschränkungen.
- [90] BSG, 06.11.1985, 10 RKg 3/84, SozR 1300 § 48 Nr. 19, vgl. auch BSG, SozR 1300 § 48 Nrn. 21 - 26, 30, 44.
- [91] Vgl. BSG, 11.01.1989, 10 RKg 12/87 Breithaupt 1989, S. 769 sowie BSG, 29.11.1989, 7 RAr 138/88, BSGE 66, 103, 108.
- [92] BSG, SozR 1300 § 48 Nrn. 19, 21, 25, 30, 44; BSG, 29.11.1989, 7 RAr 138/88, BSGE 66, 103, 108.

- [93] BT-Drucks. 8/2034, 35.
- [94] Waschull, in: LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 Rdnr. 63 m. w. N.
- [95] BSG, 16.11.1995, 4 RK 1/94, BSGE 77, 86, 92; Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 48 Rdnr. 3; Rübner, in: Wannagat, § 48 SGB X Rdnr. 23.
- [96] Vgl. BSG, 05.11.1998, B 11 AL 29/98 R, BSGE 83, 95, 98.
- [97] Vgl. BSG, 14.02.1985, 7 BAr 27/84, SozR 1300 § 48 Nr. 14.
- [98] Vgl. dazu bereits die Ausführungen in Teil 2 dieser Aufsatzreihe.
- [99] BSG, 31.08.1976, 7 RAr 112/74, BSGE 42, 184, 187; BSG, 01.08.1978, 7 RAr 37/77, BSGE 47, 28, 33.
- [100] BSG, 26.06.1986, 7 RAr 126/84, SozR 1300 § 48 Nr. 25, S. 63.
- [101] BSG, 01.07.2010, B 13 R 77/09 R, juris Rn. 33.
- [102] Vgl. LSG Niedersachsen, 10.07.1987, 1 An 41/87, NJW 1989, S. 1109; BSG, 09.06.1988, 4 RA 9/88, BSGE 63, 224, 227 a.E.; BSG, 11.01.1989, 10 RKg 12/87, Breithaupt 1989, S. 767, 769; Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompaß 1990, S. 256.
- [103] Pickel, Verwaltungsakte mit Dauerwirkung und ihre Aufhebung, SGB 1992, S. 294, 297.
- [104] BSG, 12.12.1995, SozR 3-1300 § 48 Nr. 42; BSG, 05.06.2003, B 11 AL 70/02 R, BSG, 17.02.2011, B 10 KG 5/09 R.
- [105] Vgl. BSG, 24.03.1983, 10 RKg 17/82, SozR 5870 § 2 Nr. 30; BSG, 30.06.1997, 8 RKn 28/95, SozR 3-2600 § 93 Nr. 4; Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 25.
- [106] Vgl. zu § 45 SGB X: BSG, 28.06.1990, 4 RA 57/89, SozR 3-1300 § 32 Nr. 2; BSG, 24.04.1997, 13 RJ 23/96, SozR 3-7140 § 1 Nr. 1; Steinwedel, in: Kasseler Kommentar, § 45 Rdnr. 17.
- [107] BSG, 29.04.1992, 7 RAr 4/91, juris; BSG, 12.12.1995, 10 RKg 9/95, SozR 3-1300 § 48 Nr. 42; BSG, 31.01.2008, B 13 R 23/07 R, juris; BSG, 14.11.2013, B 9 V 5/12 R, juris.
- [108] BSG, 29.11.1989, 7 RAr 138/88, BSGE 66, 103, 108.
- [109] BSG, 26.06.1986, 7 RAr 126/84, SozR 1300 § 48 Nr. 25; BSG, 28.06.1990, 7 RAr 132/88, SozR 3-4100 § 115 Nr. 1.
- [110] BSG, 29.11.1989, 7 RAr 138/88, BSGE 66, 103, 109; BSG, 06.11.1985, 10 RKg 3/84, BSGE 59, 111, 116.
- [111] BSG, 12.12.1995, 10 RKg 9/95, SozR 3-1300 § 48 Nr. 42.
- [112] Vgl. die Begründung zu § 46, BT-Drucks. 8/2034, S. 35.
- [113] BSG, 24.09.1986, 10 RKg 6/85, zitiert nach Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompass 1990, S. 250, 257; vgl. dazu auch von Einem, Die Teil-aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Überschreitung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze?, SozVers 1996, S. 5 ff.;
- [114] BSG, 11.02.1988, 7 RAr 55/86, SozR § 48 Nr. 44 m. w. N.
- [115] Dazu ausführlich Köhler, Die Bestandsschutzgarantie des § 48 Abs. 3 SGB X - Ein besonderer sozialrechtlicher Auffangtatbestand im Lichte der neueren Rechtsprechung, SdL 2010, S. 257 ff.; Dörr, Aussparen als speziell sozialrechtliche Bescheidkorrektur, SGB 1990, S. 349 ff.; Wolber, Zur Relativierung der Rechtswidrigkeit in § 48 Abs. 3 SGB X, SGB 2001, S. 15 ff.; Gierhardt, § 48 Abs. 3 Satz 2 - „Einfrieren“ der Leistung aufgrund Folge-Verwaltungsakts in der gesetzlichen Unfallversicherung?, Die BG 2002, S. 26 ff.; Rieker, Die Aussparungsregelung des § 48 Abs. 3 SGB X, rv 2009, S. 1, 5.
- [116] BSG, 24.03.1987, 4b RV 39/85, SozR 1300 § 48 Nr. 33, Rdnr. 15.
- [117] BT-Drucks. 8/2034 zu § 46 Abs. 2 des Entwurfs; Klammerzusätze im vorstehenden Zitat sind Anm. d. Verf.
- [118] BT-Drucks. 8/2034, S. 36.
- [119] Vgl. BSG, 22.06.1988, 9/9a RV 41/86, Breithaupt 1989, S. 837, 841.
- [120] BSG, 18.03.1997, 2 RU 19/96, juris Rn. 24; BSG, 16.12.2004, B 9 VS 1/04 R, juris Rn. 15.
- [121] Marschner, in: Pickel, SGB X, § 48 SGB X Rdnr. 42; Waschull, in: LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 SGB X Rdnr. 99.
- [122] BSG, 22.06.1988, 9/9a RV 41/86, Breithaupt 1989, S. 837, 840 f.
- [123] Vgl. nachstehend unter 4.
- [124] Vgl. BSG, 26.10.1989, 9 RVs 4/88, Breithaupt 1990, S. 421, 422; BSG, 31.01.1989, 2 RU 16/88, Breithaupt 1989, S. 641, 644.
- [125] BSG, 22.06.1988, 9/9a RV 46/86, S. 8.

- [126] BSG, a. a. O., unter Hinweis auf Kunze, Bestandsschutz im Spannungsfeld von § 48 Abs. 3 und § 45 SGB 10, DAngVers 1986, 326 ff., sowie BSG, Breithaupt 1989, 641, 644.
- [127] vgl. BSG, 22.06.1988, 9/9a RV 41/86, Breithaupt 1989, S. 837, 841.
- [128] Dörr, Aussparen als speziell sozialrechtliche Bescheidkorrektur, SGB 1990, S. 350; Steinwedel, Erhöhung der MdE wegen wesentlicher Verschlimmerung der Behinderung, wenn der Grad der MdE bestandskräftig zu hoch festgesetzt ist, SGB 1987, S. 512; vgl. auch Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 225, 256.
- [129] BG 1983, 557 f.
- [130] Vgl. BSG, 15.09.1988, 9/4b RV 15/87, SozR 1300 § 48 Nr. 51; BSG, 18.03.1997, 2 RU 19/96, BSGE 80, 119, 122; BSG, 20.03.2007, B 2 U 38/05 R, SozR 4-1300 § 48 Nr. 10.
- [131] Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252, 254.
- [132] BGBl. I S. 1038.
- [133] BT-Drucks 12/4810.
- [134] 4/11 a RA 70/87.
- [135] BSG, 16.12.2004, B 9 VS 1/04 R, SozR 4-3200 § 81 Nr. 2 und BSG, 15.12.1999, B 9 V 26/98 R, SozR 3-1300 § 48 Nr. 69; vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, 04.07.2007, L 17 U 17/06, AUR 2007, S. 937 ff.; LSG Sachsen-Anhalt, 27.11.2003, L 5 VS 13/01, Breithaupt 2004, S. 899; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 48 Rdnr. 14.5; a.A. Waschull, LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 Rdnr. 88.
- [136] Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252, 255; vgl. auch Lohaus, Die Bestandskraft des Verwaltungsakts nach dem Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren, SdL 1980, S. 535.
- [137] BSG, 27.03.2007, B 13 R 58/06 R, BSGE 98, 162, 164.
- [138] Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompass 1990, S. 311; Mehrten, Die Aufhebung von Rentenbescheiden nach dem Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren, BG 1980, S. 733, sub. 6.2.2.
- [139] LSG Niedersachsen, 16.03.1989, L 6 U 332/88, Breithaupt 1989, S. 729 ff.; vgl. auch Gagel, Die Aufhebung
- [140] BSG, 11.12.1992, 9a RV 20/90, BSGE 72, 1, 3; LSG Nordrhein-Westfalen, 24.02.2006, L 13 R 263/05, juris; LSG Hessen, 07.11.2006, L 2 R 188/06, juris; Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252, 255; LSG Niedersachsen, Breithaupt 1989, 729 ff.
- [141] BSG, 11.12.1992, 9a RV 20/90, BSGE 72, 1, 6; LSG Niedersachsen, 16.03.1989, L 6 U 332/88, Breithaupt 1989, S. 729 ff.; Gagel, Die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, SGB 1990, S. 252, 255; Benz, Die Bestandskraft von Verwaltungsakten der Sozialversicherungsträger, WzS 1986, S. 174; Wilze, Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X, Kompass 1990, S. 311.
- [142] 9a RV 20/90, juris Rn. 19 ff.
- [143] Vgl. LSG Hamburg, 01.09.1999, L 3 U 50/98; LSG Nordrhein-Westfalen, 07.11.2001, L 10 SB 50/01, juris; LSG Rheinland-Pfalz, 01.04.2003, L 3 U 66/01, juris; LSG Berlin Brandenburg, 23.10.2003, L 2 RJ 110/02, juris sowie Brandenburg, in: jurisPK, 1. Aufl. 2013, § 48 SGB X Rdnr. 104; Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 48 Rdnr. 111; Waschull, in: LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 48 Rdnr. 105 ff., Heße, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Sozialrecht, Stand 01.09.2014, § 48 SGB X, Rdnr. 54.
- [144] SG Mainz, 30.01.2001, S 6 U 217/98, juris; LSG Berlin-Brandenburg, 17.09.1992, L 8 J 23/90, juris; Pickel, SGB X, 68. EL Juli 1997, § 48 Rdnr. 46; DRV-Kommentar SGB X, 10. Aufl. 2013, § 48 Anm. 2.1. d); Dörr, Bescheidkorrektur Rückforderung Sozialrechtliche Herstellung, 5. Aufl. 2013, 8.1.3.
- [145] Vgl. dazu im Einzelnen LSG Baden-Württemberg, 30.01.2015, L 8 SB 2523/14, Rdnr. 50 ff.
- [146] BSG, 01.07.2010, B 13 R 77/09 R, SozR 4-1300 § 48 Nr. 18; dazu Schaer, Ausnahmen zur Zehnjahresfrist bei Aufhebungen nach § 48 SGB X, jurisPR-SozR 5/2011 Anm. 5.
- [147] BT-Drucks 13/10033 S. 20 zu Art 5 Nr. 2.
- [148] Vgl. BSG, 26.09.2006, B 1 KR 1/06 R, SozR 4-2500 § 31 Nr. 5 Rdnr. 11.
- [149] Vgl. Verbandskomm, Stand 2010, § 45 SGB X Anm. 4.4.
- [150] Leitsatz zu BSG, 01.07.2010, B 13 R 77/09 R, SozR 4-1300 § 48 Nr. 18; dazu Schaer, Ausnahmen zur Zehnjahresfrist bei Aufhebungen nach § 48 SGB X, jurisPR-SozR 5/2011 Anm. 5.

[151] Für § 45 SGB X etwa BSG 24.03.1993, 9/9a RV 38/91, BSGE 72, 139, 145 f.

[152] Dazu Bieback, Probleme der Einjahresfrist bei der Rücknahme von Verwaltungsakten gem. §§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4 SGB X, SGB 1995, S. 141 ff.

[153] BGBl. I S. 688.

[154] Vgl. Schütze, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 48 Rdnr. 34.

